

# Leitlinien

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  
in der Evangelisch-methodistischen Kirche





# Leitlinien

## für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-methodistischen Kirche

|          |  |    |
|----------|--|----|
| <b>1</b> | <b>Eckpfeiler unseres Umgangs mit Kindern und Jugendlichen</b> .....   | 8  |
| 1.1      | Die biblische Sicht auf den Menschen .....   | 8  |
| 1.1.1    | Christlicher Glaube und Gewalt .....   | 10 |
| 1.1.2    | Christlicher Glaube und Sexualität .....   | 11 |
| 1.2      | Unser Umgang mit Kindern und Jugendlichen .....  | 12 |
| <b>2</b> | <b>Zur Bedeutung des Verhaltenskodex' und der Leitlinien<br/>für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</b> ..... | 13 |
| 2.1      | Der Verhaltenskodex .....  | 13 |
| 2.2      | Die Leitlinien .....   | 13 |
| <b>3</b> | <b>Die Einführung in den Verhaltenskodex</b> .....   | 14 |
| 3.1      | Die wichtigsten Gesetzestexte .....  | 14 |
| 3.2      | Einführung des Verhaltenskodex' in Gemeinden im Rahmen<br>des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe .....    | 16 |
| 3.2.1    | Grundsätzliches .....  | 16 |
| 3.2.2    | Regelungen für Haupt- und Ehrenamtliche .....  | 17 |
| 3.2.3    | Hilfen für die Umsetzung des Schutzauftrages .....   | 18 |
| 3.3      | Der Verhaltenskodex .....  | 20 |
| 3.4      | Einführung des Verhaltenskodex' bei Freizeiten<br>und anderen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche .....           | 27 |
| <b>4</b> | <b>Unsere Rolle als Leiter und Leiterinnen<br/>von Kinder- und Jugendgruppen</b> .....                             | 28 |
| 4.1      | Der Leiter und die Leiterin als aufsichtspflichtige Person .....   | 28 |
| 4.2      | Wie kommt Aufsichtspflicht zustande? .....   | 28 |
| 4.3      | Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht? .....  | 29 |
| 4.4      | Die Vorbildfunktion des Leiters oder der Leiterin .....  | 32 |
| 4.5      | Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen als Schutzbefohlene .....   | 33 |

|          |   |    |
|----------|---|----|
| <b>5</b> | <b>Wie verhalten wir uns?</b> .....   | 34 |
| 5.1      | Unsere Haltung ... ..   | 34 |
| 5.1.1    | ... gegenüber Kindern und Jugendlichen .....  | 34 |
| 5.1.2    | ... als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander .....                                    | 36 |
| 5.1.3    | ... gegenüber Eltern .....  | 36 |
| 5.1.4    | ... und unsere Rolle als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<br>gegenüber Jungen und Mädchen ..... | 37 |
| 5.2      | Unser Verhalten bei Konflikten .....  | 38 |
| 5.2.1    | Konflikte zwischen Teilnehmern und Teilnehmerinnen .....  | 40 |
| 5.2.2    | Konflikte zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden .....                                       | 43 |
| 5.3      | Unser Verhalten bezüglich Intimsphäre und Sexualität .....                                      | 44 |
| 5.3.1    | Unsere Haltung zur Sexualität .....   | 44 |
| 5.3.2    | Sexuelle Entwicklung .....  | 45 |
| 5.3.3    | Intimsphäre .....   | 46 |
| 5.3.4    | Eigene Grenzen .....  | 47 |
| 5.3.5    | Sexualität als Thema .....  | 48 |
| <b>6</b> | <b>Zur Sache: Was geht, was geht nicht?</b> .....   | 49 |
| 6.1      | Grenzen und Grenzüberschreitungen .....   | 49 |
| 6.1.1    | Allgemeingültige Grenzen .....  | 49 |
| 6.1.2    | Grenzüberschreitung und Kindeswohl .....  | 52 |
| 6.2      | Unser freiheitlich geprägter Umgang miteinander .....   | 55 |
| 6.2.1    | Grundsätzliches .....   | 55 |
| 6.2.2    | Normen und Regeln – welche unterscheidet man? .....   | 55 |
| 6.2.3    | Grundsätzliches für das Leitungsteam einer Gruppe .....   | 57 |
| 6.2.4    | Alkohol auf Freizeiten: ein Praxisbeispiel .....  | 58 |
| 6.3      | Die Entfaltung von Spontaneität und Kreativität<br>bei Kindern und Jugendlichen .....           | 59 |
| 6.4      | Sexualität .....  | 60 |
| 6.4.1    | Sexualität aus Sicht der Evangelisch-methodistischen Kirche .....                               | 60 |
| 6.4.2    | Der gesetzliche Rahmen .....  | 62 |
| 6.4.3    | Der Umgang mit Paaren in der Gruppe .....   | 64 |
| 6.4.4    | Übernachtungen .....  | 65 |
| 6.4.5    | Beziehungen zwischen Leiterinnen oder Leitern<br>und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern .....     | 65 |
| 6.5      | Gewalt .....  | 66 |
| 6.5.1    | Gewalt unter Kindern und Jugendlichen .....   | 66 |

|           |  |            |
|-----------|--|------------|
| 6.5.2     | Gewalt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen .....  | 69         |
| 6.5.3     | Kinder, Jugendliche und häusliche Gewalt .....   | 70         |
| 6.5.4     | Sexualisierte Gewalt .....   | 72         |
| 6.5.5     | Rituelle Gewalt .....  | 74         |
| 6.5.6     | Religiöse Gewalt .....   | 75         |
| 6.6       | Möglichkeiten des Eingreifens .....  | 78         |
| 6.6.1     | Sanktionen und Konsequenzen bei übergriffigen und Grenzen<br>verletzenden Handlungen und sexualisierter Gewalt .....           | 78         |
| 6.6.2     | Was tun bei körperlicher Gewalt, die von Kindern und Jugendlichen<br>gegeneinander oder gegen Mitarbeiter ausgeübt wird? ..... | 80         |
| <b>7</b>  | <b>Der Umgang mit Medien</b> .....   | <b>82</b>  |
| 7.1       | Medienbesitz und -konsum .....   | 82         |
| 7.2       | Rechtliche Lage .....  | 84         |
| 7.2.1     | FSK – Freiwillige Selbstkontrolle .....  | 85         |
| 7.2.2     | USK - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle .....  | 86         |
| 7.2.3     | GEMA und VGM .....   | 88         |
| 7.2.4     | Webpräsenzen und Homepages .....   | 88         |
| 7.3       | Konsequenzen für die kirchliche Arbeit mit Kindern<br>und Jugendlichen .....   | 89         |
| 7.4       | Pornografie .....  | 92         |
| <b>8</b>  | <b>Unterm Strich</b> .....   | <b>95</b>  |
| <b>9</b>  | <b>Dank – Editorial</b> .....  | <b>95</b>  |
| <b>10</b> | <b>Literaturliste</b> .....  | <b>96</b>  |
| zu 5.3    | .....  | 96         |
| zu 6.1.2  | .....  | 96         |
| zu 6.4.4  | .....  | 96         |
| zu 6.5.3  | .....  | 97         |
| zu 6.5.6  | .....  | 97         |
| zu 7      | .....  | 98         |
| <b>11</b> | <b>Impressum</b> .....   | <b>98</b>  |
|           | Herausgeber.....   | 98         |
|           | Verantwortlich für den Inhalt .....  | 99         |
|           | Redaktion .....  | 99         |
|           | Design, Satz und Layout .....  | 99         |
|           | <b>Stichwortverzeichnis</b> .....  | <b>100</b> |

# Vorwort

Mit dieser Arbeitshilfe legen die Kinder- und Jugendwerke der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland Leitlinien vor, die helfen sollen, den Themen »Gewalt« und »sexueller Missbrauch« in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen angemessen zu begegnen. Anstoß für diese Leitlinien ist die Erfahrung von sexueller Gewalt auch im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirche.

Eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema wurde im Jahr 2009 durch die Einführung des Verhaltenskodex für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angestoßen und in den darauffolgenden Jahren durch zwei Klausurtagungen vorangetrieben, auf denen den Teilnehmenden die Wichtigkeit des Themas und die Notwendigkeit der Herausgabe von Orientierungshilfen deutlich wurde. So haben sich viele haupt- und ehrenamtliche Autoren und Autorinnen gefunden, die an der Erstellung des vorliegenden Textes mitgewirkt haben. Sie alle sind am Ende dieser Arbeitshilfe namentlich benannt. Neben den Leitlinien ist auch ein Notfallplan entstanden, der für akute Fälle von Gewaltanwendung und Kindesmisshandlung Hilfe an die Hand gibt. Dieser Notfallplan kann gesondert bezogen werden.

Wir wissen um die Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft ausgesetzt sind. Wir nehmen Gewalt in Familien wahr, die durch Auflösung von Familienstrukturen und Überforderung der Erwachsenen in der Begleitung ihrer Kinder begünstigt wird. Kinder und Jugendliche kommen zu uns. Sie suchen nach Orten der Geborgenheit und nach Menschen, die verlässlich sind. Das sind hohe Anforderungen, denen wir oft nicht gerecht werden können. Neben der Fürsorge für die Kinder und Jugendlichen sind wir aufgefordert, denen entgegenzutreten, die unsere Gruppen für ihre eigenen sexuellen Wünsche missbrauchen. Auch diese Forderung macht uns oft Mühe, vor allem wenn es Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen betrifft, die sich in der Arbeit bewährt haben. Des Weiteren sind hier auch die Gefährdungen durch den freien Zugang zu Medien zu nennen, in denen Gewalt verherrlicht wird, in denen Sexualität ihren Wert und ihre Schönheit verliert.

Als Verantwortliche in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wollen wir das Thema der sexuellen Gewalt auch unter biblisch-theologischen Gesichtspunkten betrachten. Gott schenkt uns Sexualität als Gabe und Aufgabe.



Wir dürfen Sexualität leben und uns an ihr erfreuen. Wo diese Gabe missbraucht wird, haben wir Stellung zu beziehen und uns einzumischen. Gott spricht jedem einzelnen Menschen Wert und Würde zu. Wo diese Würde missachtet und zerstört wird, brauchen die Opfer Menschen, die sich auf ihre Seite stellen und für eine Zeit Wegbegleiter sind.

Der Text der vorliegenden Leitlinien hat vor allem zwei Motive: Zum einen wollen wir verdeutlichen, was Gewalt und sexueller Missbrauch sind, zum anderen benennen wir Handlungsstrategien, die für unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich sind. Unser Ziel ist es, Hilfestellung für betroffene Personen und Gruppen sowie für begleitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu geben. Wir bitten alle Gemeinden und Werke der Evangelisch-methodistischen Kirche, dafür Sorge zu tragen, dass haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen diese Arbeitshilfe zur Kenntnis erhalten und entsprechend der Leitlinien mit Kindern und Jugendlichen umgehen.

Jörg Hammer  
Leiter des Jugendwerks  
der Evangelisch-methodistischen Kirche

Ein Kind ist eine  
sichtbargewordene Liebe.  
(Novalis)

# 1 Eckpfeiler unseres Umgangs mit Kindern und Jugendlichen

## 1.1 Die biblische Sicht auf den Menschen

Das Kinder- und Jugendwerk arbeitet im Auftrag der Kirche und versteht seine Arbeit deshalb als christliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Alles, was wir tun, tun wir im Auftrag Jesu Christi. Er ist daher Maßstab für alles, was wir reden und was wir tun.

An Jesus Christus orientiert sich daher auch unser Menschenbild. Das, was Jesus über Gott und über die Menschen gesagt hat, ist für uns bindend. Die Art und Weise, wie er mit Menschen umgegangen ist, ist uns Vorbild für unseren Umgang mit den Menschen, mit denen wir zu tun haben. Seine Sichtweise des Menschen ist Grundlage für unsere Arbeit.

### Der Mensch – das Ebenbild Gottes

Nach biblischer Überzeugung ist der Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen, ihm ähnlich (1. Mose 1,27). Von dieser Überzeugung ausgehend, verstand auch Jesus den Menschen. Zum Ebenbild Gottes geschaffen zu sein, bedeutet nicht etwa, seine Macht zu haben, seinen Anspruch, der Herr der Welt zu sein. Gott ähnlich zu sein, darf nicht verwechselt werden mit dem Wunsch, andere Menschen zu beherrschen. Vielmehr sind wir als Ebenbilder Gottes **zur Gemeinschaft mit Gott berufen**. Die Schöpfung, die Tiere, die Pflanzen, die Berge, loben Gott durch ihr Leben, durch ihr Sein. Wir Menschen aber sind als Geschöpfe geschaffen, die Gott bewusst erkennen, die auf ihn hören und die ihm bewusst antworten können. Das ist unser Privileg allein. Da jeder einzelne Mensch, ob groß oder klein, ob reich oder arm, ob behindert oder nicht behindert, das Ebenbild Gottes ist, sind wir vor Gott auch alle gleichwertig. Kein Mensch soll über einem anderen Menschen stehen. Kein Mensch darf über einen anderen Menschen herrschen.

Als Gottes Ebenbildern **gilt allen Menschen der Bund**, den Gott mit ihnen geschlossen hat. Allen gilt, was Gott in Christus für die Welt getan hat. Allen gilt in gleicher Weise seine Liebe, seine Vergebung und sein Ruf, Christus nachzufolgen und mit ihm zu leben.

Gottes Ebenbild sind wir **nicht aufgrund irgendwelcher Eigenschaften**, nicht deshalb, weil wir einen Verstand haben, nicht deshalb weil wir anderen Ge-

schöpfen irgend etwas voraushätten, sondern allein aufgrund der Berufung Gottes, aufgrund seiner Liebe, mit der er alle Menschen gleichermaßen umfängt.

Gottes Ebenbilder sind wir **nicht erst als Erwachsene**. Gottes Ebenbilder sind wir von Geburt an, ja, schon vor unserer Geburt. Jedes menschliche Leben hat darum eine ganz besondere Würde und verdient ganz besondere Fürsorge und Zuwendung. In unserer Liebe und Fürsorge gegenüber unseren Mitmenschen wollen wir als Gottes Ebenbilder Gott ähnlich werden.

Das bedeutet: Auch Kinder und Jugendliche sind von Gott dazu berufen, Gottes Ebenbild zu sein. Sie haben dieselbe Würde wie Erwachsene. Auch über Kinder und Jugendliche dürfen andere Menschen nicht herrschen. Sie sind als Partner Gottes auch uns Erwachsenen gegenüber gleichwertige und ebenbürtige Mitmenschen.

### **Der Mensch – durch Christus mit Gott versöhnt**

Die Bibel weiß, dass der Mensch als Ebenbild des allmächtigen Gottes immer wieder versagt und seiner Berufung nicht so nachkommt, wie Gott es für ihn vorgesehen hat. Das Ebenbild Gottes finden wir darum in unserer Welt immer nur als verzerrtes und teilweise entstelltes Bild vor. **Das Bild Gottes in uns ist nicht zerstört (!), aber es ist (oft bis zur Unkenntlichkeit) entstellt.** Dennoch hat Gott seinen Bund mit den Menschen nicht aufgehoben. Er hat ihn vielmehr erneuert, indem sein heilvolles Wort in Jesus von Nazareth Gestalt annahm und Mensch wurde. Das Leben Jesu war geprägt von Liebe und Zuwendung. Menschen erfuhren konkrete Hilfe von ihm. Er sprach ihnen Gottes Vergebung zu. Er lebte nicht für sich, sondern für seine Mitmenschen. Er nahm den gewaltvollen Tod am Kreuz auf sich, um den Weg Gottes, den Weg der Liebe und der Vergebung nicht verlassen zu müssen. Seine Antwort auf die Gewalt, die Menschen ihm antaten, war das Wort der Vergebung: »Vater vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun« (Lk. 23,34). Dieses Verhalten Jesu, seine unendliche Liebe zu den Menschen, sein Tod, den er aus Liebe auf sich nahm, erweist seinen Vater im Himmel als einen Gott, der zu seinem Wort steht, der seinen Bund hält und der bereit ist, den Menschen ihre Schuld zu vergeben, immer wieder auf sie zuzukommen und in die Gemeinschaft mit ihm einzuladen.



Auch die Kinder hat Jesus dabei nicht übersehen. Er sah sie als Menschen, denen die Liebe Gottes genauso gilt, wie den Erwachsenen. Mehr noch: Für ihn waren Kinder die Vorbilder des Glaubens. Er hat ihnen bedingungslos das Reich Gottes zugesprochen und die Erwachsenen aufgefordert, so zu werden »wie die Kinder« (Mk. 10,15).

Wir verstehen unsere Arbeit deshalb auch als Arbeit **mit** Kindern, als Arbeit **mit** Jugendlichen, und nicht als »Arbeit an Kindern und Jugendlichen«. **Wir sind mit den Kindern und den Jugendlichen gemeinsam auf dem Weg**, fragen gemeinsam nach Gott, suchen gemeinsam Antworten auf unsere Fragen und wissen uns mit den Kindern und Jugendlichen verbunden als Glieder des einen Leibes Christi.

## **Der Mensch – berufen zu einem Leben mit Christus**

Zu einem Leben in der Gemeinschaft mit Gott gehört ganz selbstverständlich das Fragen nach dem, was Gott von uns will. Leben mit Gott ist immer zugleich das Treten in die Fußstapfen Jesu. Wir versuchen, die Menschen so zu sehen, wie Jesus sie gesehen hat. Wir versuchen, sie so zu lieben, wie Jesus sie geliebt hat. Wir versuchen, zum Wohle anderer zu leben, Hilfe zu leisten, wo immer es möglich ist, zur Gemeinschaft mit Gott einzuladen und somit dem zu entsprechen, was Gott von uns, seinen Ebenbildern, möchte.

Auch an dieser Stelle sind wir mit Kindern und mit Jugendlichen gemeinsam auf dem Weg. Auch Kinder und Jugendliche können nach dem Willen Gottes fragen. Auch sie können versuchen, in ihrem Umfeld zu tun, was Jesus getan hat. **Darum sind wir als Erwachsene gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen auf der Suche nach dem Willen Gottes und nach Möglichkeiten, die Liebe Gottes an andere Menschen weiterzugeben.**

Diese biblische Sicht auf den Menschen hat Auswirkungen auf unser Verhältnis zu allen Bereichen menschlichen Zusammenlebens. Für unseren Zusammenhang sind vor allem zwei Bereiche wichtig:

- das Verhältnis des christlichen Glaubens zu Gewalt
- das Verhältnis des christlichen Glaubens zur Sexualität des Menschen

Diese beiden Bereiche sollen im Folgenden konkretisiert werden.

### **1.1.1 Christlicher Glaube und Gewalt**

Das Leben und Sterben Jesu ist auch Maßstab für unser Verhältnis zur Gewalt. Jesus lebte gewaltlos. Er fordert alle auf, die ihm folgen, auf Gewalt nicht mit



Gegengewalt zu reagieren. »Wenn dich jemand auf die rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar« (Matth. 5,39). Der **Verzicht auf Gewalt** hat Jesus in einen gewaltsamen Tod geführt. Seine Liebe zu den Menschen verbot es ihm, auf Gewalt mit Gegengewalt zu antworten. Als Christen folgen wir Jesus auch darin nach und üben uns in Gewaltverzicht, auch wenn uns das nicht immer gelingt.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wollen wir deshalb auf jede Gewalt verzichten. Gewalt kann körperlich ausgeübt werden oder auch mit Worten oder

Taten. Auch Strukturen und Organisationsformen können so aufgebaut sein, dass Menschen dadurch Gewalt angetan wird. Wir versuchen zu erkennen, wo Gewalt ausgeübt wird und treten ihr, wo wir können, entgegen. Kinder und Jugendliche üben auch gegenseitig Gewalt aus. Es ist unsere Aufgabe, das zu erkennen und dem Einhalt zu gebieten.

**Die Liebe zu den Kindern und Jugendlichen und deren Wohlergehen sind oberstes Prinzip unserer Arbeit.** Nur so können wir die Würde der Menschen achten, die uns anvertraut sind. Nur so können Kinder und Jugendliche sich bei uns sicher und geborgen fühlen. Nur so können sie Vertrauen in uns finden, nur so können wir ihnen glaubhaft den Weg zu Jesus Christus zeigen.

### **1.1.2 Christlicher Glaube und Sexualität**

Als Christen glauben wir, dass Gott den Menschen geschaffen hat mit allem, was zu ihm gehört. Ein wichtiger Bereich menschlichen Lebens und Zusammenlebens ist die Sexualität. In ihr hat der Mensch die Möglichkeit, in besonderer Weise seiner Liebe Ausdruck zu verleihen. Die Sexualität gibt dem Menschen die Möglichkeit, in besonderer Weise Glück zu erfahren und Glück zu schenken.

Es ist für den Menschen wichtig, eine positive und verantwortungsvolle Einstellung zur Sexualität zu finden, so dass er eine erfüllte Sexualität leben kann, egal welche sexuelle Orientierung in Bezug auf das Geschlecht bei ihm vorliegt.

Wir treten dafür ein, dass Menschen eine unverkrampfte Haltung und einen positiven Zugang zur Sexualität bekommen. Gleichwohl betonen wir die Verantwortung, die aus der Sexualität erwächst. Denn im Bereich Sexualität ist der Mensch ganz besonders verletzlich und angreifbar. Die Sexualität macht den Menschen bei aller Erfüllung und bei allem Glück, das sie ihm schenkt, auch verwundbar.

Wir wollen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beiden Dimensionen in gleicher Weise Beachtung schenken. Sexualität ist eine gute und in ganz besonderer Weise erfüllende Gabe Gottes, die aber nur dann zu wirklicher Entfaltung kommen kann, wenn verantwortungsvoll mit ihr umgegangen wird.

In kaum einem Bereich menschlichen Lebens geschehen so viele Verletzungen und Gewalttaten wie im Bereich Sexualität. Deshalb sind wir als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an dieser Stelle ganz besonders sensibel und **versuchen, in unserem Einflussbereich jegliche Verletzung zu verhindern**. Wir wollen abfällige Redeweisen oder sexistische Witze abweisen und mit den Kindern und Jugendlichen positiv über Sexualität reden.

## 1.2 Unser Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Unser Umgang mit Kindern und Jugendlichen soll von diesem biblischen Menschenbild geprägt sein und die folgenden Dinge betonen:

- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert eine ganz besondere Sorgfalt und Behutsamkeit.
- Eltern haben uns ihre Kinder anvertraut und uns beauftragt, in dieser Zeit für sie zu sorgen, auf ihr Wohl zu achten und sie von jeglichem Schaden fernzuhalten, soweit es in unserer Macht steht.
- Die Verantwortung, die uns dadurch übertragen wird, wollen wir uns bewusst machen und sie sehr ernst nehmen.
- In unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verzichten wir auf die Anwendung von Gewalt.
- Wir sind aufmerksam, wenn wir wahrnehmen, dass innerhalb einer Gruppe Gewalt ausgeübt wird, sei es körperliche, seelische oder verbale Gewalt.
- Der Bereich der Sexualität ist ein besonders sensibler Bereich. Kinder und Jugendliche brauchen hier unsere ganz besondere Fürsorge und Sorgfalt.
- Besonders bei Übernachtungen achten wir darauf, dass die Intimsphäre aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen und aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewahrt bleibt. Getrenntes Schlafen von Jungen und Mädchen ist dabei selbstverständlich.

## 2 Zur Bedeutung des Verhaltenskodex' und der Leitlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

### 2.1 Der Verhaltenskodex

Wikipedia beschreibt einen Verhaltenskodex wie folgt:

»Ein Verhaltenskodex (...) ist eine Sammlung von Verhaltensweisen, die in unterschiedlichsten Umgebungen und Zusammenhängen abhängig von der jeweiligen Situation angewandt werden können bzw. sollen. Im Gegensatz zu einer Regelung ist die Zielgruppe nicht zwingend an die Einhaltung gebunden – daher auch häufig der Begriff der »freiwilligen Selbstkontrolle«. Ein Verhaltenskodex ist vielmehr eine Selbstverpflichtung, bestimmten Verhaltensmustern zu folgen oder diese zu unterlassen.«

Die Evangelisch-methodistische Kirche will mit ihrem Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt und speziell von sexueller Gewalt diese **freiwillige Selbstkontrolle** hervorheben. Vor allem im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll ein Zeichen gesetzt werden, wenn sich sowohl ehren- als auch hauptamtliche Mitarbeitende verbindlich zu einem respekt- und achtungsvollen Umgang mit den ihnen Schutzbefohlenen durch Unterzeichnung des Verhaltenskodex' verpflichten.

Seit Anfang des Jahres 2009 ist der Verhaltenskodex, zusammen mit einer Einführung in das Thema »Prävention von sexueller Gewalt«, fester Bestandteil der Lehrgänge zur Grundausbildung für Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen der Kinder- und Jugendwerke.

### 2.2 Die Leitlinien

Ausgehend vom Verhaltenskodex beinhalten die Leitlinien konkrete und für die praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen **verbindliche Ausführungen**. Sie dienen Mitarbeitenden zur grundlegenden und situationsspezifischen Information und Anleitung. Sie tragen der besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung der Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unserer Kirche Rechnung.



# 3 Die Einführung in den Verhaltenskodex

## 3.1 Die wichtigsten Gesetzestexte

Die wichtigsten Gesetzestexte im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch haben wir zusammengefasst:

§ 72a KJHG/SGB VIII:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. 2 Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. 3 Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§174 StGB:

Strafbar sind versuchte und vollendete sexuelle Handlungen an, mit oder vor Schutzbefohlenen bis 18 Jahre durch Personen, denen die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung des Opfers übertragen wurde. Hierzu gehören Eltern, Lehrer, Erzieher, Pfarrer, Gruppenleiter etc.

§§174 a, b, c StGB:

Die Opferpersonengruppen werden auf Hilfsbedürftige, Kranke und Gefangene oder sich in Verwahrung oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse befindliche oder stationär untergebrachte Personen ausgeweitet. Damit vergrößert sich der Kreis der möglichen TäterInnen entsprechend.

§176 StGB:

Strafbar sind jegliche sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren, die Einbeziehung Dritter sowie sexuelle Handlungen vor Kindern oder das Vorzeigen pornographischer Materialien.



### §§176 a, b StGB:

Strafverschärfend sind Fälle von »schwerem« sexuellem Missbrauch: Der vollzogene Beischlaf, gesundheitliche und seelische Schädigungen oder erhebliche Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung durch die Tat, die Herstellung pornographischer Schriften.

### § 182 StGB:

Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn eine Person über 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person unter

18 Jahren vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt. Sexueller Missbrauch liegt auch dann vor, wenn eine Person über 21 Jahren sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

### § 225 StGB

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

## 3.2 Einführung des Verhaltenskodex' in Gemeinden im Rahmen des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe

### 3.2.1 Grundsätzliches

Unsere Arbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. In unserer kirchlichen Arbeit bieten wir Kindern und Jugendlichen eine Gemeinschaft, in der persönliche Nähe, ganzheitliches Lernen und Leben und Erfahrungen mit Gott Raum finden. Durch diese besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben wir als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine prägende Rolle und **verantwortungsvolle Funktion für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen**. Dazu gehört auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Pornografie. Ein von der Evangelisch- methodistischen Kirche entwickelter Verhaltenskodex für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschreibt, wie wir unsere Aufgabe an den Kindern und Jugendlichen sehen, und nach welchen Grundsätzen unsere Arbeit geschehen soll. Wir verpflichten uns damit, **Kinder und Jugendliche zu schützen und ihre Würde zu achten**. Vor allem halten wir fest, dass wir Gewalt in der Erziehung ablehnen und Kinder vor jeglicher sexuellen Gewalt schützen wollen.

Eine klare Positionierung zum Kinderschutz, ein **Klima von offener Auseinandersetzung** mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt es, sowohl Kindern und Jugendlichen, als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

Wir wissen aus den Nachrichten, dass Gewalt, auch sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, immer wieder vorkommt. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, dass wir als Kirche jegliches Verhalten strikt ablehnen und verurteilen, das Kindern und Jugendlichen Schaden zufügt. Ganz besonders sensibel sind wir in Bezug auf sexuelle Gewalt. Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dürfen dieses Thema nicht verdrängen. Viele Erfahrungen zeigen, dass die Mitarbeitenden den Inhalt des Verhaltenskodex sehr unterstützen oder für »selbstverständlich« halten.

### 3.2.2 Regelungen für Haupt- und Ehrenamtliche

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Darin wird festgelegt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen müssen, dass sie keine Personen beschäftigen, die rechtskräftig wegen Misshandlung von Kindern oder Jugendlichen verurteilt wurden. Um dies nachzuweisen, müssen alle **Hauptamtlichen** in der Kinder- und Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen ein **polizeiliches Führungszeugnis** vorlegen. Als Kirche sind wir kein Träger öffentlicher Jugendhilfe, sondern gehören zu dem Bereich der »freien Jugendhilfe«. Dennoch betrifft dieses Gesetz uns direkt. In § 72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist festgelegt, dass die öffentliche Jugendhilfe sicherstellen muss, dass auch die Träger der freien Jugendhilfe keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen. Auch die freien Träger der Jugendhilfe müssen den Schutzauftrag, wie er in § 8a KJHG festgelegt ist, wahrnehmen. Die Kirche hat darum für Hauptamtliche spezielle Regelungen entworfen, die dem entsprechen.

Nachdem bei uns vor allem Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, wurde es uns von Seiten der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend dringend angeraten, **Vereinbarungen für Ehrenamtliche** zu entwickeln. Damit wollen wir dazu beitragen und letztlich auch sicherstellen, dass unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sich der Problematik des Schutzauftrages bewusst sind. Die Kinder- und Jugendwerke haben darum einen **Verhaltenskodex** entwickelt, der unser Verständnis von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen deutlich macht. Dieser Verhaltenskodex soll mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf den Bezirken durchgesehen werden. Wir glauben, dass wir so sicherstellen, dass der Schutzauftrag an Kindern und Jugendlichen verwirklicht wird.

Wir betonen, dass kein Hauptamtlicher und kein Ehrenamtlicher dadurch verdächtigt oder gar beschuldigt werden soll. Wir wollen aber deutlich machen, dass wir uns unserer Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst sind. Ebenso wollen wir als Kirche nach außen deutlich machen, dass wir das Problem von Gewalt und sexuellem Missbrauch ernst nehmen und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in diesen Fragen aufklären.



### 3.2.3 Hilfen für die Umsetzung des Schutzauftrages

Der **Kirchenvorstand** der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland hat bei seiner Sitzung im April 2008 einige **wichtige Beschlüsse** in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer kirchlichen Arbeit gefasst. Kernpunkte dieser Beschlüsse sind einerseits Regelungen für die Hauptamtlichen, andererseits ein Verhaltenskodex für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Bezirken, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zur Kenntnisnahme vorgelegt. Es wird empfohlen, dass die Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigt wird.

#### Zur Umsetzung in den Gemeinden wird beschlossen:

1. Vor Beginn der Einführung des Verhaltenskodex werden die **Bezirkskonferenz**, der Bezirksvorstand oder die Gemeindevorstände über den Vorgang **informiert**. Sie bestätigen, dass der Empfehlung des Kirchenvorstands nachzukommen ist. Damit wird die Empfehlung verpflichtend.

2. Die Pastoren, Pastorinnen und weiteren **Hauptamtlichen** auf den Bezirken haben Vorbildfunktion. Sie sind daher die ersten, die die Kenntnisnahme bestätigen und die **Selbstverpflichtung für sich unterzeichnen**. Auch ihre Unterschrift wird zu den Akten des Bezirks genommen.

3. Die Umsetzung des Schutzauftrages geschieht am besten in einer Zusammenkunft aller **Mitarbeitenden**, die sich auf Gemeindeebene in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren. In diesem Treffen sollte der **Sinn des Vorgangs besprochen** und erläutert werden. Die Pastoren und Pastorinnen sind in der Verantwortung, dies einsichtig zu machen. Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin erhält den Verhaltenskodex und die Gesetzestexte ausgehändigt. Er oder sie bescheinigt den Erhalt dieses Blattes auf einer Liste durch Unterschrift. Ob die **Selbstverpflichtung sofort oder später unterschrieben** wird, bleibt den Einzelnen überlassen. Dies muss nicht kontrolliert, sollte aber empfohlen werden. Bestätigt werden muss nur der Erhalt und die Kenntnisnahme. Wo ein solches Treffen nicht möglich ist, sind die Pastoren und Pastorinnen aufgefordert, die Mitarbeitenden einzeln anzusprechen und zu informieren. Diese Aufgabe kann ausnahmsweise an verantwortungsvolle Personen delegiert werden.



Die Kenntnisnahme kann ebenfalls in der Liste oder auf einem Einzelformular bestätigt werden.

4. In Ausnahmesituationen kann es eventuell auch möglich sein, dass der Pastor/die Pastorin die Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen über den Inhalt des Schutzauftrages informiert und diese mit der Weitergabe in ihren Gruppen betraut. Sie besprechen in ihren Teams den Verhaltenskodex und lassen die Kenntnisnahme unterschreiben. Sie geben die Liste an den Pastor/die Pastorin zurück.

5. Der Pastor/die Pastorin ist dafür verantwortlich, dass auch neue Mitarbeitende den Verhaltenskodex zu Beginn ihrer Tätigkeit erhalten und die Kenntnisnahme bestätigen.

6. Die Bescheinigung über die Kenntnisnahme ist zu archivieren, so dass auch zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgegriffen werden kann. Die unterschriebenen Papiere werden laut Aktenplan der Bezirke unter 3.1.2 Ehrenamtliche Mitarbeit abgelegt.

Sind die Kinder klein, müssen  
wir ihnen helfen, Wurzeln zu fassen.  
Sind sie aber groß geworden,  
müssen wir ihnen Flügel schenken.  
(Sprichwort aus Indien)

### 3.3 Der Verhaltenskodex

Der Text des Verhaltenskodex' liegt in zwei Fassungen vor. Diese Fassungen unterscheiden sich nur im Wortlaut der persönlichen Erklärung, die jeweils unterschrieben werden soll.

#### **Fassung 1: Verhaltenskodex für die Gemeinden**

Diese Fassung soll von allen Personen unterzeichnet werden, die in unseren Gemeinden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagiert sind.

Sie enthält die folgende Erklärung:

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe und die umseitig abgedruckten Paragraphen zur Kenntnis genommen habe.

Sie unterzeichnen die Kenntnisnahme des Textes und geben kund, dass sie den Verhaltenskodex in der vorliegenden Form bejahen.

#### **Fassung 2: Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendwerke**

Diese Fassung muss von allen Haupt- und Ehrenamtlichen der Kinder- und Jugendwerke unterzeichnet werden und enthält die folgende Erklärung:

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe.

Ich erkläre, dass ich darauf achten werde, dass durch mein Verhalten Menschen nicht zu Schaden kommen und dass ich die Intimsphäre eines Menschen nie wissentlich verletzen werde.

Die zu diesen Fragen geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (Auszug umseitig abgedruckt) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkläre, dass ich im Hinblick auf die umseitig genannten Paragraphen unbescholten bin.

# Verhaltenskodex

## Für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde

### Unsere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Es ist es uns daher untersagt, Menschen zu gebrauchen und sie nach unserem Bild zu gestalten. Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche sind wir uns unserer hohen Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, bewusst. Wir wissen darum, dass wir von ihnen als Vorbilder im Leben und im Glauben wahrgenommen werden. Wir wissen ebenso, dass uns die Kinder und die Jugendlichen anvertraut sind und dass wir deshalb eine Mitverantwortung dafür haben, dass sie in einem für sie hilfreichen und förderlichen Umfeld aufwachsen.

### Unsere Aufsichtspflicht

Für die Zeit, die sie in unseren Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen verbringen, sind wir für ihren Schutz und ihre Unversehrtheit verantwortlich. Diese Verantwortung nehmen wir sehr ernst, insbesondere dann, wenn wir mit Minderjährigen zu tun haben. Wir achten darauf,

dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirche in keiner Weise zu Schaden kommen. Gewalt als Mittel der Erziehung und Konfliktlösung schließen wir aus. Wir wollen unsere Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen sensibel und aufmerksam wahrnehmen.

### Unsere Haltung zum Thema

#### »sexueller Missbrauch«

Insbesondere der Bereich der Sexualität und der Intimität ist hierbei zu schützen. Wir legen größten Wert darauf, dass jegliche sexuelle Belästigung verhindert, dass ein Verdacht angesprochen und gegebenenfalls angezeigt wird.

Wir wissen, dass wir Kinder gerade in diesem Bereich besonders sensibel beobachten, sie besonders aufmerksam wahrnehmen und für ihren Schutz eintreten müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass unser Verhalten (unser Handeln und unser Reden) gegenüber Kindern und Jugendlichen sehr behutsam sein muss und dass die Grenzen der Persönlichkeit eines Menschen immer gewahrt bleiben müssen. Wir unterbinden jegliches Verhalten, das die Intimsphäre eines Menschen nicht achtet oder verletzt. Wir wissen, dass insbesondere Minderjährigen unsere ganz besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge gelten muss.

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe  
und die umseitig abgedruckten Paragraphen zur Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_  
Name / Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtstag TT/MM/JJJJ

\_\_\_\_\_  
Datum / Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Verhaltenskodex

## Für Ehrenamtliche und Hauptamtliche im Kinder- und Jugendwerk der EmK

### Unsere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Als Christen glauben wir, dass der Mensch als Bild Gottes von ihm geliebt und bedingungslos angenommen ist. Es ist es uns daher untersagt, Menschen zu gebrauchen und sie nach unserem Bild zu gestalten. Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes.

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche sind wir uns unserer hohen Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, bewusst. Wir wissen darum, dass wir von ihnen als Vorbilder im Leben und im Glauben wahrgenommen werden. Wir wissen ebenso, dass uns die Kinder und die Jugendlichen anvertraut sind und dass wir deshalb eine Mitverantwortung dafür haben, dass sie in einem für sie hilfreichen und förderlichen Umfeld aufwachsen.

### Unsere Aufsichtspflicht

Für die Zeit, die sie in unseren Gruppenstunden und anderen Veranstaltungen verbringen, sind wir für ihren Schutz und ihre Unversehrtheit verantwortlich. Diese Verantwortung nehmen wir sehr ernst, insbesondere dann, wenn wir mit Minderjährigen zu tun haben. Wir achten darauf,

dass Kinder und Jugendliche in unserer Kirche in keiner Weise zu Schaden kommen. Gewalt als Mittel der Erziehung und Konfliktlösung schließen wir aus. Wir wollen unsere Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen sensibel und aufmerksam wahrnehmen.

### Unsere Haltung zum Thema

#### »sexueller Missbrauch«

Insbesondere der Bereich der Sexualität und der Intimität ist hierbei zu schützen. Wir legen größten Wert darauf, dass jegliche sexuelle Belästigung verhindert, dass ein Verdacht angesprochen und gegebenenfalls angezeigt wird.

Wir wissen, dass wir Kinder gerade in diesem Bereich besonders sensibel beobachten, sie besonders aufmerksam wahrnehmen und für ihren Schutz eintreten müssen. Wir sind uns dessen bewusst, dass unser Verhalten (unser Handeln und unser Reden) gegenüber Kindern und Jugendlichen sehr behutsam sein muss und dass die Grenzen der Persönlichkeit eines Menschen immer gewahrt bleiben müssen. Wir unterbinden jegliches Verhalten, das die Intimsphäre eines Menschen nicht achtet oder verletzt. Wir wissen, dass insbesondere Minderjährigen unsere ganz besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge gelten muss.

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe. Ich erkläre, dass ich darauf achten werde, dass durch mein Verhalten Menschen nicht zu Schaden kommen und dass ich die Intimsphäre eines Menschen nie wissentlich verletzen werde. Die zu diesen Fragen geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland (Auszug umseitig abgedruckt) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkläre, dass ich im Hinblick auf die umseitig genannten Paragraphen unbescholten bin.

\_\_\_\_\_  
Name / Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtstag TT/MM/JJJJ

\_\_\_\_\_  
Datum / Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Die geltenden GESETZESTEXTE (und Zusammenfassungen) zu Fragen des sexuellen Missbrauchs:

### § 72a KJHG/SGB VIII:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. 2 Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. 3 Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

### §174 StGB:

Strafbar sind versuchte und vollendete sexuelle Handlungen an, mit oder vor Schutzbefohlenen bis 18 Jahre durch Personen, denen die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung des Opfers übertragen wurde. Hierzu gehören Eltern, Lehrer, Erzieher, Pfarrer, Gruppenleiter etc.

### §174 StGB:

(1) Wer sexuelle Handlungen  
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,  
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder  
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

### §§174 a, b, c StGB:

Die Opferpersonenkreise werden auf Hilfsbedürftige, Kranke und Gefangene oder sich in Verwahrung oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse befindliche oder stationär untergebrachte Personen ausgeweitet. Damit vergrößert sich der Kreis der möglichen TäterInnen entsprechend.

### §§174 a, b, c StGB:

**A** (1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**B** (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**C** (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **§176 StGB:**

Strafbar sind jegliche sexuelle Handlungen an Kindern unter 14 Jahren, die Einbeziehung Dritter sowie sexuelle Handlungen vor Kindern oder das Vorzeigen pornographischen Materials.

### **§176 StGB:**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

### **§§176 a, b StGB:**

Strafverschärfend sind Fälle von »schwerem« sexuellem Missbrauch: Der vollzogene Beischlaf, gesundheitliche und seelische Schädigungen oder erhebliche Schädigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung durch die Tat, die Herstellung pornographischer Schriften.

### **§§176 a, b StGB:**

**A** (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligten in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

**B** Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertigen Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### **§ 182 StGB:**

Sexueller Mißbrauch liegt dann vor, wenn eine Person über 18 Jahren unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt. Sexueller Mißbrauch liegt auch dann vor, wenn eine Person über 21 Jahren sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahre n vornimmt oder durch sie an sich vornehmen lässt.

### **§ 182 StGB:**

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

### **§ 225 StGB**

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

## **§ 225 StGB:**

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

### 3.4 Einführung des Verhaltenskodex' bei Freizeiten und anderen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Freizeit oder einer anderen Maßnahme mit Kindern oder Jugendlichen treffen sich zu einer Vorbesprechung, die ja in aller Regel sowieso stattfindet. Bei dieser Vorbesprechung wird über den Schutzauftrag informiert und in die Beschlüsse der Kirche eingeführt. Das Gespräch über den Schutzauftrag will niemanden verdächtigen oder gar vorverurteilen. Es will uns vielmehr **Hilfestellung für den richtigen Umgang** miteinander und mit der Gruppe geben.

Bei diesem Gespräch werden die Grundsätze unserer Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen betont, die unter 1.2 abgedruckt sind.

**Alle Mitglieder des Leitungsteams unterschreiben den Verhaltenskodex.** Handelt es sich um eine Gemeindefreizeit, so wird die Fassung »Verhaltenskodex für die Gemeinde« mit der etwas kürzeren Erklärung unterzeichnet. Handelt es sich um Freizeiten, die für alle zugänglich sind und die im Freizeitweiser URLAUB veröffentlicht sind, wird die Fassung »Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendwerke« mit der etwas längeren Erklärung unterschrieben. Die Unterschriften werden bei Gemeindefreizeiten vom Pastor oder von der Pastorin des Bezirks gesammelt, bei überregionalen Freizeiten vom zuständigen Freizeitsekretär.



# 4 Unsere Rolle als Leiter und Leiterinnen von Kinder- und Jugendgruppen

## 4.1 Der Leiter und die Leiterin als aufsichtspflichtige Person

Kaum ein Begriff innerhalb der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist so gefürchtet und wird so häufig missverstanden wie der Begriff der »Aufsichtspflicht«. Fast jeder und jede, der oder die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert. Also:

### Was ist Aufsichtspflicht?

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen **selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen**.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, **wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun**.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen **vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen**, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden jeglicher Art zu bewahren. Dazu gehören körperliche, gesundheitliche, sexuelle, geistige, seelische Schäden oder Sachschäden. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Tatsache, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutz brauchen, weil sie einerseits ihnen selbst drohende Gefahren nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können. Weiterhin bestehen aus denselben Gründen möglicherweise auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

## 4.2 Wie kommt Aufsichtspflicht zustande?

### Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der **Aufsichtspflicht ihrer Eltern**. Dies ist die gesetzliche Aufsichtspflicht, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt. Hier wird bestimmt, dass die Eltern das Recht und die Pflicht haben, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.



### Die vertragliche Aufsichtspflicht

Diese Aufsichtspflicht können die Erziehungsberechtigten zum Teil **auf einen Jugendgruppenleiter oder eine Jugendgruppenleiterin bzw. einen Jugendverband übertragen**. Diese Übertragung ist gesetzlich nicht geregelt, bedarf keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Es reicht aus, wenn die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt ihres Kindes zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung. Es empfiehlt sich

dennoch, bei Programmpunkten, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Gruppe hinausgehen, eine zusätzliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Dies gilt vor allem bei Aufnahme von Sportarten oder Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann (Bergsteigen, Kanufahren, Schwimmen usw.). Notwendig ist eine schriftliche Einverständniserklärung auch bei Veranstaltungen, die längere Zeit dauern (Fahrten, Freizeiten, Lagern usw.). Hierbei sollte von den Eltern auch erklärt werden, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Fahrt teilzunehmen. Gefordert werden sollte auch eine Erklärung, dass das Kind schwimmen darf/kann.

Das heißt: **Der Leiter oder die Leiterin muss wichtige Informationen über die ihm anvertrauten Personen (Kinder oder Jugendlichen) haben**. Dazu gehören z.B. Behinderungen oder Einschränkungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, Schwimmer oder Nichtschwimmer, sportliche Fähigkeiten, Telefonnummer zur Erreichbarkeit von Eltern usw. Nur so kann die Gestaltung von Aktivitäten, Freizeiten oder Gruppenstunden entsprechend der Aufsichtspflicht abgesichert werden.

### 4.3 Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier Pflichten unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind, sondern ihren Sinn nur im Gefüge des gesamten Systems erfüllen:

## **Pflicht zur Information**

Der Leiter oder die Leiterin hat sich vor Beginn der Maßnahme, der Freizeit oder bei regelmäßigen Gruppenstunden laufend **über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen** zu informieren. Außerdem muss er oder sie die **Besonderheiten der örtlichen Umgebung kennen**, d.h. alle Umstände, die mit der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Gruppe zu tun haben, z.B.: Sicherheit von Gebäuden und Gelände, Notausgänge, Sicherheit möglicher Spielgeräte, Notrufmöglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material etc.

Der Leiter oder die Leiterin muss sich durch Beobachtungen, im Zweifelsfall auch durch Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck der Anvertrauten verschaffen. Er oder sie muss sich auch klar darüber sein, welchen Gefahren die Aufsichtsbedürftigen während der Veranstaltung ausgesetzt sind. Nur so ist es möglich, Risikofaktoren vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden vorbeugend zu begegnen.

## **Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen**

Der Leiter/die Leiterin ist verpflichtet, **selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen** sowie erkannte Gefahrenquellen zu beseitigen, wo ihm oder ihr dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dem Leiter oder der Leiterin also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss er oder sie sich um diese schon nicht mehr kümmern.

## **Pflicht zur Warnung vor Gefahren**

Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Vorhandensein der Leiter oder die Leiterin keinen Einfluss hat, **sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fern zu halten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.**

Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise altersgerecht so zu gestalten, dass sie von den Aufsichtsbedürftigen auch tatsächlich verstanden werden können. Bei jüngeren Kindern hat sich der Leiter oder die Leiterin durch Nachfragen zu versichern, ob seine bzw. ihre Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeug, ist vorzuführen. Der Leiter oder die Leiterin hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Er bzw. sie

soll die sachlichen Gründe, die ihn oder sie zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen, so dass Hinweise und Verbote nicht als »Befehle« empfunden werden. Nur so ist auch eine Beachtung und Befolgung gewährleistet.

### **Pflicht, die Aufsicht auszuführen**

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Leiter oder die Leiterin hat sich daher stets zu **vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch befolgt werden**. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Anwesenheit kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu 5-6 Jahren gefordert werden. Der Leiter oder die Leiterin muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss er oder sie sich in regelmäßigen Abständen versichern.

Im Bedarfsfall muss er oder sie einschreiten und verhindern, dass Gruppenmitglieder sich gegen die vereinbarten Regeln verhalten. Er bzw. sie muss stets nachweisen können, dass er oder sie im Bedarfsfall eingegriffen hat bzw. dass es keine Situation gab, in der er oder sie nicht eingegriffen hat.

Im Allgemeinen kommt ein Leiter oder eine Leiterin dann seiner bzw. ihrer Aufsichtspflicht nach, wenn er oder sie die »nach den Umständen des Einzelfalles gebotene **Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters**« walten lässt.

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt also von vielen Faktoren ab, z.B.: Alter und persönliche Verhältnisse der Kinder oder Jugendlichen, Gruppengröße, örtliche Verhältnisse, Anzahl, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, objektive Gefährlichkeit der Aktivität, Anzahl der Mitbetreuer und Mitbetreuerinnen.

Der Leiter oder die Leiterin sollte stets folgende Fragen mit Ja beantworten können:

- Bin ich darüber **informiert**, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?
- Habe ich generell alle **Vorkehrungen** zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen?
- Habe ich die Kinder und Jugendlichen über mögliche Gefahren informiert und habe ich sie über geltende Regeln **belehrt**?



- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles **Zumutbare** getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um Schäden zu verhindern?
- Bin ich gegebenenfalls dazu in der Lage, **schnell einzugreifen**?
- Habe ich gegebenenfalls schon einmal eingegriffen?

#### 4.4 Die Vorbildfunktion des Leiters oder der Leiterin

Auf das Vorbild des Leiters oder der Leiterin kommt es an, und zwar nicht mehr und nicht weniger als auf das aktive Verhalten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Wenn wir wollen, dass aus den Kindern und Jugendlichen bei unseren Maßnahmen, Freizeiten und Gruppenstunden kritische und selbstkritische, selbständige und aufgeschlossene Persönlichkeiten werden, aus Schülern engagierte Jugendliche, die sich auch durch Widrigkeiten nicht unterkriegen lassen, dann liegt es nicht nur daran, was wir ihnen an Wissen und Können vermitteln, sondern vor allem auch an uns selbst, an unserer Haltung und unserem Verhalten, an unserem Tun oder Unterlassen, an unseren »Vor-Bildern«, die wir ihnen tagtäglich liefern.

**Als Leiter und Leiterinnen sind wir Vorbilder für die Menschen, für die wir Verantwortung tragen.** Kinder und Jugendliche, die unserer Leitung anvertraut sind, werden kaum etwas tun, was wir nicht auch selbst tun, da sie normalerweise mehr dem folgen, was sie sehen, als dem, was sie hören. Unsere Person wird vor allem durch unsere Taten und durch unser Handeln sichtbar. Grundsätzlich ist es so, dass vor allem Kinder und Jugendliche einem Leiter oder einer Leiterin auf Grund seiner oder ihrer Kommunikationsfähigkeit oder auch auf Grund seiner oder ihrer äußeren Erscheinung häufig einen Vertrauensvorschuss geben. Dieser muss dann jedoch im Laufe der Zeit gerechtfertigt werden, sonst werden sie diesem Leiter oder dieser Leiterin nicht weiter folgen. Das liegt daran, dass Vertrauen nicht einfach von alleine entsteht, sondern letztendlich immer verdient werden muss.

Was wir sagen, muss also mit dem übereinstimmen, was wir tun, und unseren Worten müssen auch Taten folgen, sonst werden wir niemals authentisch erscheinen. Wir müssen verlässlich und vertrauenswürdig sein, sonst verlieren wir das Vertrauen derer, für die wir Verantwortung tragen.



## 4.5 Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen als Schutzbefohlene

Grundsätzlich sind alle minderjährigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne Rücksicht auf ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung Schutzbefohlene. Sie unterstehen der Fürsorge und Obhut des Leiters oder der Leiterin, sind damit aufsichtsbedürftig und stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis. Die Aufsichtsbedürftigkeit Minderjähriger endet unabhängig von der individuellen Entwicklung mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Der individuelle Reifegrad hat lediglich Einfluss

auf Umfang und Maß der Aufsichtsführung. Volljährige können ebenfalls aufsichtsbedürftig sein, wenn ihr körperlicher oder geistiger Zustand eine Beaufsichtigung nach den jeweils konkreten Gegebenheiten erforderlich macht.

Liebe kann man lernen. Und  
niemand lernt besser als Kinder.  
Wenn Kinder ohne Liebe aufwachsen,  
darf man sich nicht wundern,  
wenn sie selber lieblos werden.  
(Astrid Lindgren)

## 5 Wie verhalten wir uns?

Auf der Grundlage unserer Leitlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen soll an dieser Stelle konkreter erläutert werden, welche Haltungen sich daraus für unsere Arbeit ergeben:

- Haltungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren Eltern sowie untereinander als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Haltungen mit spezifischem Blick auf Geschlecht, Konflikte und Sexualität

Durch diese Haltungen und ein entsprechendes Handeln sowohl präventiv als auch bei oder nach Fehlverhalten sollen Kinder und Jugendliche Kirche und Gemeinde als einen sicheren Ort erleben können. Mitarbeitende schaffen einen Rahmen für einen guten Umgang miteinander und tragen dafür Verantwortung.

### 5.1 Unsere Haltung ...

#### 5.1.1 ... gegenüber Kindern und Jugendlichen

Unsere Haltung den Kindern und Jugendlichen gegenüber ist geprägt von **Wertschätzung und Achtung** jeder und jedem einzelnen gegenüber. Das heißt konkreter, die Kinder und Jugendlichen ernst zu nehmen – in ihrer jeweiligen Situation, mit ihren Stärken, Vorlieben, Grenzen und Schwächen, in ihrer Einzigartigkeit und sie zu achten, zu akzeptieren und wertzuschätzen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind bemüht, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Individualität, mit den ganz eigenen Wünschen, Sorgen und Fragen zu verstehen und sie zu unterstützen und in ihren Stärken zu fördern – das bedeutet gleichzeitig, sensibel mit ihren Schwächen umzugehen. Wichtig ist dabei die Kinder und Jugendlichen in ihrer Eigenverantwortlichkeit zu stärken – ihr eigenes Lösungspotential zu fördern und ihnen zu helfen, ihre Perspektiven zu erweitern.

Unsere Haltung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geprägt von **Echtheit**, in dem, was wir sagen und leben. Das Reden und das eigene Tun müssen einander entsprechen, damit die Kinder und Jugendlichen erleben, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu ihren eigenen Werten und Überzeugungen stehen und in ihrem Tun verlässlich sind. Im Umgang mit Kinder und Jugendlichen soll **Klarheit** darüber herrschen, welche Rolle ein Mitarbeiter oder eine Mitarbei-

terin ausfüllt und welche nicht. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind ein Gegenüber, das die Kinder und Jugendlichen ernst nimmt, eine Begleiterin, ein Vorbild für manche Bereiche – aber nicht Erziehende, Retterin oder Kumpel. In Situationen, in denen es um Grenzen geht, ist besonderer Wert darauf zu legen, die Dinge so zu sagen, dass sie ernst genommen werden.

Die Tätigkeit als Mitarbeiter und Mitarbeiterin erfordert **Selbstreflexion und Kritikfähigkeit** und die ehrliche Auseinandersetzung mit der eigenen Identität und Rolle, um eigene Grenzen zu kennen und achten zu können. Dabei sollte auch der eigene Anspruch und die Motivation für die Arbeit reflektiert werden. Das beinhaltet die Offenheit, eigenes Fehlverhalten zu erkennen, anzusprechen und zu verändern.

Eine **Fehlerkultur**, die gemeinsam entwickelt wird, ermöglicht das Offenlegen von Fehlern. Für die Kinder und Jugendlichen können damit Fehler als Teil des Lebens erfahrbar werden. Durch das Wissen um Entwicklungsphasen, Fähigkeiten, Rechte und Pflichten kann **Sicherheit** im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erlangt werden. Nicht zuletzt sollte die Haltung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von **Humor und Freude** an der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen geprägt sein.

In unseren Angeboten geht es darum, entsprechend dieser Haltungen und Werte die Atmosphäre zu gestalten. Das beinhaltet die Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gestaltung des Rahmens und des Umgangs in der Gruppe.

Durch den Umgang mit Kindern  
gesundet die Seele.  
(Fjodor M. Dostojewski)



### 5.1.2 ... als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander

Gerade im Umgang der Mitarbeitenden untereinander wird unsere Vorbildfunktion deutlich – das kann sehr positiv, aber auch schwierig sein. Wenn es uns als Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gelingt, einen positiven Umgang miteinander zu leben, wird es sehr viel schwerer, dies den Kindern und Jugendlichen glaubwürdig zu vermitteln. Wir sollten uns immer wieder fragen, wovon unser Umgang miteinander geprägt ist. Wo werden Wertschätzung, Achtung, Liebe – im Sinne des Evangeliums – sichtbar und erlebbar?

Zunächst geht es um das **Bewusstsein über die gemeinsame Aufgabe**. Diese Aufgabe und die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen, die dieses Angebot nutzen, hat höchste Priorität!

Die Zeit mit den Kindern und Jugendlichen steht im Vordergrund unserer Arbeit. Die Motivation und die Anerkennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist sehr wichtig und muss ihren Platz haben, darf aber nicht auf Kosten der Zuwendung zu den Kindern und Jugendlichen gehen.

Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen versuchen wir uns in unserer Arbeit gegenseitig zu unterstützen und **als Team gut und zuverlässig zusammenzuarbeiten**. Dies beinhaltet auch Transparenz, Offenheit, Kritikfähigkeit sowie die Entwicklung der schon angesprochenen Fehlerkultur. Feedbackregeln, gemeinsam vereinbarter Umgang mit Fehlern können das Lernen aus Fehlern ermöglichen und eine Atmosphäre schaffen, in der mit Fehlern hilfreich umgegangen werden kann und diese nicht verdeckt werden müssen. Auch für einen gegenseitigen wohlwollenden und trotzdem kritischen Blick im Sinne von Rückmeldung und Hinterfragen ist in guten Teams Raum.

Hierbei haben Leiterinnen und Leiter eine besondere Verantwortung, da gerade sie für diese **Atmosphäre in Teams sorgen** können und müssen. Sie sollten besonders sensibel dafür sein, welche Schwierigkeiten in Teams auftreten können.

### 5.1.3 ... gegenüber Eltern

Die Arbeit und der Kontakt mit den Eltern gehört nicht zu unseren Hauptaufgaben, dennoch spielen die Eltern eine wichtige Rolle. Sie vertrauen uns ihre Kinder und Jugendlichen für eine bestimmte Zeit an, haben Erwartungen an uns, hinterfragen und beurteilen uns und unsere Arbeit. Ebenso werfen wir in manchen Fällen einen kritischen Blick auf ihren Umgang mit ihren Kindern und Jugendlichen und haben dafür – im Sinne des Kindeswohls bzw. der Kindeswohlgefährdung – Verantwortung.



Wichtig für unsere Arbeit ist eine rechtzeitige und ausreichende **Information der Eltern** – nicht nur bezüglich der Themen, die die Aufsichtspflicht betreffen. Auch eine grundsätzliche Information über unsere Arbeit, über Werte und Regeln in der Gruppe ist hilfreich.

**Transparenz** den Eltern gegenüber ist ebenfalls wichtig. Notwendig ist es dafür, die eigene Arbeit so darstellen zu können, dass sie für Eltern nachvollziehbar wird, sowie sich der eigenen Aufgabe und Rolle und deren Grenzen bewusst zu sein. Eltern sind Experten für ihre eigenen Kinder und

Jugendlichen und sollten als solche geachtet und einbezogen werden.

Eltern sollen sich sicher sein können, dass ihre Kinder und Jugendlichen bei uns gut aufgehoben sind. Gemeinsame Zeiten mit Eltern können dazu ebenso beitragen wie regelmäßige Elternbriefe oder ähnliches.

Nicht zuletzt ist auch in der **Kooperation mit den Eltern** wichtig zu bedenken, wie mit Fehlverhalten umgegangen wird. Es gilt zu überlegen, was gegenüber den Eltern angesprochen werden muss, auf welche Weise dies möglich ist und welche Hilfe Teams dafür eventuell benötigen und in Anspruch nehmen können oder müssen.

#### **5.1.4 ... und unsere Rolle als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Jungen und Mädchen**

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter habe ich es als Mann oder Frau mit Mädchen oder Jungen zu tun, die sich oft in sensiblen Entwicklungsphasen bezogen auf die eigene Geschlechtsidentität befinden. Deshalb ist es wichtig und hilfreich sich **mit der eigenen Geschlechtsidentität auseinanderzusetzen**. Die Mädchen und Jungen brauchen Männer und Frauen, die ihnen gelingendes Mann- und Frausein vorleben. Nicht im Sinne von perfektem Mann- und Frausein, sondern im Sinne erfüllter und reflektierter Geschlechtsidentität. Identität wird hierbei nicht als stabile, feste Größe verstanden, sondern eher als Prozess.

Unsere Aufgabe ist es, Mädchen und Jungen, Männer und Frauen **in ihrer Unterschiedlichkeit wahrzunehmen**, auf deren Interessen in unseren Gruppen

und Angeboten einzugehen und nicht in starren Bildern zu denken. Nicht alle Mädchen mögen Wellnessangebote und nicht alle Jungen wollen die wilde Matratzenschlacht...

Wir können Orte anbieten, an denen sich die Jungen und Mädchen ausprobieren und erproben können, an denen sie nicht im Vorfeld festgelegt werden, an denen sie verschiedene Rollen einnehmen und spielerisch ihre Identität entwickeln können.

Dazu ist es auch notwendig, die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen heute zu kennen und sich dafür zu interessieren. Für bestimmte Themen kann es hilfreich und notwendig sein, Raum zu schaffen, in dem Mädchen und Jungen in geschlechtergetrennten Gruppen unter sich sein können.

Eine **Atmosphäre der Wertschätzung** bezüglich des geschlechterspezifischen Aspekts zu schaffen, ist von großer Bedeutung – auch im Team. Dies ist – wie vieles andere auch – eine Gratwanderung. Was hat z.B. ein frauenverachtender Witz in der Teamsitzung verloren und wo verlieren wir unseren Humor?

Auch der Umgang der Mädchen und Jungen untereinander sollte diesbezüglich im Blick behalten werden, um sensibel zu sein für stattfindende Abwertungen oder Zuschreibungen. Mädchen sind nicht vor allem »zickig« und Jungen nicht vor allem »cool«.

Das Wissen um und die **Sensibilität für manche heiklen Situationen** und Momente ist ein wichtiger Aspekt dieses Themenkomplexes, um entsprechend bewusst Rahmenbedingungen gestalten zu können, die notwendig für eine sinnvolle Arbeit sind, z.B. bei Übernachtungen oder in der Seelsorge. Auch hier ist der gemeinsame kritische Blick und offene Umgang eines Teams gefragt.

Die Verantwortung für eine **gute Gestaltung von Beziehungen** liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dies beinhaltet auch das Wissen um die Verletzlichkeit von Jungen und Mädchen. Dieses Wissen birgt die Chance in sich, Begegnungen zwischen Jungen und Mädchen, Männern und Frauen gut zu gestalten, Erprobungsräume zu schaffen und die Auseinandersetzung zwischen Männern und Frauen anzubieten.

## 5.2 Unser Verhalten bei Konflikten

Konflikte gehören zum Leben und zu Beziehungen dazu – auch in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ein Konflikt entsteht durch unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Man spricht von einem Konflikt, wenn zwischen Einzelnen oder Gruppen mindestens eine Seite sich in ihrem Denken,

Fühlen oder Wollen durch das Handeln der anderen Seite (Person, Gruppe oder Organisation) beeinträchtigt fühlt. Problematisch sind nicht die Konflikte selbst, sondern wie mit ihnen umgegangen wird.

Die Fähigkeit, **Konflikte konstruktiv zu lösen**, sollte erlernt werden. Mädchen und Jungen brauchen hier Unterstützung, um eigene Zielvorstellungen zu entwickeln, sie nach außen zu tragen, und dann in der Auseinandersetzung mit dem Gegenüber eine für sie akzeptable Lösung zu finden.

Wut und Aggressionen zählen wie Angst, Freude, Hoffnung, Trauer usw. zum Gefühlsrepertoire eines jeden Menschen. Der Ausdruck von Wut und Aggression wird in unserer Gesellschaft aber oft negativ bewertet und schnell mit Destruktivität und Unkontrolliertheit in Verbindung gebracht.

Mädchen und Jungen brauchen Räume, in denen sie ihre Wut auch einmal unzensiert zum Ausdruck bringen können. Dabei soll eine produktive Auseinandersetzung mit diesen Gefühlen ermöglicht und eine **Kompetenz im Umgang mit der eigenen Wut und Aggression** gefördert werden. Mädchen und Jungen brauchen Räume, in denen Bewältigungsstrategien im Sinne einer positiven Selbstbehauptung und Konfliktfähigkeit eingeübt werden können.

Auch **mit Aggression wird oft geschlechtsspezifisch unterschiedlich umgegangen** bzw. wird diese unterschiedlich bewertet. Während Mädchen Wut und Aggression kaum zugestanden wird und sie diese oft weniger ausleben können bzw. mehr nach innen oder gegen sich selbst richten, wird Jungen noch immer mehr ein außengerichtetes Einsetzen von Aggression zugeschrieben und erlaubt. Die Kehrseite dieser Sichtweise ist, dass manche Phänomene weniger sichtbar werden: Jungen sind nicht nur vor allem Täter, sondern oft auch Opfer von Aggressionen. Mädchen, die ihre Wut zeigen, sind nicht vor allem auffällig und Mädchen, die Konflikte lieber unter den Teppich kehren und entsprechend angepasst wirken, sind sicher nicht gesünder. Es gibt sowohl Jungen, die eher mit Rückzugstendenzen und seelischen oder somatischen Reaktionen auf Aggression reagieren, als auch Mädchen, die ihre Aggressionen nach außen tragen – und alle brauchen sie Räume, in denen sie den kompetenten Umgang mit ihrer Wut und Aggression ausbauen können.

Diese Räume können wir in unserer Arbeit anbieten und so Jungen und Mädchen dabei unterstützen, einen konstruktiven Umgang mit Konflikten zu erlernen. Dabei sind zwei Fähigkeiten für eine kon-



struktive Austragung von Konflikten grundlegend:

- das klare und deutliche Äußern der eigenen Meinung, also das offensive Vertreten der eigenen Interessen
- die Sensibilität für die oder den anderen, für ihre oder seine Wünsche und Befürchtungen

### 5.2.1 Konflikte zwischen Teilnehmern und Teilnehmerinnen

Um in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Werte bezüglich eines fairen Umgangs miteinander zu vermitteln, bedarf es zum einen einer entsprechenden Atmosphäre, zum anderen des Wissens um verschiedene Formen von Konflikten und Möglichkeiten zur Konfliktlösung.

Konflikte können bezüglich ihrer Dynamik unterschieden werden:

**Ad-hoc-Konflikt:** Das Tempo, die Dynamik und das Ausmaß einer Auseinandersetzung steigern sich und entladen sich in einem Höhepunkt. Dabei kommt Aggressivität direkt zum Ausdruck. Es kann aber schon nach kurzer Zeit eine Lösung gefunden werden – entweder durch die betroffenen Personen allein oder mit Hilfe unbeteiligter vermittelnder Dritter.

**Verzögerter Konflikt:** Der Hintergrund für die Aggression ist hier nicht so leicht erkennbar, d.h. der Konflikt wird nicht an dem Ort der Entstehung ausgetragen, sondern bricht erst zu einem späterem Zeitpunkt und in Auseinandersetzung mit anderen Personen aus. Beispielsweise entlädt sich dann ein Konflikt aus der Schule nachmittags in der Jungschar.

Des Weiteren können Konflikte bezüglich der Konfliktanteile der Beteiligten unterschieden werden:

**Konflikte zwischen Kindern/Jugendlichen mit beidseitigem Konfliktanteil:** Hierbei kommt uns als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter vor allem die **Rolle der Mediatorin oder des Mediators** zu. Ziel ist dabei, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Konflikte selbst lösen lernen. Mediator oder Mediatorin bedeutet in diesem Zusammenhang, dem Konflikt und den am Konflikt Beteiligten gegenüber neutral zu sein und sich nicht parteilich auf eine Seite zu schlagen. Ein Konflikt hat immer mehrere Wahrheiten, die es deutlich zu machen gilt. Jede und jeder darf aus seiner oder ihrer Sicht erzählen. Der Mediator oder die Mediatorin stellt Fragen nach den Wünschen an den oder die anderen, Fragen nach dem, was jede und jeder bereit ist, selbst zu geben. Sie oder er hilft dabei, einfache und **klare Lösungen in Form von Kompromissen** bezogen auf den Konflikt auszuhandeln, um eine win-win-Situation zu ermöglichen. Dabei ist es



wichtig einzuschätzen, wann es eine Überforderung ist, den Kindern oder Jugendlichen die Regelung des Konflikts völlig selbständig zu überlassen. Es sollte sich hierbei um eine freiwillige Konfliktlösung der beiden beteiligten Parteien handeln.

**Konflikte mit klarer Unterscheidung Täter oder Täterin – Opfer:** Sobald ganz klar ist, dass es in einem Konflikt einen Täter oder eine Täterin und ein Opfer gibt, besteht unsere Rolle vor allem darin, **dem Opfer eine Stimme zu geben und eine Wiedergutmachung** für das Opfer einzufordern. Der Täter oder die Täterin muss die

Opferperspektive kennenlernen und für sein oder ihr falsches Verhalten verantwortlich gemacht werden. Diese Verantwortung muss ihm oder ihr in der direkten Auseinandersetzung zugemutet werden. Dabei dürfen keine Rechtfertigungen oder Verharmlosungen des Täters oder der Täterin geduldet werden. Dabei ist **zwischen Person und Verhalten zu unterscheiden** (»Du bist in Ordnung, dein Verhalten aber nicht!«). Eventuell können später eigene Opferanteile der Täterin oder des Täters thematisiert werden. Eine eigene klare Haltung gegenüber dem Konflikt und den Personen ist dabei sehr wichtig. Eine Wiedergutmachung kann gefordert werden kann, Einsicht jedoch nicht. Diese kann eher zu anderen Zeitpunkten durch Spiele, Gespräche, Übungen gefördert werden.

Die Unterscheidung der Konfliktarten hilft, die eigene Rolle zu finden.

**Grundlegende Regeln und auch Konsequenzen gemeinsam zu erarbeiten** hilft, ein Gruppenklima zu schaffen, in dem jede und jeder gleich wichtig ist, ein Partizipationsrecht hat und zu Wort kommen kann. Jede und jeder soll lernen können, eigene Wünsche zu äußern, sich mit den eigenen Gefühlen auseinandersetzen und auch Aggression und Wut Ausdruck zu geben. Dabei sollten die Grenzen immer wieder thematisiert und gemeinsame Regeln für Grenzüberschreitungen festgelegt werden.

Sinnvoll ist dies allerdings nur, wenn Regeln und Konsequenzen vereinbart werden, die für alle klar sind und auch eingehalten werden können. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten **konsequent auf deren Einhaltung**

**achten**, sich auf beobachtbares, nachprüfbares Verhalten beschränken und die grundsätzlich wertschätzende Atmosphäre und Haltung nicht aus den Augen verlieren.

Während entstehender oder eskalierender Konflikte haben wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor allem die Aufgabe, auf vereinbarte Regeln hinzuweisen, verschiedene Eskalationsstufen zu erkennen und entsprechend einzuschreiten.

Das heißt:

1. Wir **beobachten**, ob die Kinder und Jugendlichen zu einer eigenen Lösung kommen.

2. Bei einer Zuspitzung des Konflikts **bieten wir Hilfe** in Form möglichst sachlicher Lösungen an. Falls beide Parteien dann schon zu einem klärenden Gespräch bereit sind, nehmen wir die Rolle des Mediators oder der Mediatorin ein.

3. Falls der Konflikt in Form von verbalen oder körperlichen Angriffen und Verletzungen eskaliert ist es unsere Aufgabe **einzuschreiten** und die beiden Parteien möglichst so zu trennen, dass der Konflikt nicht noch weiter aufgeheizt wird.

4. Erst nachdem sich beide Parteien beruhigt haben, kann ein Gespräch angeboten werden und eine mögliche **Streitschlichtung** beginnen.

Kurz zusammengefasst:

### **Was geht?**

- Regeln und Konsequenzen festlegen und auf ihre Einhaltung achten
- in Konflikten vermitteln und als Mediator oder Mediatorin auftreten
- Verhalten kritisieren und verletzendes Verhalten unterbinden
- im Streit aggressive Gefühle (z.B. Wut) benennen
- kurze, klare Ansagen mit Körperkontakt (Hand auf der Schulter o.ä.)
- Trennen von Konfliktparteien in Eskalation

### **Was geht nicht?**

- willkürliche Strafen verhängen
- sich in alle Konflikte der Kinder und Jugendlichen einmischen und unreflektiert Partei für eine Seite ergreifen
- die Person angreifen und nur die negativen Seiten hervorheben
- beleidigen, schlagen etc.
- festhalten und anschreien

## 5.2.2 Konflikte zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden

Auch wenn uns Konflikte zwischen uns und den Kindern und Jugendlichen oft unangenehm sind und wir sie vielleicht nicht wahrhaben wollen, ist es wichtig, sie nicht kleinzureden, sondern ernst zu nehmen. Unser Verhalten als Mitarbeiter und Mitarbeiterin hat Modellcharakter für den Umgang mit Konflikten.

Das heißt, auch Konflikte im Team und unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollten auf eine Art und Weise gelöst werden, die unserem Anspruch gerecht wird, so dass wir für die Kinder und Jugendlichen glaubwürdig bleiben. Kinder und Jugendliche sollen erleben, dass Streit und Aggression gewaltfrei möglich sind. Auch gelungene Konfliktlösungen und Versöhnung nach einem Streit sind wichtige Erfahrungen.

Im Team sollte eine Offenheit geschaffen werden für eigene Schwierigkeiten mit bestimmten Kindern und Jugendlichen oder mit bestimmten Situationen. Es sollte eine Atmosphäre herrschen, die Ehrlichkeit ermöglicht und fördert.

Bei auftretenden Konflikten muss immer das Machtgefälle beachtet werden. Eigenanteile am Konflikt gilt es zu reflektieren – wenn möglich mit Unterstützung des Teams, anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von außen hinzugezogener Personen.

Bei schwierigeren Konflikten ist auch hier darauf zu achten, jemanden als Vermittler oder Vermittlerin einzuschalten, der oder die möglichst unparteiisch ist und beide Seiten ernst nimmt.

Wichtig ist es, die Grenze zu beachten, an der noch ein Konflikt vorliegt, der innerhalb des Teams oder der Gruppe gelöst werden kann, und wann es um Fehlverhalten von Seiten des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin und somit um den nötigen Schutz des oder der Schwächeren geht. Auch in solchen heiklen Situationen ist es wichtig, die Lage zunächst einzuschätzen, ruhig zu bleiben und dann evtl. auch andere Stellen einzuschalten.

### Was geht?

- eigene Gefühle in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zulassen
- Grenzen kennen und thematisieren
- Konflikte haben

### Was geht nicht?

- Kinder und Jugendliche unreflektiert mit den eigenen Gefühlen konfrontieren (z.B. Wut an Kindern und Jugendlichen auslassen)



- Grenzen bewusst überschreiten
- Konflikte nicht ernst nehmen, verheimlichen, herunterspielen
- Machtgefälle für eigene Vorteile ausnutzen

## 5.3 Unser Verhalten bezüglich Intimsphäre und Sexualität

### 5.3.1 Unsere Haltung zur Sexualität

Sexualität als einer der intimsten Bereiche unseres Menschseins begleitet uns in unterschiedlichsten Aspekten durch unser ganzes Leben und verändert sich dabei ständig. Sexualität ist ein wichtiger Ausdruck von Zärtlichkeit zu sich selbst und zu anderen Menschen; eine Form der Kommunikation, die mit allen Sinnen erlebt und ganz unterschiedlich ausgedrückt und erfahren werden kann. Zärtlich und wild, ernst und spielerisch, leidenschaftlich und sanft, geplant und spontan – all das kann Sexualität sein.

Jungen und Mädchen, die unsere Angebote besuchen, befinden sich mitten in einem lebenslangen Entwicklungsprozess gerade auch was ihre Sexualität betrifft und sind in diesem Bereich besonders verletzlich. Mit dem Wissen um die Sensibilität dieses Themas möchten wir Kindern und Jugendlichen **einen positiven Umgang mit Sexualität** vermitteln und dazu in unserer Kirche Raum bieten. In der Auseinandersetzung mit diesem Thema, mit ihren Wünschen und Grenzen können Jungen und Mädchen gestärkt werden gegen Grenzüberschreitungen, die es – eben auch in der Kirche – immer wieder gibt.

Als Kirche haben wir zum Thema Sexualität etwas zu vermitteln: Werte jenseits von gesellschaftlichem Druck zum perfekten, rechtzeitigen und ausreichenden, immer befriedigenden Sex einerseits und verklemmter Zurückhaltung andererseits. Auch die Entlastung von immer größeren Leistungs- oder Normalitätsdruck für Mädchen und Jungen – in einer Zeit mit Zugang zu sämtlichen Informationen – und dem Gefühl, alles wissen und können zu müssen, kann ein Ziel für den Umgang mit Sexualität sein.

Wir können in unserer Arbeit als Männer und Frauen einen Raum bieten, in dem sich Kinder und Jugendliche mit diesem Thema ehrlich auseinandersetzen können. Dabei soll es den Mädchen und Jungen ermöglicht werden, eigenständige Haltungen sowie selbstbestimmte und gleichberechtigte Formen von Sexualität zu entwickeln. Dies ist eine großartige Chance und gleichzeitig eine große Herausforderung.



### 5.3.2 Sexuelle Entwicklung

Notwendig für einen sensiblen Umgang mit diesem Themenbereich ist das Wissen um die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und darum, was in unterschiedlichem Alter angemessen und ganz normal ist.

Kindliche Sexualität unterscheidet sich von Erwachsenensexualität und über diese Unterschiede sollten wir uns bewusst sein.

**Babys und Kleinkinder** erleben die Sinneswahrnehmungen ihres ganzen Körpers als lustvoll, empfinden Sexualität vor allem über zärtliche Hautkontakte und unter-

scheiden noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität, d.h. ihre Geschlechtsteile beziehen sie in ihre ganzheitliche Sexualität mit ein, konzentrieren sich aber nicht darauf. In dieser Zeit wird die Grundlage für ein positives Körpergefühl und die Entfaltung der Sinne gelegt. Themen wie Nacktheit, Nähe und Distanz, Festhalten und Loslassen, Beginn der Entwicklung einer Geschlechterrollenidentität (gegen Ende des 2. Lebensjahrs), Spielen mit den eigenen Geschlechtsteilen und sinnliche Erfahrungen spielen in dieser Zeit eine wichtige Rolle.

**Ab Mitte des 2. Lebensjahrs** bekommt die Entdeckung der eigenen (äußeren) Genitalien für Mädchen und Jungen eine größere Bedeutung. Die lustvolle Aneignung des Körpers bildet die Grundlage einer positiven Körperidentität. Das differenzierte Benennen der Geschlechtsorgane durch die Bezugspersonen und die Erlaubnis der Erkundung des Körpers sind eine ebenso wichtige Voraussetzung dafür. Selbsterkunden und Masturbation finden in der gesamten Kindheit statt.

**Ab ca. 3 Jahren** zeigt sich dieses Entdecken des eigenen Körpers auch bei den sogenannten »Doktorspielen« mit anderen Kindern. So erkunden Kinder Geschlechtsunterschiede und Gemeinsamkeiten, begreifen ihr biologisches Geschlecht und lernen ihren Körper bewusst als Quelle von Lustgefühlen kennen. Mögliche Themen in dieser Zeit: die Körperlichkeit der Familienangehörigen, ein angemessener Umgang mit dieser Entdeckungslust, Schutz der Intimität und Orte, an denen z.B. Masturbation möglich ist sowie Rollenspiele zu diesem

Themenbereich. Auch das eventuelle spielerische Imitieren von Geschlechtsverkehr gehört dazu. Kinder praktizieren normalerweise keinen Geschlechtsverkehr mit anderen Kindern. Insofern ist diese Imitation unbedenklich, wenn Kinder dies aus Spaß und freiwillig nachahmen.

**Ab ca. 6 Jahren** lässt das Interesse an sexuellen Aktivitäten etwas nach, die Kinder entwickeln zunehmend Gefühle von Scham und bevorzugen unbeobachtete Situationen. Außerdem findet meist eine Distanzierung vom anderen und Zuwendung zum eigenen Geschlecht statt. Sexualität als Privatsache, der Schutz der Intimsphäre sowie das Bedürfnis nach Wissen um Sexualität gewinnen an Bedeutung. Für die Jungen und Mädchen ist es wichtig, von ihren Bezugspersonen sachliche Antworten auf ihre Fragen zu bekommen sowie deren Werte kennenzulernen. Sexualerziehung kann in dieser Zeit Wissen, Kompetenz und Sicherheit bezüglich des eigenen Körpers vermitteln.

**In der Pubertät** müssen sich Mädchen und Jungen dann mit vielfältigen, immer früher beginnenden körperlichen Veränderungen auseinandersetzen, sich ihren Körper quasi neu aneignen und ein verändertes Verhältnis zu ihm entwickeln. Irritationen und Verunsicherungen können diese Zeit ebenso prägen wie starke Stimmungsschwankungen. Der eigene Körper, die eigene Sexualität wird auf eine neue Weise erlebt. Dies stellt eine große Herausforderung für die Jugendlichen dar. Auch das Gestalten der Beziehungen zum anderen Geschlecht, die Auseinandersetzung mit den Risiken, die mit Sexualität in Verbindung stehen (Verhütung, Aids etc.) sind immer wieder Thema. Wichtig ist, für Mädchen und Jungen auch in dieser Zeit da zu sein, sie zu **bestärken**, ihnen in Gesprächen, Auseinandersetzungen und im Vorleben der eigenen Lebenseinstellungen ein **Gegenüber und Vorbild zu sein**.

Diese Punkte stellen sicher nur einen Teil der Entwicklungen und Themen im Bereich der Sexualität dar und doch wird deutlich, welche große Herausforderung und Chance das auch für uns als Männer und Frauen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen bedeutet. Neben dem Wissen um die verschiedenen Entwicklungsaufgaben ist eine **Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität, der eigenen Geschlechtsidentität, den eigenen Werten** diesbezüglich eine wichtige Voraussetzung.

### 5.3.3 Intimsphäre

Dem **Schutz der Intimsphäre** kommt eine besondere Bedeutung zu und gerade dieses Thema erfordert viel Sensibilität. Dabei ist die Intimsphäre nicht allein

auf den sexuellen Bereich zu beziehen, sondern insbesondere auf das Verhältnis von Nähe und Distanz im Umgang miteinander. Auch wenn Kinder und Jugendliche die Grenze zwischen dem, was ihnen angenehm ist und dem, was sie als Übergriff und unangenehm empfinden, deutlich spüren können, können sie ihre Grenzen nicht immer deutlich machen oder haben Angst, sie wirklich einzufordern.

Ziel sollte es sein, die Kinder und Jugendlichen diesbezüglich zu stärken und für die Wahrung ihrer Grenzen einzutreten.

Intimsphäre ist etwas, das sehr unterschiedlich benötigt wird. Deshalb ist es wichtig, sich im Vorfeld Gedanken darüber zu machen, welche Themen diesbezüglich eventuell bei der geplanten Freizeit, der Jungschar etc. auftauchen. Die schon im Vorfeld erfolgte Reflexion geplanter Aktionen oder Situationen und ihre Wirkung auf den oder die einzelne kann helfen, **Grenzverletzungen zu vermeiden** und entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Es ist besser, in Einzelfällen zu enge Grenzen zu formulieren als durch vermeintlich lockeren Umgang die Intimsphäre Einzelner zu verletzen. Dabei ist es unsere Aufgabe als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Verantwortung dafür zu übernehmen und nicht von den Kindern und Jugendlichen zu erwarten, in diesem Bereich für sich selbst zu sorgen. Unsere Rolle ist es, auch eventuell unbequeme Regeln umzusetzen.

### 5.3.4 Eigene Grenzen

Als Mitarbeiterin und Mitarbeiter muss ich mich fragen, was ich selbst verkraften kann, wo ich überfordert bin und selbst Hilfe brauche (z.B. bei Anzeichen für sexuelle Übergriffe etc.).

Ich sollte mir bewusst sein, dass z.B. die **Rahmenbedingungen** (Ort des Treffens, anwesende Personen, gemischtgeschlechtliche Seelsorge usw.) **im Bereich der Seelsorge** zu viel Nähe auslösen können. Dazu müssen wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch bereit sein, uns kritisch damit auseinanderzusetzen, welche Gründe uns für unsere Arbeit motivieren: Geht es um den Jungen oder das Mädchen und das Beste für sie oder ihn, oder steckt der Wunsch nach Bestätigung, das Geschmeichelt-Fühlen, Gebraucht-Werden-Wollen, die eigene Wichtigkeit hinter unserem Handeln?



### 5.3.5 Sexualität als Thema

Neben Sexualität als Teil unseres menschlichen Lebens kann Sexualität auch explizit Thema in unserer Arbeit sein. Es handelt sich dabei um ein Angebot, nie um einen Zwang. Beachtenswert erscheint uns in diesem Zusammenhang auch das Thema Gruppenzwang oder Gruppendruck. Oft spielt das beim Thema Sexualität eine große Rolle und veranlasst zu einer unehrlichen Auseinandersetzung mit dem Thema. Jedes Kind, jede und jeder Jugendliche reagiert anders, hat andere Fragen, möchte sich anders damit auseinandersetzen und dies muss akzeptiert und respektiert werden. Wie für alle Themen gilt es hier besonders, die individuellen Grenzen zu beachten und zu achten.

Alle Kinder und Jugendliche müssen mit ihren Wünschen, Ängsten und Grenzen ernst genommen werden. Gerade hier kann es ganz schnell zu Abwertungen kommen, wenn jemand nicht so cool und offen über seine Erfahrungen reden kann oder dies zu ausführlich tut.

Als Mitarbeiterin und Mitarbeiter sollte ich meine eigenen Grenzen kennen und vorleben, dass es sie gibt und diese geschützt werden. Ich bin nicht besonders toll und locker, wenn ich über alles rede (und dann aber gar nicht ehrlich sein kann), sondern es geht darum, die eigenen Grenzen zu achten und vorzuleben, dass genau dies ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer reifen Sexualität ist. Wichtig ist dabei – trotz aller Sensibilität – auch einen offenen, unverkrampften Umgang mit diesem Thema zu erhalten und zu ermöglichen.

#### **Was geht?**

- Formen kindlicher und jugendlicher Sexualität kennen, einordnen können und diese in angemessener Art und Weise zulassen
- Nähe – in dem Wissen um eigene Grenzen und die des Gegenübers – ermöglichen und zulassen
- Sexualität in allen Facetten in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen thematisieren
- Kinder und Jugendliche stärken: durch positive Körpererfahrungen in Fragen von Nähe und Distanz, durch das Achten und Aussprechen von persönlichen Grenzen, durch offene Gespräche, durch vorgelebte Toleranz

#### **Was geht nicht?**

- Kinder Formen von Erwachsenensexualität ausleben lassen
- sexualisierte Gewalt zulassen
- Kinder und Jugendliche zu etwas zwingen, das sie nicht möchten – oder das dulden, bzw. wegsehen



- Kinder und Jugendliche zur Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität nötigen/zwingen
- Mädchen und Jungen verunsichern oder verletzen durch Tabuisierung oder Problematisierung von Sexualität, durch Intoleranz, Diskriminierung von Homosexualität, Verurteilungen und Grenzüberschreitungen

## 6 Zur Sache: Was geht, was geht nicht?

### 6.1 Grenzen und Grenzüberschreitungen

Wann liegt sexueller Missbrauch vor und wann nicht? Wurde an der einen oder anderen Stelle eine Grenze überschritten oder nicht? Solche Fragen sind gar nicht so leicht zu beantworten. Wo liegt denn die Grenze, die gegenüber einem anderen Menschen nicht überschritten werden darf? Wie kann diese Grenze beschrieben werden?

#### 6.1.1 Allgemeingültige Grenzen

##### **Achtung der Persönlichkeit eines Menschen**

Jeder Mensch, ist eine Persönlichkeit mit allem, was dazu gehört. Jeder Mensch ist darum ein Subjekt und darf nicht zum Objekt der Wünsche oder Interessen eines anderen Menschen gemacht werden. Anders ausgedrückt: Ein anderer Mensch ist immer auch Zweck unserer Handlungen, niemals nur das Mittel (siehe auch 1.1).

Diese Grenze wird beispielsweise dort überschritten, wo

- jemand gedemütigt wird. Dann nämlich geht es nicht mehr um den anderen Menschen, sondern um die Befriedigung der Gefühle dessen, der den anderen demütigt.

- jemand dazu missbraucht wird, die Bedürfnisse eines anderen zu erfüllen, unabhängig von dem, was die Person selbst will. Beispiel: Ein Kind muss zur Strafe die Schuhe des Leitungsteams putzen.
- jemand seine Wut an einem anderen unkontrolliert auslässt.
- jemand dazu gezwungen oder überredet wird, etwas zu tun, was andere zwar erheitert, jenem selbst aber peinlich ist. Beispiel: Ein Kind soll bei einem Theaterstück spielen, wie es auf dem Klo sitzt, oder wie es sich selbst befriedigt.
- sexuelle Handlungen jeglicher Art an Kindern oder Jugendlichen vollzogen werden.
- Kinder oder Jugendliche dazu gezwungen werden (auch Gruppenzwang ist ein Zwang!), bei einem Saunabesuch mitzumachen.

### **Respekt vor dem Willen eines Menschen**

Aus dem oben Gesagten folgt zwingend, dass jeder Mensch das Recht auf einen eigenen Willen hat, den es zu respektieren gilt. Der Mensch wird immer dann zum Objekt der Wünsche anderer, wenn sein Wille nicht mehr respektiert wird. Dabei erfährt der Wille eines Menschen seine Grenze immer am Willen anderer Menschen. Wo ich etwas anderes will als mein Gegenüber, oder wo ich gar das Gegenteil davon will, werde ich meinen Willen nicht mehr ohne Weiteres durchsetzen können oder wollen. Der Wille eines Menschen ist immer zu respektieren (siehe auch 1.1).

Diese Grenze wird beispielsweise dort überschritten, wo

- jemand zu einer Handlung gezwungen wird, obwohl für diese Handlung keine notwendige Veranlassung besteht. Beispiel: Ein Kind hat Angst, bei einem Zeltlager die Nachtwache zu übernehmen. Es wird vom Leiter oder der Leiterin dazu gezwungen, obwohl auch andere ohne weiteres diese Aufgabe übernehmen könnten.
- ein Kind oder ein/e Jugendliche/r dazu gezwungen wird, etwas zu tun, wovon es Angst hat (Mutprobe).
- ein Kind oder ein/e Jugendliche/r dazu gezwungen wird, etwas zu essen oder zu trinken, was es nicht essen oder trinken will.
- ein Kind oder ein/e Jugendliche/r dazu gezwungen oder überredet wird einen anderen zu berühren oder zu küssen.

- an einem Kind oder ein/e Jugendliche/r oder bzw. einer Minderjährigen/ einem Minderjährigen sexuelle Handlungen vollzogen werden, unabhängig davon, ob er oder sie dem zustimmt.

### **Achtung der Freiheit eines jeden Menschen**

Gott hat den Menschen zur Freiheit berufen. Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit, kein Mensch darf die Freiheit eines anderen Menschen beschneiden, es sei denn, er schützt dadurch andere Menschen und bewahrt sie vor Schaden (siehe auch 1.1).

Diese Grenze wird beispielsweise dort überschritten, wo

- jemand in seiner Freiheit prinzipiell eingeschränkt wird, ohne dass dazu die Notwendigkeit besteht.
- eine Person in einer Gruppe weniger Freiheiten hat, als andere.
- Kinder oder Jugendliche gezwungen oder überredet werden, trotz Heimweh bei einer Freizeit zu bleiben.
- jemand dazu gezwungen oder drängend dazu überredet wird, etwas zu tun, was er nicht möchte, beispielsweise vom Sprungbrett ins Wasser zu springen.

### **Das Recht auf Unversehrtheit des Körpers und der Seele**

Jeder Mensch hat das Recht auf Unversehrtheit des Körpers und der Seele. Kein Mensch hat das Recht, einem anderen Menschen Schaden an Leib oder Seele zuzufügen (siehe auch 1.1).

Diese Grenze wird beispielsweise dort überschritten, wo

- jemand geschlagen oder anderweitig absichtlich verletzt wird.
- jemand zur Strafe körperliche Schmerzen erdulden muss, z.B. auf Steine knien.
- jemand mit Worten gedemütigt wird.
- Kinder oder Jugendliche auf Veranlassung eines Erwachsenen Medien konsumieren, die für Menschen ihres Alters ungeeignet oder gar schädlich sind.
- Kinder oder Jugendliche an sexuellen Handlungen beteiligt sind oder ihnen beiwohnen.
- jemand gemobbt oder gegenüber anderen ungerecht behandelt wird.



## 6.1.2 Grenzüberschreitung und Kindeswohl

Grundsätzlich gilt alles, was oben über Grenzen und Grenzüberschreitungen gesagt wurde, auch für das Zusammensein mit Kindern und Jugendlichen. Dennoch muss es Unterschiede zwischen unserem Verhalten gegenüber Erwachsenen und dem gegenüber Kindern oder Jugendlichen geben.

**Kinder und Jugendliche sind gegenüber Erwachsenen keine gleichberechtigten Partner.**

Auch wenn Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen gleichwertig sind, so haben sie dennoch **nicht die gleichen Rechte**. Der sogenannten »Entdeckung der Kindheit« haben wir es zu verdanken, dass es ein Kinder- und Jugendschutzgesetz gibt, das Kinder und Jugendliche in ganz besonderer Weise schützt. Kinder und Jugendliche werden in unserer Rechtsprechung unter anderem auch dadurch geschützt, dass ihnen bestimmte Rechte verwehrt werden. Ein Grund dafür ist, dass Kinder und Jugendliche auf Grund ihres geistigen Entwicklungsstandes nicht dazu in der Lage sind, die Folgen ihrer Entscheidungen so abzuschätzen, wie das einem erwachsenen Menschen zugetraut wird. Kinder und Jugendliche haben deshalb beispielsweise nicht das Recht, Verträge abzuschließen oder den Führerschein zu machen.

Ein weiterer Grund ist, dass **Kinder und Jugendliche** auf Grund ihres körperlichen Entwicklungsstandes **verletzlicher und gefährdeter sind als Erwachsene**. Kinder und junge Jugendliche dürfen deshalb beispielsweise keinen Alkohol trinken. Und schließlich sind Kinder und Jugendliche auf Grund ihres seelischen Entwicklungsstandes verletzlicher als Erwachsene und haben deshalb nicht die gleichen Rechte. Kinder dürfen deshalb nur Filme anschauen, von denen Erwachsene sagen, dass sie für Kinder geeignet sind. Gerade im Bereich der Sexualität müssen Kinder und Jugendliche an dieser Stelle ganz besonders geschützt werden. Die Rechte, die Erwachsene im Gegensatz zu Kindern und Jugendlichen haben, werden dabei zu Pflichten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

**Kinder und Jugendliche sind Persönlichkeiten, suchen aber noch wesentlich stärker nach der eigenen Identität.**

Wir sind heute der Überzeugung, dass Kinder und Jugendliche nicht erst zu Persönlichkeiten heranreifen müssen, sondern zu jeder Zeit schon Persönlichkeiten sind. Dennoch vollzieht sich bei Kindern und Jugendlichen ein rasanter Entwicklungsprozess hin zu einer Identität, die sie als Erwachsene kennzeichnen wird.



Entwicklungen können dabei jederzeit sowohl gefördert als auch beeinträchtigt werden. Eine **Störung im Entwicklungsprozess** kann für betroffene Kinder oder Jugendliche nachhaltige Folgen haben, unter denen ein Mensch schlimmstenfalls sein Leben lang leiden muss. Die angesprochenen Grenzen von Kindern und Jugendlichen müssen deshalb besonders sorgfältig beachtet und respektiert werden. Kinder und Jugendliche erfahren zwar auch immer wieder hilfreiche Selbstheilungsprozesse, dennoch wird vielen Kindern und Jugendlichen durch Grenzüberschreitungen

nachhaltiger Schaden zugefügt, der nur durch langwierige Betreuung und Beratung verarbeitet werden kann.

**Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Willen, sind aber abhängig.**

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Willen. Das wissen alle, die selbst Kinder haben oder mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Das ist auch gut so. Das Erlangen von Willensstärke gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Kindheit. Der Wille von Kindern und Jugendlichen muss aber anders beurteilt werden als der Wille von Erwachsenen. Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Willen, sind jedoch gleichzeitig immer abhängig von Erwachsenen. Kinder und Jugendliche können darum Wünsche von Erwachsenen oft nicht willentlich ablehnen, sondern sehen sich in vielen Fällen gezwungen, dem Willen der Erwachsenen nachzugeben, eben weil sie abhängig von ihnen und damit auf sie angewiesen sind. Gerade im Blick auf Grenzüberschreitungen und auf sexuellen Missbrauch ist das besonders zu beachten.

Bei Erwachsenen ist es entscheidend, ob ein sexueller Kontakt mit der Zustimmung beider Personen zustande gekommen ist oder nicht. Wenn einer der beiden Partner gegen seinen oder ihren Willen sexuellen Verkehr hat, dann wird das als sexueller Missbrauch gewertet. Der freie Wille eines Menschen ist hier entscheidend. Man spricht hier vom Konzept des wissentlichen Einverständnisses.

»Dieses (Konzept) geht davon aus, dass Erwachsene immer dann eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen, wenn eine Person an einer an-

deren ohne deren Zustimmung sexuelle Handlungen ausführt. Kinder und Jugendliche sind jedoch im Kontakt gegenüber Erwachsenen keine gleichberechtigten Partner/Partnerinnen. Sie können sexuelle Kontakte zu Männern (Frauen) nicht wissentlich ablehnen oder ihnen zustimmen, denn hinsichtlich ihres emotionalen, kognitiven und sprachlichen Entwicklungsstandes sind sie von der Liebe, Zuneigung und sozialer Fürsorge abhängig und dem (der) Erwachsenen auch rechtlich unterstellt. Folglich muss jeder sexuelle Kontakt zwischen einem (einer) Erwachsenen und einem Kind als sexueller Missbrauch bewertet werden.« (Dirk Bange)

Wir halten fest: Eine gewalttätige oder sexuelle Grenzüberschreitung liegt auch dann vor, wenn sie vom Kind nicht wissentlich oder willentlich abgelehnt wurde. Sexuelle Kontakte zwischen Minderjährigen und Erwachsenen erfüllen immer(!) den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs.

**Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Freiheit, brauchen aber die Fürsorge von Erwachsenen.**

Wir haben gesehen, dass zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Kinder und Jugendliche brauchen dieses Abhängigkeitsverhältnis, weil sie ansonsten mit dem, was ihnen in ihrem Leben begegnet, heillos überfordert wären. **Kinder und Jugendliche brauchen Erwachsene** die ihnen Orientierung geben und ihnen verbieten, was schädlich für sie ist.

Kinder und Jugendliche können nicht selbst darüber entscheiden, was gut ist für sie und was nicht. Die Freiheit eines Kindes findet an dieser Stelle ihre Grenze. Kinder und Jugendliche fühlen sich deshalb von den Erwachsenen oft bevormundet und in ihrer Freiheit beschnitten. Dennoch ist und bleibt es Aufgabe der Erwachsenen (der Eltern), der Freiheit von Kindern und Jugendlichen Grenzen zu setzen.

**Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Unversehrtheit, sind aber sehr viel verletzlicher als Erwachsene.**

Kinder und Erwachsene haben ein Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit. Als Erwachsene müssen wir im Blick haben, dass Kinder und Jugendliche verletzlicher sind als Erwachsene. Was Erwachsene vielleicht noch gut verarbeiten können, kann ein Kind völlig überfordern und nachhaltig schädigen. Was Erwachsenen durchaus zugemutet werden kann oder gar zugemutet werden muss, kann ein Kind in die Verzweiflung treiben. Die aufgezeigten Grenzen einer jeden Persönlichkeit liegen bei Kindern und Jugendlichen

oft anders als bei Erwachsenen. Das jeweilige Entwicklungsstadium von Kindern und Jugendlichen, die körperlichen, geistigen und seelischen Voraussetzungen, müssen ganz besonders sorgfältig ergründet und bedacht werden.

## 6.2 Unser freiheitlich geprägter Umgang miteinander

### 6.2.1 Grundsätzliches

Ein Großteil unseres Lebens spielt sich in verschiedenen Gruppen ab. Damit das Zusammenleben in einer Gruppe gelingt, braucht es bestimmte Normen und Regeln für das Miteinander. Ohne sie wäre ein freiheitlich geprägter Umgang nicht möglich. Ungeregeltes Miteinander würde die Freiheit des einen durch die Freiheit des anderen gravierend einschränken oder auch gefährden. **Im Zusammenleben von Menschen muss sich Freiheit an Regeln binden**, um einen sicheren Raum für Einzelne zu bieten. So verstehen wir Regeln und Normen als wichtige Hilfen für das Miteinander, um größtmögliche Freiheit aller zu gewährleisten. Das gilt auch für ein Leitungsteam oder zwischen Leitung und Teilnehmenden. Gruppenregeln haben immer zwei Seiten: Einerseits bieten sie Sicherheit und zeigen Grenzen auf, andererseits ist es oft so, dass zu viele Regelungen Konflikte heraufbeschwören. Die Begründung von Regelungen muss daher gut überlegt sein und die Regeln können nur eingehalten werden, wenn sie auch allen bekannt sind.

Vorweg: Es kann kein umfassendes Regelwerk für alle Situationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geben. Aber es gibt grundlegende Dinge für die Arbeit mit Gruppen, die immer wieder bedacht werden sollten. Ein Bereich sind Normen und Regeln. Was sollte man im Blick auf Regeln des Zusammenlebens bedenken?

### 6.2.2 Normen und Regeln – welche unterscheidet man?

Normen sind ausgesprochene und unausgesprochene Regeln und »Gesetze«, die das Denken und Verhalten der Teilnehmenden bestimmen. **Man unterscheidet vorgegebene, gesellschaftliche und verabredete Regeln.**

Gesetze, Verordnungen, allgemeine Reisebedingungen, Förderbedingungen sowie Regeln, die sich aus der Fürsorgepflicht des Trägers ergeben, gehören zu den **vorgegebenen Regeln**. Diese Regeln ste-



hen fest und bilden für unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den äußeren Rahmen.

Umgangsformen, bestimmte Verhaltensweisen, kulturelle Unterschiede und Traditionen gehören zu den **gesellschaftlichen Regeln**. Diese vorgegebenen und gesellschaftlichen Regeln müssen nur erinnert werden. **Verabredete Regeln** müssen in einer Gruppe entwickelt und vereinbart werden.

Regeln sind dann hilfreich, wenn z.B. Absprachen und Vereinbarungen gemeinsam verhandelt werden und ihr Sinn für alle erkennbar ist. Damit kann in der Gruppe Sicherheit im Umgang mit den anderen erzielt und Gruppenprozesse geregelt und strukturiert werden. Wenn das geschieht, ist das Finden von Regeln für ein Team oder eine Gruppe ein bewusst offener und transparenter Vorgang. **Verabredete Regeln müssen immer wieder überprüft** und dem gemeinsamen Ziel und Anliegen untergeordnet werden. Dazu gehören:

- Kommunikationsregeln
- Kritikformen
- Regeln für das Miteinander in einer Gruppenstunde
- Regeln für Küchendienst
- Zeltlagerordnung
- Umgang mit Alkohol oder Nikotin in Gruppe und Team
- Ablaufpläne, Zeitstruktur
- Räume und Plätze
- Umgang mit Gegenständen
- Regeln für Ausflüge, erlebnispädagogische Aktivitäten (Klettern, Kanutouren etc.)
- Tischregeln etc.

**In einer Gruppe entwickeln sich immer implizite (unausgesprochene) Normen und Regeln**, wenn Situationen in einer Gruppe ungewiss sind, sich Teilnehmende verunsichert fühlen oder Traditionen unausgesprochen übernommen werden, z.B.:

- »Das haben die auf der letzten Freizeit aber zugelassen!«
- Es wird eine Binnensprache (Gruppen-Slang) gesprochen.
- Wenn nur von Erfolgen erzählt wird, Misserfolge aber nicht angesprochen werden.
- »Wenn die dabei ist, dann gehe ich nicht in diese Gruppe!«
- »Der spielt immer Gitarre, du brauchst deine nicht auszupacken!«
- Wenn einer etwas sagt, während die anderen dabei abwertend lächeln.



Die Gruppenleitung muss darauf einwirken, dass Normen sich transparent entwickeln. Das bedeutet:

- Verunsicherungen ansprechen
- gegenseitige Akzeptanz fördern
- unbewusst ablaufende Prozesse einsichtig machen
- Überschaubarkeit und Sicherheit schaffen

Werden Normen und Regeln nicht eingehalten, braucht es Sanktionen (Konsequenzen), die für Teilnehmende und Mitarbeitende gleichermaßen gelten. Welche das sind, hängt immer von der jeweiligen

Situation und von den Absprachen im Team ab. **Konsequenzen müssen in einem direkten Zusammenhang zum Regelverstoß stehen** und für die Kinder und Jugendlichen verständlich und nachvollziehbar sein (siehe 6.6).

### **6.2.3 Grundsätzliches für das Leitungsteam einer Gruppe** **Regeln frühzeitig klären**

Während der Planungsphase für eine Freizeit oder ein Wochenende müssen die Regelungen und Absprachen für vorhersehbare Situationen geklärt werden. Das gilt für die Gruppe, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies betrifft beispielsweise:

- Wie ist der Umgang mit Alkohol und Nikotin?
- Was tun, wenn es keine getrennten Schlafräume gibt?  
(siehe 6.4.4 Übernachtungen)
- Kann ich als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin mit meinen Lebenspartner oder meiner Lebenspartnerin ein Zimmer teilen, auch wenn wir nicht verheiratet sind?
- Alle Eltern haben auf der Anmeldekarte erlaubt, dass die Kinder oder Jugendlichen die Sauna besuchen dürfen. Wie verhalten wir uns, wenn ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin nicht mitgehen will?

## Vorausschauend leiten und eingreifen

Es ist wichtig, vorausschauend zu leiten und Konfliktpotential zu erkennen. Dazu gehört:

- Konflikte erkennen
- ansprechen von problematischen Situationen
- kontrollieren
- gegebenenfalls die Einhaltung abgesprochener Regeln auch gegen Widerstand durchsetzen

Das Ansprechen von Problemen kann je nach Situation im Einzelgespräch oder im Rahmen der Gesamtgruppe geschehen. Die Gruppenleitung muss hier abwägen, in welchem Rahmen das Ansprechen eines Konfliktes am hilfreichsten erscheint. Nicht jeder Konflikt muss in der Gesamtgruppe diskutiert werden. Wenn Regeln aufgestellt werden, dann muss im Team beraten werden, wie damit umgegangen wird. Folgende Fragen könnten hilfreich sein:

- Was wollen wir regeln?
- Gibt es für den Sachverhalt gesetzliche Grundlagen?
- Wie bringen wir die Regeln in die Gruppe ein? Kann die Gruppe daran mit gestalten?
- Wie wird bei Grenzüberschreitungen gehandelt?
- Wie sprechen wir uns in schwierigen Entscheidungssituationen ab?
- Fördert die Regel die Entfaltung persönlicher Freiheit im Gruppenleben?

### 6.2.4 Alkohol auf Freizeiten: ein Praxisbeispiel

Hier ein konkretes Beispiel aus der Praxis einer Jugendfreizeit mit einem Altersspektrum von 14 bis 22 Jahren:

#### **Das Team hatte im Vorfeld Folgendes geklärt:**

1. Die gesetzlichen Regelungen (JuSchG – Jugendschutzgesetz) geben den Rahmen vor, der vom Leitungsteam pädagogisch sinnvoll ausgefüllt werden muss.
2. Aufgrund der Altersspanne gibt es gesetzlich einen unterschiedlichen Zugang zu alkoholischen Getränken.
3. Die Teammitglieder trinken auch gerne ein Bier.
4. Wenn Alkohol verboten wird, dann muss ganz strikt kontrolliert und sanktioniert werden.
5. Beratungsergebnis: Das Team verzichtet in diesen Tagen auf Alkohol, weil es Verantwortung trägt und bittet die über 16-jährigen sich solidarisch mit denen

zu verhalten, die keinen Alkohol trinken dürfen. Die Älteren prüfen, ob sie sich dem Vorschlag anschließen können.

6. Im Vorfeld hatte das Team klare Regeln aufgestellt für den Fall, dass die Älteren sich für den Genuss von Alkohol entscheiden sollten. Wie soll damit umgegangen werden? Was tun bei Grenzüberschreitungen?

**Wichtig:** Sollten Regeln nicht eingehalten werden, muss es, um glaubwürdig zu bleiben, auch **Konsequenzen** geben. Auch hier ist darauf zu achten, dass diese Konsequenzen gemeinsam mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vereinbart werden und vor allem allen bekannt sind.

**Was war das Ergebnis? Was hatte die Gruppe angenommen und erkannt?**

- Das Leitungsteam verzichtet auf Alkohol, weil es in diesen Tagen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Verantwortung trägt.
- Die Älteren haben sofort begriffen: Es ist wichtig, sich auf die Situation der Jüngeren einzustellen. Keiner soll ausgegrenzt werden.
- So war das Thema Alkohol für die gemeinsamen Tages des Zusammenlebens geklärt. Das Ergebnis war: Wir verzichten als Gruppe auf den Genuss von Alkohol und es schadet nicht.

Sicherlich gibt es noch andere Erfahrungen mit Alkohol. In diesem Bereich muss darauf geachtet werden, dass Grenzen nicht überschritten werden.

### 6.3 Die Entfaltung von Spontaneität und Kreativität bei Kindern und Jugendlichen

Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es eine wichtige Aufgabe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Spontaneität und Kreativität von Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeglichen Alters zu fördern kreativen Freiraum zu schaffen. Davon profitieren Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung. Lag bisher der Schwerpunkt der Ausführungen auf der Bestimmung von Regeln und Normen, so ist dies nicht als Einschränkung der Spontaneität und Kreativität zu verstehen, sondern als sicherer Rahmen, innerhalb dessen sich diese entfalten können.

In unserer Arbeit wollen wir die Kreativität und Spontaneität von Kindern und Jugendlichen fördern. Manche Kinder und Jugendliche haben diese Fähigkeiten nicht angemessen entwickeln können. Sie brauchen Unterstützung von anderen und Freiraum dafür.



Ein paar allgemeine Informationen können helfen, sich dem Thema Kreativität zu nähern.

### **Was versteht man unter Kreativität?**

Kreativität hat etwas mit einer schöpferischen Kraft zu tun. Man schafft etwas Neues, und kann auf dem Weg dorthin verschiedenen Wegen folgen. In vielen Fällen hat dieser Prozess etwas mit Spaß zu tun. Dennoch kann man nicht allgemein sagen, dass man Kreativität einfach abrufen kann. Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist es oft auch die Art, wie man dazu angeleitet wird, kreativ zu werden. Zudem benötigt man teilweise eine hohe Frustrationstoleranz bevor sich ein zufriedenstellendes Ergebnis erreichen lässt.

Mit Kreativität muss nicht nur künstlerisches Schaffen gemeint sein. Sie wird auch in vielen anderen Bereichen dringend benötigt, um Lösungen für die verschiedensten Probleme zu finden. Jeder Beruf hat z.B. seine eigenen kreativen Anteile.

### **Was kann die Kreativität negativ beeinflussen?**

- zu hohe Erwartungen an die eigene Person
- allgemeine Hektik, Unruhe und Lärm
- fehlende Anleitung von außen

### **Kann man Kreativität erlernen?**

Jeder Mensch hat Kreativität in sich. Der eine mehr, der andere weniger. Kinder haben den Vorteil, dass sie nicht darüber nachdenken, wie kreativ sie sind, oder ob sie wirklich malen können. Sie tun es einfach, sind also kreativ. Mit zunehmendem Alter wird es meist schwerer, sich mit dieser kindlichen Neugier und Unbeschwertheit an neue Dinge zu wagen. Durch Ausprobieren kann man eigene Potenziale aufspüren oder neu, bzw. wieder entdecken. Dabei ist es wichtig, auch Fehler und nicht ganz so gelungene Versuche zu lassen.

## **6.4 Sexualität**

### **6.4.1 Sexualität aus Sicht der Evangelisch-methodistischen Kirche**

In der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche, Stand 2005, Artikel 161, Abs. 7-9 heißt es dazu:



## **Menschliche Sexualität**

Wir bejahen die Sexualität als gute Gabe Gottes für alle Menschen. Nach unserer Überzeugung gehört es zum erfüllten Menschsein, dass diese Gabe von den Einzelnen angenommen und von der Kirche und der Gesellschaft anerkannt wird. Wir fordern alle Menschen zu einem verantwortlichen Umgang mit dieser Gabe auf – sich selbst und anderen zuliebe. Wir sind überzeugt, dass Gott von uns verantwortliche, verbindliche und von der Liebe bestimmte sexuelle Verhaltensweisen erwartet. Von Fachbereichen wie Medizin,

Theologie und Sozialwissenschaften erwarten wir Bemühungen um ein besseres Verständnis dieser Gottesgabe. Von der Kirche erwarten wir die Anregung und Begleitung solcher Bemühungen. Außerdem sehen wir unserem Verständnis dieses Gottesgeschenks entsprechend auch die Aufgabe, verantwortungsvolle, ernsthafte und liebevolle Ausdrucksformen der Sexualität zu finden. Obwohl Sexualität zum Menschen gehört, können wir sexuelle Beziehungen nur innerhalb einer verbindlichen Partnerschaft bejahen. Sexualität kann innerhalb und außerhalb der Ehe missbraucht werden. Wir lehnen alle Arten von Sexualität ab, die die Menschenwürde verletzen, und bejahen nur solche, die der Menschenwürde entsprechen. Wir halten sexuelle Beziehungen, in denen ein Partner den anderen ausnutzt oder missbraucht oder in denen die Partner häufig wechseln, mit christlichem Verhalten für unvereinbar; zudem sind sie schädlich für Einzelne und Familien wie für das Miteinander in der Gesellschaft. Wir beklagen alle Formen von Kommerzialisierung und Ausbeutung der Sexualität, die die menschliche Würde verletzen. Wir fordern strengere Gesetze gegen die Ausbeutung der Sexualität und gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene. Wir halten eine umfassende, positive und den jeweiligen Altersstufen entsprechende Sexualerziehung von Kindern und Jugendlichen sowie sexuelle Beratung von Erwachsenen für nötig und sehen in der Kirche einen guten Ort, an dem das geschehen kann. Wir fordern die Einführung von Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen, und die seelsorgliche Begleitung von Kindern und

Jugendlichen, die sexuell missbraucht wurden. Wir bestehen darauf, dass weder das Alter eines Menschen noch sein Geschlecht, weder sein Familienstand noch seine sexuelle Orientierung ein Grund sein darf, seine Menschen und Bürgerrechte einzuschränken. Wir wissen uns daher zum Dienst an allen Menschen und mit allen Menschen verpflichtet. Homosexuelle Menschen sind vor Gott nicht weniger wert als heterosexuelle. Die einen wie die anderen bedürfen in ihrem Ringen um menschliche Erfüllung der spirituellen und emotionalen Fürsorge einer Gemeinschaft, die versöhnende Beziehungen der Menschen mit Gott, mit anderen und mit sich selbst ermöglicht. Eine Mehrheit in der Kirche interpretiert die Bibel so, dass sie die Ausübung der Homosexualität nicht billigen kann. Unter diesen Umständen verzichten wir in unserer Kirche auf besondere Feiern für homosexuelle Paare. Trotzdem halten wir fest, dass die Gnade Gottes allen Menschen gilt.

### **Sexuelle Übergriffe**

Wir glauben, dass die menschliche Sexualität ein Geschenk Gottes ist. Sexuelle Übergriffe stellen einen Missbrauch dieses Geschenks dar. Unter sexuellen Übergriffen verstehen wir jede unerwünschte sexuelle Äußerung oder Verhaltensweise, die die Betroffenen als erniedrigend, einschüchternd oder nötigend wahrnehmen. Sexuelle Übergriffe missbrauchen eine vorhandene Machtposition und haben es keineswegs nur mit Sexualität zu tun. Sie schaffen durch die Diskriminierung des anderen Geschlechts auch eine feindselige und belastende Arbeitsatmosphäre. Statt einer angenehmen Gemeinschaft erzeugen sexuelle Übergriffe, wo immer sie sich ereignen, unangemessene, einengende und verletzende Lebensbedingungen. Sie untergraben das Streben nach Chancengleichheit und den gegenseitigen Respekt von Männern und Frauen.

### **Gleiche Rechte für alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung**

Grundrechte und bürgerliche Freiheiten gehören allen Menschen. Wir müssen dafür sorgen, dass sie auch homosexuellen Menschen gewährt werden. Außerdem unterstützen wir alle Bemühungen, Gewalt und andere Formen von Zwang gegenüber homosexuellen Personen zu beenden.

### **6.4.2 Der gesetzliche Rahmen**

Der Gesetzgeber hat zur Verhinderung von sexuellen Straftaten an Kindern und Jugendlichen folgenden Rahmen geschaffen:

In Bezug auf sexuellen Missbrauch:

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

In Bezug auf sexuelle Handlungen an oder vor Minderjährigen:

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

### **Unter 14 Jahren**

Kinder unter 14 Jahren genießen umfassenden Schutz (§ 176 StGB). Jede und jeder, der oder die sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt, an sich vornehmen lässt, ein Kind zu sexuellen Handlungen an einer dritten Person animiert, oder ihm Medien mit pornografischem Inhalt zeigt bzw. vorspielt, macht sich strafbar.

### **Unter 16 Jahren**

Für Jugendliche unter 16 Jahren greifen die Regelungen zum »Vorschub leisten« oder »Verschaffen von Gelegenheit« (§ 180 StGB). Gemeint ist damit, dass ein Leiter oder eine Leiterin ganz bewusst einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin dazu animiert, sich auf eine Beziehung mit einer anderen Person einzulassen, also versucht, ihn oder sie zu verkuppeln. Des Weiteren ist es strafbar, zwei teilnehmenden Personen eine Gelegenheit (z.B. einen Raum) zur Verfügung zu stellen, in dem sie einige Stunden ungestört sein können. Es bedeutet auch, einzuschreiten, wenn Personen (mindestens eine von beiden) unter 16 Jahren bei sexuellen Handlungen »erwischt« werden. Das fängt schon beim Zungenkuss an und beinhaltet des Weiteren Petting, das gegenseitige oder vor einem Dritten vorgenommene Masturbieren, das Entblößen der Geschlechtsteile, das Betasten der Geschlechtsteile und jede weitergehende Form von sexueller Aktivität. Sexueller Missbrauch liegt nach §182 auch vor, wenn eine Person über 21 Jahren an einer Person unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt bzw. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.



## Unter 18 Jahren

Der gesetzliche Schutz von Jugendlichen unter 18 Jahren hat vor allem die Vermeidung jeglicher Form von Missbrauch im Sinne von Prostitution und Zuhälterei (sexuelle Handlungen gegen Entgelt) im Blick. Außerdem ist auch hier die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, wie es bei Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern besteht oder das Ausnutzen einer Zwangslage strafbar (§ 180 Abs.3 StGB). Daraus folgen wichtige Konsequenzen für Beziehungen zwischen Leiterinnen oder Leitern und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern (siehe 6.4.5).

### 6.4.3 Der Umgang mit Paaren in der Gruppe

Grundsätzlich gilt für unseren Umgang mit Paaren in einer Gruppe: Die **Beziehung wird akzeptiert und begrüßt**. Wenn Menschen eine Beziehung eingehen, dann ist dies gewollt und grundsätzlich positiv zu sehen. Die Regelungen, die für den Umgang mit Paaren gelten, zielen nicht auf eine Einschränkung der Beziehungsbildung und -entwicklung, sondern auf den Schutz der einzelnen Personen im Leben ihrer Beziehung und ihrer Sexualität, aber auch der **positiven Entfaltung des Zusammenseins bzw. Zusammenlebens der Gruppe**, für die wir als Leiterinnen und Leiter Verantwortung haben. Außerdem schützt uns dieser klare Umgang vor Konsequenzen, die uns durch Missachtung unserer Aufsichtspflicht treffen können.

Besonders wichtig ist die Integration von Paaren in die vorhandene Gruppe. In der Regel gibt es hier keine Schwierigkeiten. Probleme entstehen immer dann, wenn sich Paare aus der Gruppe und den Gruppenaktivitäten zurückziehen. In einem solchen Fall ist mit den beteiligten Personen zu klären, inwiefern sie sich dessen bewusst sind, dass ihr Verhalten die Gruppensituation beeinträchtigt und darauf hinzuwirken, dass die Anteilnahme an der Gesamtgruppe wieder im Vordergrund steht, denn sonst macht die Teilnahme an der Gruppenaktivität keinen Sinn.

Unsere besondere Aufmerksamkeit muss Paaren immer dann gelten, wenn mindestens eine oder einer der beiden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer unter 16 Jahren alt ist. Wir dürfen in diesem Fall keine sexuellen Aktivitäten gestatten.



#### 6.4.4 Übernachtungen

Für Übernachtungen in Gemeinschaftsunterkünften mit Minderjährigen gilt generell, dass während der ganzen Zeit ein Betreuer oder eine Betreuerin anwesend sein muss. Rechtlich gesehen ist für Übernachtungen darauf zu achten, dass hier kein Vorschub zur Ermöglichung sexueller Handlungen von Minderjährigen geleistet werden darf (§ 180 StGB). Daher müssen bei gemeinsamen Übernachtungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in **getrennten Schlafräumen** untergebracht werden.

Wenn dies nicht möglich sein sollte, dann muss auf jeden Fall eine erhöhte Aufsicht gewährleistet sein, z.B. dadurch, dass Leiter oder Leiterinnen mit in diesem Schlafräum übernachten. Im Ernstfall kann das Leitungsteam nämlich für einen »Schaden« (Aufwendungen, die im Rahmen der Erziehung eines Kindes anfallen) durch die unterlassene Aufsicht zur Verantwortung gezogen werden.

Darüber hinaus sollen die Schlafräume **geschützte Räume** sein, sodass auch kein Besuch von Personen in diesen Räumen stattfindet, die dort nicht schlafen. Es ist darauf zu achten, dass auch nur (möglichst zwei) weibliche Leiterinnen die Zimmer der weiblichen Teilnehmerinnen betreten und immer (möglichst zwei) männliche Leiter die Zimmer der männlichen Teilnehmer. Dies dient dem Selbstschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Evangelisch-methodistische Kirche pflegt darüber hinaus die Praxis, dass für weibliche und männliche Teilnehmer über 18 Jahren keine gemischtgeschlechtlichen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden, es sei denn, es handelt sich um ein verheiratetes Paar bzw. eine Familie.

#### 6.4.5 Beziehungen zwischen Leiterinnen oder Leitern und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern

»Sexuelle Interessen des/der Jugendleiter-in haben in der Jugendarbeit mit minderjährigen Teilnehmer-innen nichts verloren.« Insbesondere aus § 174 StGB lässt sich ableiten, dass (sexuelle) Beziehungen von Leiterinnen oder Leitern

über 18 Jahren zu Teilnehmerinnen oder Teilnehmern unter 18 Jahren nicht geduldet werden können. Dies gilt innerhalb aber auch außerhalb der aktuellen Gruppensituation. Denn die »Abhängigkeit« von Leiter und Gruppenteilnehmer bleibt auch dann bestehen. Von der hauptverantwortlichen Gruppenleitung müssen solche Beziehungen untersagt werden.

Natürlich gibt es Beziehungen, die schon vor Beginn eines solchen Abhängigkeitsverhältnisses bestanden haben. In einem solchen Fall sind die Betroffenen auf die rechtliche Situation hinzuweisen. Sexuelle Handlungen im Rahmen der Gruppensituation oder -freizeit sind trotzdem nicht gestattet.

Leiterinnen und Leiter müssen in diesem Bereich insgesamt sehr **sensibel sein**. Sie sollten vorsichtig sein bei allem, was ihnen später böswillig als sexuelle Handlung ausgelegt werden könnte. Denn hier kann sehr schnell der Ruf ruiniert sein, auch wenn sich später herausstellt, dass eventuelle Anschuldigungen haltlos waren.

## 6.5 Gewalt

Gewalt hat eine althochdeutsche Herkunft: »walten« bedeutet »stark sein« oder »beherrschen«. Der Gewaltausübende beherrscht sein Objekt der Gewalt. Gewalt ist ein bestimmter Aspekt von Macht, nämlich der, anderen gegen ihren Willen etwas wegzunehmen oder sie zu verletzen. Gewalt hat offene und verdeckte Erscheinungsformen. Beide verletzen auf je ihre Art. Es können vier Zielrichtungen unterschieden werden, für die Gewalt eingesetzt wird:

- Gewalt wird verwendet, um Normen und Werte zu schützen (Staat).
- Gewalt wird strategisch angewendet, um eigene Interessen durchzusetzen (Raub usw.).
- Gewalt wird als Selbstzweck ausgeübt (Macht ausüben, Kräfteressen usw.).
- Gewalt ist Folge einer emotionalen Kurzschlusshandlung (Wutanfall, usw.).

### 6.5.1 Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

#### Körperliche Gewalt

Wenn andere Menschen oder auch Sachen durch den Einsatz von Körperkraft geschädigt oder verletzt werden, dann liegt der Sachverhalt körperlicher Gewaltanwendung vor. Von Stolpern lassen, an den Haaren ziehen, Kratzen, Beißen, Boxen, in den Schwitzkasten nehmen, Schlägern, über Prügeln mit Stöcken, bis hin zum Einsatz von Schreckschusspistolen, Reizgas und Messern reichen die weit differenzierten Erscheinungsformen körperlicher Gewalt. Be-

reits in Kindergärten, nicht nur in Schulen, üben Kinder Gewalt an anderen Kindern aus.

## Seelische Gewalt

Seelische Gewalt wird meist durch verbale und körpersprachliche Aktionen ausgeübt, bei denen andere durch Worte, Mimik und Gestik verletzt, erniedrigt oder beleidigt werden. Das betrachten die Täter meist gar nicht als Gewalt. Besonders bei Jugendlichen ist die Meinung weit verbreitet, dass Gewalt letztlich »nur« die körperliche Komponente habe. Seelische Gewalt wird von Jugendlichen weithin gar nicht als solche wahrgenommen. Aktionen wie Ablehnung, Beleidigung oder Erpressung werden von Tätern oft nicht als Gewalt betrachtet. Was heute unter »Mobbing« (am Arbeitsplatz) oder »Bullying« (in der Schule) beschrieben wird, ist nichts anderes als seelische Gewalt. »An Deutschlands Schulen werden täglich tausende Jungen und Mädchen von Klassenkameraden geschnitten, gehänselt, geschlagen sowie persönlich oder über Mobiltelefone und Internetportale beschimpft, gedemütigt, bedroht. [...] Kinder und Jugendliche haben die alten Ränkespiele perfektioniert und zum Psychoterror pervertiert.« Dass Jugendgewalt nicht nur Jungengewalt ist, wie lange Zeit behauptet wurde, zeigt das genauere Hinsehen auf die Erscheinungsweisen von Ausgrenzen, Verspotten und Demütigen anderer. Gerade Mädchen haben solche Formen von Gemeinheiten in ihr Sozialverhalten aufgenommen.

## Verbale und nonverbale Gewalt

Vor allem im Bereich dieser Gewaltform sind sehr oft Erwachsene, Erziehungspersonen in Familie, Kindergarten, Schule und anderen Einrichtungen die Aggressoren. Jedoch auch Kinder und Jugendliche üben sich bereits in diesen Erscheinungsformen der Gewalt. Auch wenn besonders Jugendliche sehr »cool« auf erlebte verbale oder nonverbale Gewalt reagieren, können die seelischen Verletzungen dabei sehr tief gehen. Folgende Beispiele helfen uns, **in der Sprache Gewaltelemente zu entdecken:**

- Du-Aussagen, die beurteilen oder abwerten:  
»Du bist faul!«
- Eine Person wird nicht ernst genommen, indem sie ironisierende und verspottende Kommentare ertragen muss: »Du wirst das auch noch verstehen!«



- Es können andere im Gespräch niedergezwungen werden:  
»Ich bin klug – du weißt nicht, was richtig ist!«
- sich über andere lustig machen: »Das ist ja lächerlich, was du sagst!«
- Einsatz von Schimpfworten: »Du bist ein Nichtsnutz!«
- Angst durch Drohungen aufbauen: »Wenn du nicht tust, was ich will...«  
Wie bereits angedeutet, »sprechen« wir nicht nur mit Worten, **sondern auch mit Blicken, Grimassen oder symbolischen Handzeichen**. Solche Gesten können oft eine wirkungsvollere Gewaltauswirkung hervorrufen als Worte. Auch dazu einige Beispiele:
- Durch Abwenden vom anderen oder durch Schweigen wird Missachtung oder Verachtung erfahren. Das Gegenüber wird nicht ernst genommen.
- Durch Blicke und Grimassen werden oft Verachtung und Abscheu vor dem Gegenüber ausgedrückt.
- Drohende Fäuste und andere Handzeichen bekunden den eigenen aggressiven Willen. Diese Gesten sollen das Gegenüber einschüchtern.
- Durch Auslachen wird das Gegenüber verächtlich behandelt.
- Durch Weinen können andere zum Nachgeben gebracht werden.

### **Gewalt als Form des Ringens um Überlegenheit und Anerkennung**

Das Ringen um Überlegenheit und Anerkennung in alltäglichen Situationen zeigt ein wohl entscheidendes Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen auf. **Das Streben nach Überlegenheit bzw. das Verhindern von Unterlegenheit bestimmt heute über weite Teile das Leben von Kindern und Jugendlichen**. Nicht zuletzt ist diese Befindlichkeit für eine zunehmende Gewaltbereitschaft maßgeblich. Mit dieser Beobachtung ist eine Richtung beschrieben, der Gemeinden und speziell ihre Gruppen und Kreise nachgehen könnten. Der Kampf um die Überlegenheit ist eine Gegenreaktion auf Ablehnung und Unterschätzung von Kindern und Jugendlichen. **Somit kann die Atmosphäre gerade in Jungschar, Sonntagschule, Teenykreis oder Jugendkreis eben eine entsprechend entgegengerichtete sein: Anerkennung, Toleranz, Regelwerk und Liebe**. Der Reiz und der Hang zur Überlegenheit liegt in weiten Teilen auch im Wunsch begründet, von anderen akzeptiert zu werden. Christlicher Glaube eröffnet unter den Glaubenden solch einen Raum der gegenseitigen Anerkennung. Jesus hat bewusst Gewalt und gewalttätiges Handeln abgelehnt und nicht zuletzt die Grundlage für eine Ethik geschaffen, die hier richtungweisend sein kann. Es stellt sich die Frage, inwie-



weit Christen (weiterhin) Räume des reflektierten mitmenschlichen Umganges eröffnen werden; Räume, in denen Gewalt in offenen und verdeckten Formen keinen Nährboden finden kann.

### 6.5.2 Gewalt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Es ist ein wichtiger Grundsatz in unserer kirchlichen Arbeit, dass Gewalt im Umgang mit anderen Menschen keinen Raum gewinnen soll. Trotz aller Grundsätze und Normen gibt es **Notsituationen, in denen Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen**

**eine mögliche Berechtigung hat.** Kinder und Jugendliche kommen in der Regel nur für eine begrenzte Veranstaltungszeit in eine Gemeindegruppe. Die meisten Erfahrungen machen sie in außerkirchlichen Zusammenhängen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nur einen begrenzten Erziehungsauftrag wahrnehmen. In dieser Begrenztheit bleibt den Mitarbeitenden meist nur die Möglichkeit, auf Verhaltensweisen der Jugendlichen und Kinder zu reagieren. Therapeutische Einflüsse auf Kinder und Jugendliche können nicht in der kirchlichen Arbeit umgesetzt werden.

#### Gewalt gegenüber Leitenden

Zunächst ist es wichtig, die eigenen Grenzen zu kennen und zu benennen. Oft gilt es, Provokationen zu widerstehen, und dann ist es hilfreich, wenn Mitarbeitende und Teilnehmende einer Gruppe die geltenden Spielregeln kennen. Wenn Grenzen klar und deutlich abgeklärt sind, können Spiel- und Kabbelsituationen schöne und lustige Bereicherungen in Kindergruppen sein. Wenn jedoch Kinder oder Jugendliche mit übermäßigen Gewaltaktionen, die den abgesteckten Rahmen überschreiten, an die Mitarbeiter herantreten, ist es zunächst wichtig, die aggressive Situation so schnell wie möglich zu schlichten. Wenn sich alle Beteiligten beruhigt haben, muss eine **Aufarbeitung der Situation** erfolgen. Hilfreich sind dabei klärende Gespräche zwischen dem Leitungsteam und den entspre-

chenden Kindern oder Jugendlichen. Nach Möglichkeit klärt eine unbeteiligte dritte Person die Situation.

### **Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen**

An oberster Stelle steht die Sorgfaltspflicht im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen für die Dauer der Veranstaltung in der Regel Aufsichts- und Fürsorgepflichten. Dazu gehört unter anderem, dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen körperlich und seelisch unbeschadet am Leben der Gruppe teilnehmen können. Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, darf Gewalt nicht von den Leiterinnen und Leitern ausgehen. Das gehört in der Regel zur ethischen Basis, auf der unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegründet ist. Dennoch gibt es Ausnahmen. Wenn man sich vorstellt, ein Kind oder ein Jugendlicher steht unmittelbar vor der Gefahr, verletzt zu werden, erfordert es das Eingreifen der Verantwortlichen. **Es geht dabei um das Ziel, größeren Schaden zu vermeiden. Wenn Kinder oder Jugendliche einander in Gefahr bringen, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, Schaden zu verhindern oder abzuwenden.** Dazu können unter Umständen Interventionen erforderlich sein, die ohne den notvollen Umstand nicht akzeptabel wären. Kinder oder Jugendliche können beherzt angefasst oder von einer Gefahr weggerissen werden. Der Einsatz einer gewalttätigen Interaktion kann unter bestimmten ethischen Umständen hilfreich und sogar notwendig sein. Es versteht sich von selbst, dass es dabei wirklich nur um Ausnahmesituationen gehen kann, in denen versucht wird, Gefahr von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

### **6.5.3 Kinder, Jugendliche und häusliche Gewalt**

Häusliche Gewalt ist per Definition in erster Linie eine Form der Gewalt, die zwischen erwachsenen Beziehungspartnern stattfindet. Väter oder auch Mütter bedrohen und misshandeln ihre Partner. Bei diesen Gewaltsituationen sind in der Regel **niemals nur die Erwachsenen alleine beteiligt**. Wenn Kinder und Jugendliche im Haus leben, sind sie immer mitbetroffen. Diese **Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen** liegt in der Erfahrung, dass die eigene Mutter oder der eigene Vater misshandelt wird. Des Weiteren sind sie oft selbst Opfer seelischer und körperlicher Gewalt.

## Szenarien häuslicher Gewalt und mögliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche stehen häuslicher Gewalt meist machtlos gegenüber und erleben, dass ihr Handlungsspielraum sehr begrenzt ist. Auch ohne dass Kinder und Jugendliche im Gegensatz zur Mutter oder zum Vater körperliche Gewalt an sich erleben, erfahren sie sich in der Rolle eines Opfers. Aus all dem entwickelt sich bei Kindern und Jugendlichen in diesen Situationen das Bedürfnis, die eigene Mutter vor Gewalttätigkeiten des Vaters oder den Vater vor der Mutter schützen zu wollen. Anstatt des Erfolges bleibt ihnen aber in der Regel in diesem Unterfangen meist das **Negativerlebnis, selbst zwischen die Fronten zu geraten**. Oft ist es nur »zufällig«, aber es geschieht häufig, dass auch Kinder und Jugendliche durch Gewaltaktionen des Vaters oder der Mutter körperlich verletzt werden. Auch wenn in diesem Sinn nicht die direkte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche gemeint ist, sind sie dennoch mitbetroffen.

In besonderer Weise verursachen Drohungen des Vaters, die Mutter umbringen zu wollen, massive Angst bei Kindern. Ebenso lösen eventuelle **Suizidrohungen der Mutter** oder gar bereits unternommene Versuche dieser, sich das Leben zu nehmen, immense Ängste bei Kindern aus. Manche Kinder empfinden dann verständlicherweise Wut auf den Vater und sein Verhalten, aber auch auf die Mutter, weil sie das alles erträgt ohne sich, zumindest aus Perspektive der Kinder, zu wehren. Nun ist es gerade in diesen Situationen verwirrend für sie, dass sie die (streitenden) Eltern zugleich hassen und lieben können.

Neben der Erfahrung der tätlichen Gewalt erleben Kinder und Jugendliche auch den **Verlust körperlicher und seelischer Sicherheit** in Bezug auf die Erziehungspersonen. Ein Mensch zum Reden, ein Ansprechpartner ist in den meist angespannten Grenzsituationen nicht mehr vorhanden. Dieser Umstand macht den Kindern und Jugendlichen große Angst und schädigt ihre Psyche, selbst wenn sie Gewalt »nur« miterleben.

Kinder und Jugendliche erleben so, wie durch häusliche Gewalt **ihre eigene Grenzen extrem verletzt** werden: Sie erleben unter Umständen, wie der Vater die Mutter vergewaltigt. Kinder sind dabei der furchtbaren Situation völlig ausgeliefert und erfahren das Verlorensein in absoluter Hilflosigkeit. Solche Überschreitungen sexueller Grenzen sind folgenschwer für Kinder. Es fehlt ihnen eine adäquate Beurteilungsfähigkeit für



solche Szenarien, um überhaupt damit umgehen zu können. Frustration und Ratlosigkeit sind die Folge. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist es auch nachvollziehbar, dass Kinder in entsprechenden Entwicklungsstadien **Schuldgefühle** entwickeln, weil sie Streitsituationen tendenziell mit sich selbst in Verbindung bringen und glauben, daran Schuld zu haben. Letztlich beschleicht sie das Gefühl, dem Elternteil einen Grund gegeben zu haben, gewalttätig sein zu müssen.

Neben den Gefühlen der Frustration und Ratlosigkeit entwickeln Kinder auch das Gefühl der **Machtlosigkeit**. Denn sie erfahren, dass es schließlich nicht in ihrer oder der Mutter bzw. des Vaters Macht liegt, weitere Gewaltausbrüche eines Elternteils zu verhindern.

Eine ebenso schwierige Belastung ist es für Kinder und Jugendliche, mit niemandem über die Erlebnisse in der Familie, oder darüber hinaus, reden zu können. Statt dessen schweigen sie, weil sie zutiefst frustriert, verletzt und eingeschüchtert sind.

### **Auswirkungen von häuslicher Gewalt in kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen**

Die Wahrnehmung solch belastender Situationen ist für Außenstehende sehr schwierig. Wenn betroffene Kinder oder Jugendliche nicht über ihre Erfahrungen berichten, bleibt nur die Wahrnehmung von Begleiterscheinungen wie äußere Vernachlässigung und/oder enorme Verschwiegenheit der Kinder oder Jugendlichen. Wenn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen einer Gruppe den Verdacht haben, dass ein Kind belastet sein könnte, sollten sie in erster Linie den Pastor oder die Pastorin der Gemeinde konsultieren. Im weiteren gemeinsamen Vorgehen kann dann ein Kontakt- und Analyseprozess angeregt werden, der dem Kind und auch der Familie helfen kann. Dass dies natürlich nur unter Einbeziehung von entsprechenden Fachkräften geschehen kann, versteht sich von selbst.

#### **6.5.4 Sexualisierte Gewalt**

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen gegenüber Minderjährigen geschieht. Dabei nutzen Täter und Täterinnen ihre Autoritätsposition aus, um ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Das Opfer steht meistens in einem engen Abhängigkeitsverhältnis und ist häufig aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, sozialen, kognitiven und sprach-



lichen Fähigkeiten nicht in der Lage, seine Grenzen zu wahren und sich zu wehren. Die Spanne der Handlungen ist sehr weit. Sie kann bei Worten, Blicken, kleinen Berührungen beginnen und bis zu Vergewaltigung, zur rituellen Gewalt oder gar zum Tod des Opfers führen. Auch die Nutzung neuer Medien wie zum Beispiel das Versenden von pornografischen Bildern und Filmen per Mail oder MMS gehören dazu. Heute wird der Begriff des sexuellen Missbrauches oft durch den Begriff der sexuellen oder sexualisierten Gewalt ersetzt, weil er deutlich macht, dass es sich bei diesen

Handlungen nicht in erster Linie um Sexualität, sondern **um eine Form des Machtmissbrauchs** handelt. Begrifflichkeiten wie »sexuelle Nötigung«, »sexueller Übergriff«, »sexuelle Ausbeutung« oder »sexuelle Misshandlung« stellen jeweils besondere Komponenten der sexuellen Gewalt in der Vordergrund. Doch ganz egal welche Begrifflichkeit verwendet wird, es handelt sich in jedem Fall um schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeit und Lebenswirklichkeit der Opfer. Sexueller Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt hat schlimme Folgen für die körperliche und seelische Entwicklung bzw. Gesundheit des Opfers und darf nicht bagatellisiert oder gar tabuisiert werden.

Täter und Täterinnen können sehr planvoll und geschickt vorgehen. Einblicke in den sogenannten **»Groomingprozess«** (Auswahl des Opfers) machen deutlich, wie still und unauffällig sexueller Missbrauch beginnen kann: Die Täter oder Täterinnen wählen verletzbare Kinder und Jugendliche aus und bauen eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen auf. Sie kümmern sich um sie und lernen so ihre Vorlieben, Stärken und Schwächen kennen. Sie desensibilisieren die Kinder und Jugendlichen systematisch in Bezug auf körperliche Berührungen und entkräften moralische Standards. Sie fangen an, das Umfeld des Opfers zu manipulieren. Zum Beispiel befreunden sie sich inniglich mit den Eltern oder schaffen eine Spaltung zwischen den Bezugspersonen. Sie können das Opfer isolieren, bevorzugen, oder Bezugspersonen täuschen u.v.m. Sie schaffen räumliche Gegebenheiten, um mit dem Opfer alleine sein zu können und bauen Grenzüberschreitungen in alltägliche Handlungen ein. Sie verwickeln das

Opfer in sexuelle Handlungen, setzen es unter Druck und zwingen es zur Geheimhaltung, indem sie an das Schamgefühl, die Schuld und das Gefühl von Mitverantwortung appellieren. Schon bei der groben Beschreibung eines solchen Groomingprozesses wird deutlich, wie schwierig es dann für die Opfer sein kann, sich Hilfe zu holen. Sie erleben sich ohnmächtig und ausgeliefert, sind enttäuscht vom Vertrauensverlust, negieren eigene Bedürfnisse, stehen in Loyalitätskonflikten und unter starkem Geheimhaltungsdruck. Sie zweifeln an ihrer eigenen Wahrnehmung und übernehmen manchmal die Tätersicht.

### 6.5.5 Rituelle Gewalt

Unter ritueller Gewalt versteht man eine besonders brutale Form der Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. **Täter und Täterinnen organisieren sich meist sehr stark in Gruppierungen**, die straff und autoritär geführt sind. Das können Scheinfirmen und Banden (z.B.: Menschenhandel, Kinderpornoringe,...), Vereine mit vordergründig, unauffälligen Hobbys, befreundete Familienverbände, sektenähnliche Gemeinschaften und vieles mehr sein. Durch Anwendung von wiederholter, sexueller, körperlicher, emotionaler und mentaler Gewalt gewinnen diese Täter und Täterinnen eine große Macht über ihre Opfer und dadurch auch innerhalb ihrer Gruppierung. Es geht dabei immer um Hierarchien, Macht und um große finanzielle Vorteile. Sie »vermarkten« ihre Opfer und erzielen horrende Verdienstspannen. Zur straffen Organisation gehört häufig ein ideologischer Überbau (auch pseudospirituell). Sie nutzen Expertenwissen indem sie Mitgliedern Ausbildungen, Fort- und Weiterbildungen zum Beispiel im Bereich Traumatherapie, Neurologie, Psychologie, Jura u.a. ermöglichen. So können sie u.a. auch begleitend Forschungen betreiben, um mit dem Fachwissen ihre Opfer und das Umfeld noch besser manipulieren und ausbeuten zu können. Es herrschen Schweigegebote, Gehirnwäsche, Programmierungen und Mind Control vor. Je mächtiger die Täter sind, desto eher haben sie die Möglichkeit, die Realität zu definieren und verschieben somit die Wahrnehmung der Opfer bis hin zur Dissoziation\*.

Rituelle Gewalt beginnt meist sehr früh und dauert häufig bis ins Erwachsenenalter. Sexuelle Gewalt wird oft mit speziellen Misshandlungsformen kombiniert. Ritualisierte Verhaltensweisen werden geplant und scheinen einem zwanghaften Muster in Bezug auf Zeitpunkt, Ort und Misshandlungsart zu folgen. Oft werden Opfer gezwungen, andere für Misshandlungen auszuwählen oder selber Gewalt auszuüben.

Was tun? Es ist schon viel, wenn wir wissen, dass es so etwas Schreckliches gibt. Menschen die in solchen Zusammenhängen zu Opfern wurden, sind schwer traumatisiert. Oft sind auch die Täter und Täterinnen zugleich Opfer. Im Bereich der rituellen Gewalt muss noch einmal besonders betont werden, dass wir als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nichts tun können, als für Opfer, die sich uns anvertrauen, begleitend da zu sein und ihnen bei der Suche nach professioneller Hilfe zur Seite zu stehen (siehe Notfallplan). Wir müssen sehr achtsam und umsichtig sein, da in den organisierten Täterstrukturen eine immense, kriminelle Energie steckt.

\* Der Begriff »Dissoziation« kommt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie »Trennung« oder »Zerfall«, »Abspalten«. Im Bereich der klinischen Psychologie und Psychiatrie versteht man unter Dissoziation, dass normalerweise zusammengehörige Informationen, Wahrnehmungen, Gedanken etc. nicht miteinander in Verbindung gebracht werden können.

### 6.5.6 Religiöse Gewalt

Unter religiöser Gewalt ist solches Handeln zu verstehen, dass mit Hilfe religiöser Argumentation eigene Interessen durchzusetzen versucht oder durch einseitige theologische Verkündigung einen zerstörerischen Glauben vermittelt. Es geht dabei nicht um unterschiedlich ausgeprägte Frömmigkeitsstile oder unterschiedliche Ansichten im Blick auf ethische Fragen, die mit Vehemenz vertreten werden. Religiöser Missbrauch geschieht dann, wenn der Glaube des anderen in Frage gestellt wird. Solange Auseinandersetzungen von gegenseitigem Respekt geprägt sind, liegt noch kein Missbrauch vor.

Grundsätzlich kann man **drei Ausprägungen religiöser Gewalt** unterscheiden:

#### Machtmissbrauch im geistlichen Sinn

Kommt man mit Kindern aus Familien ins Gespräch, die ihre Frömmigkeit in sehr engen moralischen Grenzen leben, kommen bisweilen die »tollsten« Erlebnisse auf den Tisch. Manchmal sind sie damit verknüpft, dass Eltern **erzieherische Argumente mit bestimmten biblischen Aussagen vermischen**, sodass z.B. das Tragen eines Minirocks bei der Einsegnung nicht erlaubt wird, weil Gott nicht wolle, dass junge Mädchen sich aufreizend kleiden. Die familiäre Funktion der Eltern, die ausgeübte Macht in der Begründung »Gott will nicht, dass junge Mädchen sich aufreizend klei-



den«, ist ein Machtmissbrauch im geistlichen Sinn. Die geistliche Autorität der Eltern, die den Willen Gottes zu kennen meint und vertritt, wird zur Hilfe herangezogen, um vermeintlich unmoralisches Verhalten abzuwehren.

### **Im Namen der Religion ausgelebter Machthunger von Menschen**

Die Inquisition, wie sie ab dem 13. Jahrhundert als Instrument gegen Häretiker angewandt wurde und mit deren Hilfe die Kirche ihren Einflussbereich und damit ihre Macht sichern wollte, ist ein Beispiel dafür, dass Menschen ihren Machthunger im Namen der Religion auslebten. Es ist ein Beispiel für die zweite Form von religiösem Missbrauch. Man muss allerdings nicht bis ins Mittelalter zurückgehen, um Beispiele dafür zu finden. Präsidentenwahlen wurden schon unter religiösem Deckmantel gewonnen. Kulturelle Konflikte und der Kampf um entsprechende Einflusssphären werden mit religiösen Argumenten geführt. Und hat es nicht auch manchmal den Anschein, dass in der Politik das Adjektiv christlich teilweise nur verwendet wird, um entsprechend geprägte Personen zur Wahlurne zu locken? Mit den Parteien verbinden sich Personen, die nicht vor Betrug und Unterschlagungen zurückgeschreckt sind, um die Macht zu erhalten, um im Namen der christlichen Religion an der Macht zu bleiben.

### **Weitergabe religiöser Lehrinhalte, die einen zerstörerischen Glauben vermitteln**

Das bekannte Lied vom kleinen Auge, das aufpassen soll, was es sieht, da der Vater im Himmel auf es herabsieht, beschreibt die dritte Form von religiösem Missbrauch. Das hier vermittelte Bild Gottes als Vater, der als alles-überwachender Aufpasser dargestellt wird, steht in der Spannung zweier sich widerstreitender Symbole: »Gott als Herr« und »Gott als Vater«.

Unser Reden von Gott drückt sich grundsätzlich in Symbolen und Bildern aus, die es dem Menschen ermöglichen, eine Vorstellung von Gott zu entwickeln. Bei jeder Form des Redens von Gott muss uns bewusst sein, dass ein Mensch immer auf eigene Vorstellungen zurückgreift und keine objektive Denkweise von Gott weitergeben kann. Dies wird besonders auch an der Vorstellung von Gott als »dem Vater« gegenüber Gott »als dem Heiligen« deutlich, auch wenn hier noch viele weitere Vorstellungen genannt werden können.

Gott als der »Herr« drückt die heilige Macht Gottes aus. »Herr« ist vor allem ein Symbol für die unerreichbare Majestät Gottes, für den unendlichen Abstand



zwischen ihm und dem Geschöpf. Es ist auch das Symbol für Gottes Herrschaft über die gesamte Wirklichkeit. Aber: Der Gott, der nur »Herr« ist, wird leicht zum despotischen Herrscher, der seinen Untertanen Gesetze auferlegt und Gehorsam und blindes Befolgen seiner Gebote verlangt. Der Mensch würde zerbrechen.

Gott als »Vater« ist Symbol für Gott als schöpferischer Grund des Seins. Er ist Symbol für erhaltendes Schaffen, das den Menschen bewahrt und zur Vollendung führt.

In der Verkündigung, im Leben unseres Glaubens gilt es, beide Symbole in der Balance zu halten. Leider ist es so, dass die Geschichte der Auslegung und unsere eigenkirchliche Tradition diesem Auftrag nicht immer gerecht wird. Die Waage senkt sich je nach Frömmigkeitstyp einmal in die eine und dann auch in die andere Richtung. (Gott ist auch nicht der freundliche Vater, der sentimentale Liebe zu seinen Kindern hat.)

Sieht man vom Machtmissbrauch ab, der in den beiden ersten Formen des religiösen Missbrauchs erscheint und vielen anderen Formen von Missbrauch zugrunde liegt, so ist die Weitergabe religiöser Irrlehren, die in der einseitigen Betonung von Gott als dem »Herrn« wurzeln, der Kern religiösen Missbrauchs.

Ein Beispiel aus der Literatur sind die Erlebnisse im pietistisch-christlichen Umfeld des Schriftstellers Hermann Hesse. Sie ließen ihn in einem Brief an seinen Bruder Hans schreiben: »... dass des Menschen Wille von Natur und Grund böse sei, und dass dieser Wille also erst gebrochen werden müsse, ehe der Mensch in Gottes Liebe und in der christlichen Gemeinschaft das Heil erlangen könne.«

### **Reaktionen auf Erfahrungen religiöser Gewalt**

- Mehr und mehr löst man sich heute von einem Angst machendem Gottesbild und begegnet einem Gott, der verheißen hat, begleitend da zu sein, der uns versteht und für uns sorgt.
- Im Rahmen christlicher Lebensberatung werden Menschen begleitet, die geistlichen (religiösen) Missbrauch erfahren haben. Erfahrungen aus dieser Arbeit finden sich in Inge Tempelmann, Geistlicher Missbrauch – Auswege aus

frommer Gewalt. Sie hat sich schon 1991 mit dem Tabu religiösen Missbrauchs beschäftigt.

- Hartmut Schott hat eine Initiative mit dem Titel: »Kunst gegen fromme Gewalt« gegründet. In seiner psychologischen Beratungspraxis bilden religiöse, dem christlichen Glauben zugewandte Personen den größten Klientenanteil. Er beschreibt, dass sich bei auffallend vielen ein destruktives Glaubens- und Gottesbild darstellt.

- Die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens, die sich im Jahr 2007 auf einem Studientag mit dem Thema »geistlicher Missbrauch« beschäftigte, gibt einige Empfehlungen, wie geistlichem Missbrauch vorbeugend begegnet werden kann. Wichtig sind dabei besonders die Möglichkeiten gegenseitigen Austauschs, um andere Auslegungen biblischer Texte und Sichtweisen auf religiöse Themen wahrnehmen zu können. Als Stichworte seien daher Kanzeltausch, Meinungs-  
vielfalt, demokratische Leitungsstrukturen und Kritikmöglichkeiten genannt.

## 6.6 Möglichkeiten des Eingreifens

### 6.6.1 Sanktionen und Konsequenzen bei übergriffigen und Grenzen verletzenden Handlungen und sexualisierter Gewalt

Sanktionen sollten **stets konsequent, zeitnah, im direkten Bezug zum Vergehen und dem Alter bzw. der Entwicklung** der Kinder oder Jugendlichen entsprechen. Dabei steht der Schutz der Betroffenen an erster Stelle.

Konsequenzen dienen anders als Strafen, die in der Regel abschreckend wirken sollen, zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher. Sie zielen direkt auf eine Verhaltensänderung bei übergriffigen Kindern oder Jugendlichen ab.

Konsequenzen **wahren aber immer auch die Würde der übergriffigen Kinder oder Jugendlichen.**

- Sie werden befristet, damit sich die Verhaltensänderung lohnt.
- Sie werden konsequent durchgeführt und kontrolliert, damit sie wirksam sind.
- Sie brauchen einen Konsens im Team und gemeinsame Absprachen.
- Sie machen den übergriffigen Kindern oder Jugendlichen den Ernst der Lage klar.
- Sie werden von den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und nicht von eventuell beteiligten Kindern oder Jugendlichen entschieden.

Die Verantwortung bleibt stets bei den Mitarbeitenden.

- Sie demütigen die Kinder und Jugendlichen nicht und stellen sie gegenüber anderen nicht bloß.
- Sie betreffen auf keinen Fall Gemeinschaftsaufgaben, wie z.B. Spüldienst usw., weil dadurch Gemeinschaftsaufgaben abgewertet werden.

### Wie geht das?

Nachdem der Schutz der Betroffenen klar geregelt ist, wendet sich der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin dem übergriffigen Kind oder Jugendlichen zu.

Kinder und Jugendliche die übergriffig wurden, brauchen verschiedene Dinge. Dazu gehört eine **klare Konfrontation**, wenig Raum für Leugnung, den Appell an die Empathie (Wie würdest du dich fühlen, wenn dir das passiert wäre?), den Hinweis auf das begangene Unrecht, den Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht der oder des Betroffenen und alles in allem einen würdevollen Umgang. Bei bestimmten Grenzverletzungen oder Übergriffen kann eine Wiedergutmachung im Sinne von Schadensbehebung angebracht sein, zum Beispiel wenn ein Kind oder ein Jugendlicher den Besitz einer anderen Person beschädigt oder zerstört hat. Dabei sind unter Umständen auch die Eltern mit einzubeziehen.

**Bei besonders schweren Grenzverletzungen** und/oder Übergriffen kann es aus Sicht der oder des Betroffenen in Gruppenstunden, bei Aktionstagen, Freizeiten etc. nötig werden, die übergriffigen Kinder oder Jugendlichen ganz aus der Situation bzw. dem Gruppengeschehen heraus zu nehmen und den weiteren Besuch derselben für eine bestimmte Zeit zu untersagen. In Absprache mit dem verantwortlichen Team, dem zuständigen Pastor oder der zuständigen Pastorin und den Eltern kann das durchaus sinnvoll und angebracht sein. Es genügt jedoch nicht, die übergriffigen Kinder oder Jugendlichen aus der Situation zu nehmen. Diese brauchen häufig professionelle Unterstützung, die unsere Kompetenzen und Fähigkeiten bei Weitem überschreiten würden. Das ist Sache der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, die in einem Elterngespräch auf mögliche Hilfen wie Erziehungsberatung, Beratungsstellen, Jugendamt etc. hingewiesen werden sollten.

Wenn Mitarbeitende, seien es Jugendliche oder Erwachsene offensichtlich übergriffig werden, es zu Grenzverletzungen wie körperlicher Gewalt, Freiheitsentzug, Demütigungen oder sexuellen Übergrif-



fen etc. kommt, können diese bis zur Klärung und gegebenenfalls darüber hinaus an dieser Stelle nicht mehr mitarbeiten. Auch sie brauchen **professionelle Hilfe**, Beratung und gegebenenfalls Therapie.

### **Weitere Konsequenzen im Bezug auf die Gruppe**

Kinder und Jugendliche einer Gruppe, die Zeugen des Geschehens waren, brauchen eine kurze, ruhige und sehr sachliche Klärung der Situation. Dabei sind die Intimsphäre und die Achtung der Würde aller Beteiligten zu berücksichtigen. In kurzem Abstand zu den Geschehnissen ist es sinnvoll, eine Präventionsmaßnahme anzuschließen. Im Laufe der Zeit kann es auch angebracht sein, einen Elternabend oder Gemeindeabend zum Thema Gewaltprävention anzubieten.

### **6.6.2 Was tun bei körperlicher Gewalt, die von Kindern und Jugendlichen gegeneinander oder gegen Mitarbeiter ausgeübt wird?**

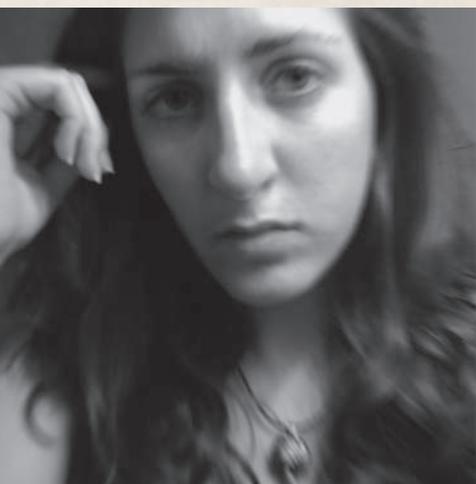
Die Frage ist, **in welchen Fällen** ich **eingreifen** kann, in welchen nicht und wann beziehungsweise wie ich eingreifen muss.

Leider kann man diese Frage in der Theorie nicht gänzlich beantworten, da das Handeln immer situativ abzuwägen ist und jede Auseinandersetzung aus einer anderen Entwicklung her geschieht.

Zuerst hängt es vom Alter und Entwicklungsstand der jeweiligen Personen ab, die Gewalt ausüben. Dazu kommt die Art der Gewalt, die ausgeübt wird. Benutzen die Kontrahenten beispielsweise Waffen? Deshalb beziehen wir uns an dieser Stelle auf unterschiedliche Altersgruppen und Situationen:

Bei Kindern, die sich prügeln, ist es die **Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dazwischen zu gehen**. Gewalt erzeugt in der Regel Gegengewalt. Daher ist es wichtig, die Prügelei möglichst ohne aggressive körperliche Gewalt zu lösen. Dies kann zum Beispiel erreicht werden, indem sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zwischen die beiden Kontrahenten stellt. Zudem ist es für die Lösung des akuten Konflikts hilfreich, wenn so viele Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wie Kontrahenten anwesend sind, um alle an dem Konflikt Beteiligten zu trennen. Hierbei kann es hilfreich sein, die Betroffenen außer Sichtweite der anderen zu bringen.

Falls die beiden Streithähne dadurch nicht auseinander zu bringen sind, kann man versuchen, sie durch aktives Wegschieben oder Festhalten von einander zu



trennen. Dabei sollte beachtet werden, dass alle Bewegungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst fließend und geschmeidig ablaufen. Dies hat den Vorteil, dass es die Gewaltausübenden nicht noch zusätzlich reizt und die Gewalt sich plötzlich gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wendet. Dies gilt generell für jeden Kontakt mit gewaltausübenden Menschen. Solche Techniken können beispielsweise in Deeskalationsseminaren erlernt und vertieft werden.

Wenn Jugendliche in eine Schlägerei verwickelt sind, ist das Einschreiten meist

komplizierter. Grundsätzlich gilt es, **das eigene Leben beziehungsweise die eigene Gesundheit und die des Angegriffenen zu schützen**. In manchen Fällen sollte man nicht einschreiten, sondern sofort die Polizei rufen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Waffen gebraucht werden (dazu zählen unter anderem Glasflaschen, Messer, Totschläger, Baseballschläger, Pistolen etc.). Dasselbe gilt bei Massenschlägereien.

Falls vor der Schlägerei Alkohol konsumiert wurde und die Betroffenen stark angetrunken sind, ist die Chance geringer, die Gewalt unterbinden zu können. Auch in dieser Situation sollte umgehend die Polizei gerufen werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aktiv eine Kampfsportart ausüben und im Besitz eines Abzeichens sind, müssen beachten, dass ihre Hände und Füße als Waffen gelten, wenn diese in einem gewaltsamen Konflikt eingesetzt werden.

Es ist ein Unterschied,  
ob man von Kindheit an lernt,  
die Hände zu falten oder  
sie zur Faust zu ballen.  
(Hellmut Walters)

## 7 Der Umgang mit Medien

Medien sind in zunehmendem Maße Bestandteil unseres Lebens. Unsere Lebensbereiche werden durch die Medien beeinflusst und verändert, ob nun durch den Fernseher im familiären Alltag, das Internet in der Schule, den PC im Berufsleben, das Handy unter Jugendlichen oder die Spielkonsolen bei Kindern. Diese Medien nehmen auf die Kommunikation, die Sicht der Welt, die Informationsgewinnung, das Lernen und Vergessen, die Gesundheit und die Identitätsbildung Einfluss.

Medien sind mittlerweile aus dem Alltagsleben nicht mehr wegzudenken. Gerade im Leben von Kindern und Jugendlichen nehmen sie einen sehr großen Stellenwert ein. Doch bringen sie nicht nur Nutzen und Zeitvertreib, sie können auch zur Gefahr werden. Um diesem vorzubeugen, existieren viele Informationsprogramme und viele Informationseinrichtungen, die Eltern und Pädagogen, aber auch Kinder und Jugendliche umfangreich über den Mediengebrauch und seine Gefahren aufklären. Dabei wird bewusst versucht, Kinder und Jugendliche in ihrem häuslichen Umfeld vor Gefahren z.B. von Chats, Social Networks oder Pornografie zu schützen. Zwar können wir den Mediengebrauch von Kindern und Jugendlichen selten aktiv beeinflussen oder kontrollieren, da er außerhalb unseres Handlungsspielraumes liegt. Dennoch können wir im Rahmen unserer Möglichkeiten auf Gefahren hinweisen und einen verantwortungsvollen Umgang vorleben.

Deshalb sollen an dieser Stelle insbesondere folgende Themen angesprochen werden: Wie ist die aktuelle Mediennutzung unter Kindern und Jugendlichen verbreitet und welche Auswirkungen hat das Vorhandensein moderner Medien auf unsere kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? Was müssen wir rechtlich beachten? Wo liegen die Gefahren und wo die Chancen?

### 7.1 Medienbesitz und -konsum

Der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest führt regelmäßig Studien durch, um den durchschnittlichen Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen zu untersuchen. Im Rahmen der KIM-Studie 2008 wurden Kinder im Alter von 6-13 Jahren befragt, im Rahmen der JIM-Studie 2010 Jugendliche von 12-19 Jahren.

Die Studien bezüglich der **Medienausstattung von Kindern und Jugendlichen** enthalten interessante Zahlen: In rund der Hälfte der Kinderzimmer ist mittler-

weile eine Spielkonsole zu finden. Eine tragbare Spielekonsole besitzen rund ähnlich viele Kinder. Jedes zweite Kind hat ein eigenes Handy, einen eigenen CD-Player oder einen eigenen Fernseher. Jeweils mehr als ein Drittel der Kinder besitzt einen MP3-Player, ein Radio oder einen Walk-/Discman. Jedem sechsten Kind steht ein eigener Computer zur Verfügung und etwa jedes zehnte Kind hat vom eigenen Zimmer aus Zugang zum Internet. Vor allem bei Spielkonsolen, Computern und Internet sind Jungen deutlich besser ausgestattet als Mädchen.

Im Gegensatz zu den Kindern verfügen die befragten Jugendlichen über einen stark erweiterten Medien-Privatbesitz. Fast jeder oder jede 12- bis 19-Jährige hat ein eigenes Handy (95 %) und auch ein MP3-Player gehört zum Standard (84 %). Drei Viertel der Jugendlichen besitzen einen eigenen Computer oder ein Notebook. Mehr als die Hälfte ist im Besitz eines eigenen Fernsehers, fast genauso viele haben vom eigenen Zimmer aus Zugang zum Internet. Fast ebenso häufig sind Spielkonsolen anzutreffen. Jeder oder jede dritte Jugendliche hat einen DVD-Player und jeder oder jede sechste besitzt einen DVD-Rekorder, einen Fernseher mit Flachbildschirm oder einen Videorekorder. Ein Smartphone besitzt 2010 nur etwa jeder oder jede siebte Jugendliche, allerdings mit steigender Tendenz.

Im Rahmen der JIM-Studie wurde die Frage gestellt, ob Jugendliche bereits **Opfer von Cyber-Mobbing** geworden sind (also im Internet gemobbt wurden). Das Spektrum der Übergriffe reicht dabei von der Verletzung von Persönlichkeitsrechten bis hin zu Verleumdungen und Cyber-Mobbing. So geben rund die Hälfte der befragten Internetnutzer und -nutzerinnen an, dass schon einmal Videos oder Fotos, auf denen sie selbst abgebildet waren, ohne ihre Zustimmung online gestellt wurden. Ein Viertel berichtet, dass es im Freundeskreis schon einmal zu Ärger aufgrund von Interneteinträgen kam. Jedem oder jeder siebten ist es schon einmal passiert, dass Falsches oder Beleidigendes im Internet verbreitet wurde. In Kontakt mit regelrechtem Cyber-Mobbing sind bisher ein Viertel der Internetnutzer und -nutzerinnen gekommen. Jedes dritte Mädchen und jeder zweite Junge kann darüber berichten, dass jemand aus dem Freundeskreis im Internet schon einmal fertiggemacht wurde – sei es in einer Community oder in einem Chat.

Nirgendwo lassen sich neue Kontakte so einfach knüpfen wie im Internet. Wer im Chat attraktiv erscheint, büßt spätestens dann seine Anonymität ein,



wenn nach dem richtigen Namen oder dem Wohnort gefragt wird. Schnell ist eine Person »gegoogelt«, beim Stöbern in Profilen kann man auf direktem oder indirektem Weg Interesse bekunden und eine Nachricht hinterlassen. Dass Fremde im Internet nach Telefonnummer, Adresse oder Namen fragen, bestätigt ein Drittel der Internetnutzer und -nutzerinnen. Mädchen werden dabei häufiger um ihre Kontaktdaten gebeten als Jungen. Mit zunehmendem Alter teilen immer mehr Jugendliche diese Erfahrung. Positiv ist hervorzuheben, dass der Großteil der Jugendlichen der Aufforderung, Personendaten preiszugeben, nicht nachkommt.

## 7.2 Rechtliche Lage

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Einfluss von Medien wird in Deutschland in erster Linie durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie durch den Jugendmedienschutz- Staatsvertrag geregelt (JMStV). Außerdem berühren etliche Verbreitungsgebote des Strafgesetzbuchs (StGB) den Jugendmedienschutz. Besonders relevant sind diese Regelungen für die Erstellung von eigenen Medien in den Kinder- und Jugendgruppen, wenn z.B. ein Videobeitrag gefilmt wird. So dürfen nach den Regelungen des Strafgesetzbuches (StGB) u.a. keine Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreitet werden (§86 StGB), keine Anleitungen zu Straftaten (§130a StGB) und keine Gewaltdarstellungen gezeigt werden (§131 StGB), keine Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen erfolgen sowie keine pornografischen oder gewalt- und tierpornografischen Schriften verbreitet werden (§§184 und 184 StGB). Nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes dürfen schwer jugendgefährdende Trägermedien Kindern und Jugendlichen weder angeboten, noch überlassen, noch sonst zugänglich gemacht werden. Zu diesen Trägermedien gehören Medien, die einen der o.g. Inhalte haben oder (§15 Abs 3 JuSchG):

»[...]

2. den Krieg verherrlichen,

3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbst-



zweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,

4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen

oder

5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.«

Somit ist besonders bei Theaterstücken, Videobeiträgen und Fotomontagen darauf zu achten, diese Richtlinien einzuhalten.

Des Weiteren wird im JuSchG geregelt, welche Filme und welche Computerspiele von Kindern eines bestimmten Alters konsumiert werden dürfen. Das JuSchG schreibt vor, dass nur Filme gezeigt und Computer- oder Konsolenspiele gespielt werden dürfen, die »von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle [...] vor ihnen freigegeben worden sind« bzw. es sich bei Filmen »um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit ›Infoprogramm‹ oder ›Lehrprogramm‹ gekennzeichnet sind.« Als Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle haben sich in Deutschland im Laufe der Jahre die FSK und die USK entwickelt:

### 7.2.1 FSK – Freiwillige Selbstkontrolle

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ist eine deutsche, von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft getragene Einrichtung. Sie führt im Auftrag der obersten Landesjugendbehörden vorgeschriebene Kennzeichnungen von Filmen, Videokassetten und sonstigen Bildträgern, wie z.B. DVDs durch. Zitat von der Homepage: »Im Zentrum der Arbeit der FSK stehen freiwillige Prüfungen für Filme, Videokassetten und vergleichbare Bildträger, die in der Bundesrepublik Deutschland für die öffentliche Vorführung und Verbreitung vorgesehen sind. Entsprechend den Grundlagen der FSK wird eine Freigabe für eine bestimmte Altersklasse beschlossen.« Die FSK legt die Altersgrenzen dabei aufgrund der vermuteten Wirkung eines Films fest. Die Altersfreigaben

sind mit keiner pädagogischen Empfehlung oder ästhetischen Bewertung verbunden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes dürfen **Filme und andere Trägermedien, die »geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen«, nicht für die jeweilige Altersstufe freigegeben werden** (§ 14 Abs. 1 JuSchG). Die FSK-Freigaben lauten »FSK ab 0 freigegeben«, »FSK ab 6 freigegeben«, »FSK ab 12 freigegeben«, »FSK ab 16 freigegeben« und »FSK ab 18«. Jede Kennzeichnung ist dabei mit einer eigenen Farbcodierung kombiniert.

Die Angaben der FSK sind gesetzlich bindend für öffentliche Vorführungen, wie z.B. Kinderfilmnachmittage, Filmabend in der Gemeinde etc. Wer eine solche Filmveranstaltung ausrichtet, muss auch darauf achten, dass während der Filmvorführung keine Personen anwesend sind, deren Alter unterhalb der jeweiligen Kennzeichnungsgrenze liegt. **Dabei zählt immer das Alter des jüngsten Teilnehmers bzw. der jüngsten Teilnehmerin.** Im geschlossenen pädagogischen Bereich, z.B. in der KU-Gruppe, liegt es hingegen im Ermessen des Pädagogen oder der Pädagogin, die FSK-Vorgabe zu ignorieren.

Seit dem 2003 gibt es die Möglichkeit, dass Eltern (nur Personensorgeberechtigte, nicht Erziehungsbeauftragte) mit ihren mindestens 6-jährigen Kindern im Kino Filme sehen dürfen, die mit »Freigegeben ab 12 Jahren« gekennzeichnet sind. In der Praxis können z.B. 10-Jährige in Begleitung ihrer Eltern in den Film »Star Wars« gehen, der erst ab 12 Jahren freigegeben ist. Die Beurteilung, inwiefern 6-12-jährige Kinder in ihrer individuellen Entwicklung den entsprechenden Film verstehen und verarbeiten können, wird somit den Eltern überlassen. **Wichtig: Jugendleiter und Jugendleiterinnen sind keine »personensorgeberechtigten Personen«!** Deshalb ist diese Ausnahme bei gemeinsamen Kinobesuchen nicht anzuwenden, und die FSK-Regelungen sind in jedem Fall bindend.

## **7.2.2 USK – Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle**

Für Computer- und Konsolenspiele existiert eine ähnliche, rechtlich verbindliche Alterskennzeichnung der Altersfreigabe. Die USK, die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, führt gemeinsam mit den obersten Landesjugendbehörden das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen durch. Waren die Freigaben der USK anfangs Empfehlungen, so sind sie seit dem 01.04.2003

verpflichtende Alterseinstufungen, die sowohl auf der Verpackung des Spiels als auch auf dem Datenträger deutlich erkennbar abgedruckt sein müssen. Die Altersstufen sind die gleichen wie bei der FSK und ebenfalls im JuSchG festgeschrieben.

Spiele, die für Jugendliche nicht geeignet sind, kann die Kennzeichnung verweigert werden. Die Abgabe von nicht gekennzeichneten Spielen an Kinder und Jugendliche ist in jedem Fall verboten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ein Spiel als jugendgefährdend einstuft und indiziert. Indizierte Medien dürfen Kindern und Jugendlichen weder verkauft noch überlassen oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht mehr beworben und nicht im Versandhandel vertrieben werden, es sei denn, es werden Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass der Kunde oder die Kundin mindestens 18 Jahre alt ist.

Die USK überprüft nur Spiele, die auf physikalischen Datenträgern vorgelegt werden. Werden Spiele online, kostenlos oder gegen Gebühr als Download vertrieben, so gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Danach ist die Alterskennzeichnung von Online-Spielen keine Pflicht.

Die Folgen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die gleichen wie für Filmvorführungen: **Richtet ein Jugendkreis z.B. eine LAN-Party aus, so dürfen während der Veranstaltung keine Heranwachsenden zugegen sein, deren Alter unterhalb der Alterskennzeichnung des jeweils gespielten Spiels liegt.** Auch eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern hebt übrigens die rechtliche Verbindlichkeit der Altersfreigaben nicht auf. Dass bei solchen Veranstaltungen nur Originalversionen der Spiele im Rahmen der jeweiligen Lizenzverträge gespielt werden dürfen, ist durch das Urheber-Gesetz geregelt und eigentlich selbstverständlich. Im Klartext: Es dürfen grundsätzlich keine raubkopierten Spielversionen verwendet werden und nicht mehrere Personen im Netzwerk spielen, wenn nur die Lizenz für eine Person vorhanden ist.

Mit einer Kindheit voll  
Liebe aber kann man  
ein halbes Leben hindurch  
für die kalte Welt haushalten.  
(Jean Paul)



### 7.2.3 GEMA und VGM

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sowie die Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken (VGM) verwalten in Deutschland die Urheberrechte an Musik- und Filmwerken bzw. an gedrucktem Notenmaterial.

Prinzipiell sind alle musikalischen und gedruckte Werke sowie Filme, die in unseren Gemeindehäusern, Kirchen und Open Air-Veranstaltungen gehört, gezeigt oder selbst aufgeführt werden, anmelde- und vergütungspflichtig. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren hat die Evangelisch-methodistische Kirche jedoch in Deutschland in den Jahren 1978 und 1995 mit den o.g. Verwertungsgesellschaften Pauschalverträge abgeschlossen, die uns innerhalb der Kirche eine gewisse Freizügigkeit bei der Aufführung solcher Werke erlauben. Grob zusammengefasst erlauben diese Verträge eine entgeltfreie Aufführung von Musikstücken und Videomaterial sowie das gemeinsame Singen und Musizieren innerhalb gottesdienstlicher Veranstaltungen, Kirchenkonzerten, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen, sofern für diese kein Kostenbeitrag erhoben wird (»Eintritt frei«). Wichtig ist dabei, dass die Evangelisch-methodistische Kirche als Veranstalter deutlich zu erkennen ist. Im Hinblick auf die Aufnahme von Musikstücken, das Erstellen von Sammlungen (z.B. für den kirchlichen Unterricht) und für die Benutzung von Noten sind uns jedoch auch im kirchlichen Rahmen enge Grenzen gesetzt.

Die genauen Regelungen können und sollten im Diensthandbuch der Zentralkonferenz nachgelesen werden, sobald eine eigene Veranstaltung geplant wird.

Eigentlich sollte es selbstverständlich sein – dennoch hier noch ein Satz zur Wiedergabe von kopierten Medien: Selbstverständlich ist das Kopieren von Medien selbst sowie die Aufführung der kopierten Medien nicht gestattet und nach wie vor strafbar.

### 7.2.4 Webpräsenzen und Homepages

Immer mehr Jugendkreise und Gemeinden besitzen eigene Webpräsenzen, die oftmals sozialer Mittelpunkt oder digitale Plattform zum Informations- und Medienaustausch sind. Bei der Gestaltung und Wartung dieser Präsenzen sind rechtliche und soziale Stolperfallen unbedingt zu vermeiden.

Zum einen gilt auch im Internet das Urheberrecht, d.h. dass **Homepage-Inhalte grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Urhebers** veröffentlicht wer-



den dürfen. Dies gilt insbesondere für Texte und Bilder, die von anderen Webpräsenzen kopiert werden. Am besten werden Homepage-Inhalte von der Gruppe oder Gemeinde vollständig selbst erstellt.

Zum anderen sollte bei der Veröffentlichung von Bildern und Videos besondere Vorsicht gelten. Abgebildete Personen sind nicht immer mit der Veröffentlichung einverstanden und besitzen grundsätzlich ein gesetzlich verankertes Recht am eigenen Bildnis (§22 KunstUrhG). Auf der sicheren Seite ist derjenige, der sich von allen abgebildeten Personen vor der Veröffentlichung

eine schriftliche Einverständniserklärung holt.

### 7.3 Konsequenzen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Als Kirche können wir die mediale Umgebung, die unsere Alltagswelt und speziell die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen bestimmt, nicht ignorieren. Aber wir können sie nutzen, um unsere Arbeit für Heranwachsende ansprechender zu gestalten. Zudem ist es unsere Aufgabe, Alternativen zur medial geprägten Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen aufzuzeigen.

Folgende Gedanken halten wir für die Gestaltung unserer Gruppenstunden für wichtig:

- Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass die Aufmerksamkeit von Kindern und Jugendlichen automatisch steigt, wenn während einer Gruppenstunde Medien eingesetzt werden. Eine Bereitschaft zur Aufmerksamkeit bzw. eine Lernbereitschaft muss bereits vorhanden sein; sie wird nicht durch die Medien selbst geschaffen. Dann allerdings kann der wohlüberlegte Einsatz von Medien Gruppenstunden bereichern und als **Eye-Catcher** eingesetzt werden.
- Die Mediennutzung sollte **Event-Charakter** haben und nicht zu Dauerlösung werden. Einem Kinoabend in der Jungschar wird entgegengefiebert. Werden drei Wochen lang am Stück nur Filme angeschaut, verblassen die positiven Effekte.

- Als Kirche sollten wir Kindern und Jugendlichen eine **Freizeitgestaltung** bieten, die **außerhalb der medialen Welt** funktioniert. Im Gegensatz zu visualisierten Bildern wollen wir die Fantasie von Kindern anregen, es ihnen ermöglichen, sich selbst Figuren und Welten auszudenken, anstatt sie visuell präsentiert zu bekommen. Beim gemeinsamen Basteln und Malen sollen reelle Gegenstände hergestellt werden, die individuell gestaltet sind. Kinder und Jugendliche sollen selbst gestalten, anstatt nur fremde Werke und Ideen zu konsumieren. Individuelle Talente können gezielt gefördert werden.

- »Offline«-**Beziehungen zu echten Menschen** sind herausfordernder als Chat-Beziehungen. Für das Gespräch von Mensch zu Mensch wollen Kompetenzen wie Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen und vieles mehr erlernt werden, die wichtig sind für den weiteren Lebensweg. Indem wir Gemeinschaft mit gleichaltrigen und grundsätzlich verschiedenen Menschen bieten, leisten wir dazu in unseren Gruppen einen wichtigen Beitrag, z.B. in der Konfliktbewältigung und im offenen Umgang mit Gewalt. Wir können eine Gesprächskultur pflegen, die das Zusammenleben unterschiedlichster Menschen fördert sowie Toleranz und Verständnis untereinander ermöglicht.

- Wir können uns Kindern und Jugendlichen als **Ansprechpartner** anbieten, um auf ihre Probleme einzugehen. Wir können ihnen, im Gegensatz zu Online-Beziehungen, praktische Hilfe in ihrer direkten Lebensumgebung bieten.

- Einen wichtigen Beitrag können wir leisten, indem wir Kinder und Jugendliche bei ihrer Emanzipation von der medialen Meinung unterstützen. Denn obwohl wir heute mit Informationen und aktuellen Nachrichten überhäuft werden, wollen **Meinungen grundsätzlich kritisch hinterfragt** sein. So ist es wichtig, Kindern und Jugendlichen zu erklären, dass Bilder in Nachrichtensendungen grundsätzlich nur die halbe Wahrheit zeigen und Journalisten in Zeitungs- und Internetartikeln immer zu einem großen Teil ihre subjektive Meinung äußern. Auch durch das Weglassen von Informationen in Bild- und Wortbeiträgen kann ein Sachverhalt stark einseitig dargestellt werden.

- Im Gegensatz zum Lesen in Lexika und Büchern müssen besonders **Informationen, die aus dem Internet stammen** immer kritisch hinterfragt werden: Wer hat einen Beitrag geschrieben? In welchem Zusammenhang? Stammt er aus einer seriösen Quelle? Wurde er redaktionell bearbeitet? Ist er mit Belegen versehen oder gibt er nur eine subjektive Meinung wieder? Gerade Kindern dürfte es schwerfallen, objektiv mit solchen Informationen umzugehen.

- In Filmen werden oft Klischees der Geschlechter oder einzelner Personengruppen gezeigt, die teilweise an der Wirklichkeit vorbeigehen. Sicher hat die überspitzte Darstellung ihre Berechtigung, um Filmaussagen besonders deutlich und provokant darzustellen. Dennoch wollen sie hinterfragt werden. Deshalb bietet sich bei schwierigen oder provokanten Filmthemen eine gemeinsame, vorher vorbereitete **Nachbesprechung** an. Die Erkenntnisse aus dem Film wollen kritisch hinterfragt werden und vor allem auf uns bekannte Lebenssituationen und eigene Erlebnisse übertragen werden.

- Die **Gewalt** unter Jugendlichen, der **digitale Missbrauch** und die **Ausgrenzung** werden in einer digitalisierten Gesellschaft besonders für Eltern oder Gruppenleiter immer subtiler und weniger greifbar. Amok-Läufe, wie derjenige in Winnenden, zeigen uns die Spitze eines Eisbergs und sind doch nur Symptome weit tiefer liegender Ursachen. Dennoch bringt uns ein pauschaler Ruf nach Killerspiel-Verboten nicht weiter. Vielmehr ist es wichtig, dass wir uns für das digitale und mediale Leben der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen genauso interessieren, wie wir es in nicht-digitalen Lebenssituationen tun. Es ist nicht nur wichtig, gemeinsam mit Kindern Lego oder mit Jugendlichen Gesellschaftsspiele zu spielen, zu lesen oder Fernsehen zu schauen. Auch die Zeit vor dem Computer oder der **Konsum von neuen Medien erfordert unser Interesse** und das kritische Hinterfragen einzelner Handlungen: »Worum geht es denn in deinem Lieblings-Computerspiel? Was ist das Ziel? Darf ich mal mitspielen bzw. erklärst du es mir? Warum spielst du das Spiel gerne? Was lernst du dabei? Welche Leute hast du heute im Chat kennengelernt? Wo kommen sie her? Möchtest du dich einmal mit ihnen treffen? Sind dir die Gefahren eines Chats bewusst? Was ist der Antrieb für dich, in einem Social Network aktiv zu sein? Ist dir bewusst, dass alle anderen Menschen deine online gestellten Bilder und Hobbies einsehen können?«

- Fernseh-Sendungen wie »Deutschland sucht den Superstar« oder »Germanys next Topmodel« sind symptomatisch dafür, wie Kinder und Jugendliche Medienkultur erleben. Ebenso wie ihre Idole möchten sich Heranwachsende durch mediale Anerkennung und Berühmtheit definieren. Dabei kommt es teils zu krassen Fehleinschätzungen der eigenen Fähigkeiten. In Sendungen wie »Bauer sucht Frau« wird über Randgruppen unserer Gesellschaft berichtet, die für die Sender hohe Einschaltquoten



garantieren, die am Ende aber oft als mediale Opfer dastehen. Es sollte unsere Aufgabe sein, Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass **Anerkennung und Selbstachtung** nicht auf Laufstegen und Bühnen zu finden sind, sondern in ihrer unmittelbaren Umgebung.

- Neue Smartphones und Konsolen dienen der Selbstidentifikation und sind größtenteils **Statussymbole**. Ohne Handy wird man in der Schule schnell zum Außenseiter, ohne Computerzugang ist ein Jugendlicher von der Kommunikation seiner Umwelt, die größtenteils über das Internet erfolgt, praktisch abgeschnitten. Gegen diese Tatsache können wir wenig unternehmen. Aber wir können unsere Erfahrungen weitergeben, dass Statussymbole kurzlebig sind und dass Beziehungen auch alternativ gepflegt werden können. Unsere Gruppenstunden an sich tragen dazu bei, diese Erfahrung machen zu können. Denn in unseren Augen und vor Gott sind alle Menschen gleich wertvoll und werden nicht auf ihren Besitz reduziert.

## 7.4 Pornografie

Die **Definition von Pornografie ist äußerst schwierig**. Der Wissenschaftler Gunter Schmidt definiert im Rahmen eines Studien-Fragebogens: »[Pornos sind] Materialien, die darauf zielen, sexuelle Erregung, sexuelle Gefühle, Gedanken und Fantasien auszulösen oder zu steigern, und die explizit auch die Genitalien bei unterschiedlichen, zumeist penetrativen, sexuellen Aktivitäten zeigen.«

Pornografie durchzieht unsere Gesellschaft und insbesondere die Jugendkultur mehr denn je, wenngleich die Mainstream-Kultur eine Zone bleibt, in der echte Pornografie weiterhin nicht geduldet wird. Pornografie spielt mit unseren Gefühlen, Emotionen und versteckten Wünschen. Praktisch alle Jugendlichen (besonders die männlichen) hatten bereits mit pornografischen Medien zu tun, ob bewusst oder aus Versehen.

Die **Durchziehung der Alltags-Kultur mit Pornografie** ist ein Phänomen, das vom britischen Medienwissenschaftler Brian McNair als »Porno Chic« bezeichnet wird. Demnach hat sich die Porno-Kultur über Anspielungen, Zitate und ironische Verweise in die Musik-Kultur eingeschleust und gewinnt ständig an Akzeptanz. In Musikvideos werden Sex oder erotische Anspielungen inszeniert.

Es existieren unzählige Studien, die herauszufinden versuchen, wie groß der **Konsum von Pornografie unter Teenies und Jugendlichen** ist. Im Vergleich der Forschungsarbeiten kristallisiert sich ein Muster heraus: Jungs sind deutlich



interessierter als Mädchen. Im Alter von 11, 12 oder 13 Jahren setzt das Schauen von Pornos langsam ein. Je älter Teenager dann werden, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie schon expliziten Sex gesehen haben. Der Höhepunkt des Pornokonsums dürfte irgendwo bei 16 oder 17 Jahren liegen. Anschließend scheint das Interesse wieder etwas nachzulassen.

**Pornos sind im Internet** mit äußerst geringem Aufwand auf Internetportalen frei zugänglich. Dennoch ist nach wie vor unklar, wie sich die Verfügbarkeit auf die Jugendkultur bzw. die seelische und so-

ziale Entwicklung von Jugendlichen auswirkt. Viele Experten haben sich zu dem Thema geäußert und sehen die **Gefahren dieser Entwicklung**. Diese liegen im einen negativen Wandel des Frauenbilds Jugendlicher, das die Frau beim Geschlechtsverkehr mitunter auf einen rein sexuellen Gebrauchsgegenstand reduziert. Weitere Gefahren liegen in der vorgespülten Trennung von Geschlechtsverkehr und Liebe sowie in der Demonstration fragwürdiger Sexualpraktiken.

**Die rechtliche Situation** im Bereich der Pornografie ist in Deutschland eindeutig. Kindern unter 18 Jahren dürfen pornografische Medien in keinem Fall zugänglich gemacht werden (§184 StGB). Ähnliches steht im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Weitergehend sorgen wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-methodistischen Kirche dafür, dass im Rahmen unserer Arbeit Pornografie Kindern und Jugendlichen jeden Alters in keinem Fall zugänglich gemacht wird. Dies schließt beispielsweise auch den nächtlichen Fernseh-Konsum diverser Privatsender oder den Konsum pornografischer Clips auf Mobiltelefonen ein. Eine Regelung, die sich prinzipiell in unseren Gruppenstunden und Veranstaltungen einfach überprüfen und umsetzen lässt.

Doch das Thema ist vielschichtiger. Denn auch wenn uns Pornos in den meisten Fällen nicht innerhalb der Kirche begegnen, so hat vermutlich mehr als die Hälfte der Teenies und Jugendlichen bereits mit dem Thema zu tun gehabt. Aktuelle Studien sprechen davon, dass ca. 90% der 14-17 jährigen Jungs gelegentlich Pornos schauen, bei den Mädchen sind es etwa 35%.

Insbesondere **im Rahmen des Internets** ist der Zugriff auf praktisch alle pornografischen Medien möglich. Denn hier lassen sich die gesetzlichen **Vorschriften praktisch nicht kontrollieren**. Zum Teil, weil es viel zu viele Anbieter von Pornografie und viel zu wenig Behörden gibt, die gegen Porno-Anbieter vorgehen könnten. Zum anderen, weil die zahlreichen ausländischen Anbieter nicht der deutschen Gesetzgebung unterliegen. Da hilft es auch nicht viel, dass sich die größten Suchmaschinen-Betreiber selbstverpflichtet haben, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierte Seiten nicht anzuzeigen. Der Pornokonsum hat die Gesellschaft voll durchdrungen und soll deshalb auch in unseren Jugendgruppen nicht als Tabuthema behandelt werden.

Christoph Pahl beschreibt in seinem Buch »Voll Porno!« ein Erlebnis von einem Männerabend auf einer christlichen Jugendfreizeit. Im Verlauf des Gesprächs zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden kommt es zu einem offenen Dialog über Pornografie. Zu seiner Überraschung beginnt der 14-jährige Kevin, dem der Glaube viel bedeutet, von nächtlichen Ausflügen auf Erotikseiten zu erzählen. »Kevin hatte gespürt, dass ihm das nicht guttat, ekelte sich vor sich selbst und hatte Angst, entdeckt zu werden. Nach einer Zeit des Schweigens berichteten auch andere Jungs ähnliches. Es waren keine Heldengeschichten, niemand wusste so Recht, wie er mit der Lust und dem Frust umgehen sollte. [...] Das Thema Pornografie ist aktuell wie nie. Aber irgendwie redet niemand darüber.«

Sowohl Christoph Pahl als auch Johannes Gernert beschreiben in ihren Büchern **pädagogische Modelle, wie man sich dem Thema nähern kann**. Beide ermuntern zu einem ehrlichen Umgang und zur offenen Diskussion mit Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmern

- über Sexualbegriffe, die Kinder und Jugendliche irgendwo in der Schule oder bei Freunden aufgeschnappt haben
- über eigene Erfahrungen mit Pornografie oder die Erfahrungen anderer
- über unser christliches Menschenbild und über verantwortungsvolle Sexualität
- über die Tatsache, dass Pornofilme keine Realität darstellen und dass Pornodarsteller keine Vorbilder sein sollten

## 8 Unterm Strich

»Als Jugendleiter stehst du mit einem Bein im Knast« – so lautet ein alter Ausspruch zu den Gefahren und Unwägbarkeiten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Mit den vorgelegten Leitlinien wollen wir gerade solchen Sorgen und Ängsten entgegenwirken. Wer über Handlungsstrategien, Regeln und Grenzen Bescheid weiß, kann sich als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin unbeschwert und engagiert einbringen.

Weil unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander lebt, ist es uns wichtig, dass nicht alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, unter Generalverdacht fallen. Es wäre fatal, wenn wir nur noch misstrauisch miteinander umgehen würden. Vielmehr wollen wir dazu ermutigen, aktiv gegen Missbrauch und Gewalt einzutreten und sich offen mit dem Thema auseinanderzusetzen, um so vertrauensvolle Beziehungen untereinander zu ermöglichen. Das gibt Sicherheit in mehrfachem Sinn: Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen, Sicherheit für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter und Sicherheit für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Offenheit und Sicherheit, Vertrauen und Schutz – auf diesem Boden kann unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und damit Kirche wachsen.

## 9 Dank – Editorial

Die Abfassung dieser Leitlinien geschah als gemeinsames Projekt der drei Kinder- und Jugendwerke der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. Ein besonderer Dank gilt den Autorinnen und Autoren der einzelnen Themen dieser Leitlinien: Gebhard Böhringer, Leonore Dieke, Jörg Hammer, Hans Martin Hoyer, Timo Körner, Jens Letzig, Stephanie Müller, Siegfried Reissing, Karin Toth und Alexander von Wascinski.



# 10 Literaturliste

## zu 5.3

- Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): (2000). Jungen und Sexualität. Stuttgart.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA] (Hrsg.) (2010). Jugendsexualität. Repräsentative Wiederholungsbefragung von 14- bis 17-Jährigen und ihren Eltern – aktueller Schwerpunkt Migration – 2010. Köln.
- Freund, Ulli; Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention (2. Auflage). Köln: Mebes und Noack.
- Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hrsg.) (2010). Und wenn es doch passiert. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe; Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (2. Auflage). Remseck am Neckar.
- Mädchengesundheitsladen e.V. (Hrsg.). Streitkultur und Konfliktlösungskompetenz von Mädchen. Methodensammlung.
- Maier, Martin; Gründer, Thomas; Wegner, Lothar. Konflikte lösen – Gewalt vermeiden. AJS Kompaktwissen.
- Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (2001). Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik (2. Auflage). Neuwied, Kriftel: Luchterhand.
- Preiß, Dagmar (2008). Perspektiven für Mädchen bei selbstverletzendem und aggressivem Verhalten. AJS Informationen, 2008 / 3, 14-19.
- Preiß, Dagmar. Mädchen und Sexualität. AJS Kompaktwissen.
- Walker, Jamie (1995). Gewaltfreier Umgang mit Konflikten in der Sekundarstufe I. Spiele und Übungen. Frankfurt am Main: Cornelsen Scriptor.
- Wilser, Anja; Neubauer, Gunter (2010). body and more. Über Körperideale, Essstörungen und den ganz alltäglichen Genuss. Handreichung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (3. Auflage). Böblingen.

## zu 6.1.2

- Enders, Ursula (Hrsg.) (2003). Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln: Kiepenheuer und Witsch.

## zu 6.4.4

- Landesjugendring Niedersachsen e.V. (Hrsg.) (2009). Juleica. Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (6. Auflage). Hannover.

- Mayer, Günter (2008). Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter. Praxisratgeber für Jugendorganisationen – Richtig Handeln, wenn etwas passiert (3. Auflage). Regensburg: Walhalla Fachverlag.
- Sahliger, Udo (2005). Rechtliche Themen aus dem Alltag der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (3. Auflage). In: Deinet, Ulrich; Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.), Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit (S. 672). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

### zu 6.5.3

- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend [AEJ] (2007). Keine Chance für ein Tabu. Sexualisierte Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen. AEJ-Eigenverlag.
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend [AEJ] (2007). Kinderrechte gegen Gewalt und Missbrauch. AEJ-Eigenverlag.
- Cierpka, Manfred (2011). Faustlos – Wie Kinder Konflikte gewaltfrei lösen lernen (1., neue Auflage). Freiburg im Breisgau: Herder.
- Neider, Andreas (Hrsg.) (2009). Mobbing & Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Herausforderung für Erziehung und Bildung. Stuttgart: VFG.
- Reemtsma, Jan Philipp (2002). Die Gewalt spricht nicht. Drei Reden. Stuttgart: Reclam.
- Rudolph, Sabrina (2007). Kinder stärken gegen häusliche Gewalt. Ansätze für Interventionen und Aufklärung in der Schule. Marburg: Tectum.

### zu 6.5.6

- Lamprecht, Harald (2007). Geistlichen Missbrauch erkennen und vermeiden. Empfehlungen zur Gemeindeorganisation. Abruf am 20.04.2011 von [http://www.confessio.de/cms/website.php?id=/religionheute/grundlagen/geistlichen\\_missbrauch\\_erkennen\\_und\\_vermeiden.html](http://www.confessio.de/cms/website.php?id=/religionheute/grundlagen/geistlichen_missbrauch_erkennen_und_vermeiden.html)
- Tempelmann, Inge (2007). Geistlicher Missbrauch. Auswege aus frommer Gewalt; ein Handbuch für Betroffene und Berater. Wuppertal: R. Brockhaus.
- Tillich, Paul (1956). Systematische Theologie, Bd I. Stuttgart: Evangelisches Verlagswerk.

## zu 7

- Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland (2005). Diensthandbuch. Herausgegeben auf Beschluss der Zentralkonferenz in Deutschland. Frankfurt am Main.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2009). KIM-Studie 2008. Kinder und Medien, Computer und Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Abruf am 20.4.2011 von <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf08/KIM2008.pdf>
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2010). JIM 2010. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Abruf am 20.04.2011 von <http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf10/JIM2010.pdf>
- Pahl, Christoph (2010). Voll Porno. Warum echte Kerle Nein sagen. Marburg an der Lahn: Francke.

# 11 Impressum

## Herausgeber

**Evangelisch-methodistische Kirche  
Kinder- und Jugendwerk Nord**  
Schröderstraße 5  
D-10115 Berlin

**Evangelisch-methodistische Kirche  
Kinder- und Jugendwerk Ost**  
Lessingstraße 6  
D-08058 Zwickau

**Evangelisch-methodistische Kirche  
Kinder- und Jugendwerk Süd**  
Giebelstraße 16  
D-70499 Stuttgart

## **Verantwortlich für den Inhalt**

Pastor Jörg Hammer  
Giebelstraße 16  
D-70499 Stuttgart

## **Redaktion**

Leonore Dieke, Zwickau  
Jörg Hammer, Stuttgart  
Verona Lasch, Zwickau  
Alexander von Wascinski, Stuttgart

## **Design, Satz und Layout**

Daniel Schmidt, Freudental

Drei Dinge sind uns aus dem  
Paradies geblieben: die Sterne  
der Nacht, die Blumen des Tages  
und die Augen der Kinder.  
(Dante Alighieri)

# Stichwortverzeichnis

## A

Abhängigkeit • 33, 54, 64ff., 72  
Abhängigkeitsverhältnis • 33, 54, 64ff., 72  
Achtung • 12f., 31, 34ff., 49ff., 64, 68, 80, 92  
Ad-hoc-Konflikt • 40  
Aggressionen • 39f  
Aids • 46  
Aktenplan • 19  
Aktivität • 29, 31, 46, 56, 63f., 92  
Akzeptanz • 57  
Alkohol • 52, 56ff., 81  
Allgemeine Reisebedingungen • 55  
Altersgerecht • 30  
Anerkennung • 36, 68, 91  
Angst • 39, 47ff., 68, 71, 77, 94f.  
Anleitung • 13, 60, 84  
Arbeit mit Jugendlichen • 10  
Arbeit mit Kindern • 6ff., 10ff., 16ff., 20, 28, 35, 38, 40, 43, 48, 55f., 59, 69f., 82, 87ff., 95  
Atmosphäre • 16, 35ff., 40ff., 62, 68  
Aufmerksamkeit • 64, 89  
Aufsicht • 28ff., 37, 64f., 70  
Aufsichtsbedürftige • 30  
Aufsichtsführung • 31ff.  
Auftrag Jesu Christi • 8  
Auseinandersetzung • 6, 16, 35, 38ff., 44ff., 75, 80  
Ausgrenzen • 67  
Ausnutzung einer Zwangslage • 15

## B

Baby • 45  
Begleitung • 6, 61, 86  
Beherrschbarkeit • 31  
Behinderung • 29  
Behutsamkeit • 12  
Beischlaf • 15  
Belehrung • 31  
Bergsteigen • 29  
Berufung • 9, 29  
Berühren • 50, 84  
Bescheinigung über die Kenntnisnahme • 19  
Besonderheiten der örtlichen Umgebung • 30  
Betreuer • 31, 65  
Betreungsverhältnis • 14  
Bewältigungsstrategien • 39  
Beziehung • 14ff., 38, 46, 61ff., 70, 73, 90ff., 95  
Bibel • 9, 62  
Bullying • 67  
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien • 87, 94  
Bundesrepublik Deutschland • 20, 85  
Bundeszentralregistergesetz • 14

## C

Chancengleichheit • 62  
Chat • 82f., 90f.  
Christlicher Glaube • 10f., 68  
Christus • 8ff.  
Community • 83  
Computer • 83ff., 91f, 98  
Cyber-Mobbing • 83

## D

Deeskalation • 81  
Demütigung • 49ff., 67, 79  
Destruktivität • 39  
Diskriminierung • 16, 49, 62  
Distanz • 45ff.  
Dritte • 14, 31, 40, 63, 70,  
DVD • 83, 85

## E

Ebenbild • 8ff.  
Echtheit • 35  
Ehrenamtlicher • 6f., 17ff.  
Eignung • 14  
Eingreifen • 58, 70, 78, 80  
Einschränkung • 29, 59, 64  
Einverständnis • 29, 53, 87ff.  
Eltern • 12, 14, 28f., 34ff., 54, 57, 71ff., 79ff., 86f., 91, 96  
Elternbrief • 37  
Empfehlung • 18, 78, 86, 97  
Entfaltung • 12, 45, 58f., 64  
Entgelt • 15, 64, 88  
Entwicklungsprozess • 44, 52f.  
Erfahrung • 6, 16, 43ff., 48, 59, 69ff., 77, 84, 92, 94  
Erklärung • 20, 27ff., 87  
Erlebnispädagogik • 56  
Erwachsene • 6, 9f., 45, 48, 51ff., 61, 67, 70, 72ff., 79  
Erwachsenensexualität • 45, 48  
Ethik • 68ff., 75  
Evangelisch-methodistische Kirche • 13, 65, 88, 98  
Evangelium • 36

## F

Familie • 6, 45, 61ff., 67, 72ff.  
Feedback • 36  
Fehlerkultur • 35f.  
Fernseher • 82f.  
Festhalten • 42, 45, 80,  
Filme • 52, 73, 85ff., 91, 94  
Förderbedingungen • 55  
Frauenverachtung • 38  
Freie Jugendhilfe • 14  
Freiheit • 15, 51, 54f., 58, 62, 79  
Freiheitsstrafe • 15  
Freiwillige Selbstkontrolle, FSK • 13, 85f.  
Freizeit • 27ff., 47, 51, 56ff., 66, 79, 89f., 94  
Freude • 35, 39  
Frömmigkeitsstile • 75  
Frustrationstoleranz • 60  
Führungszeugnis • 14, 17  
Fürsorge • 6, 9, 12, 15, 33, 54f., 62, 70  
Fürsorgepflicht • 15, 55, 70

## G

Gabe • 6f., 12, 61  
Geborgenheit • 6, 11  
Gefährdung • 6, 36  
Gefahren • 28ff., 82, 91ff., 95  
Gefangene • 14  
Gefühlsrepertoire • 39  
Gegengewalt • 11, 80  
Geheimhaltung • 74

**GEMA • 88**

Gemeinde • 7, 16ff., 27, 34, 68f., 72, 80, 86, 88f., 97  
Gemeindefreizeit • 27  
Gemeinschaft • 8ff., 16, 62, 65, 74, 77, 79, 85f., 90, 97  
Gemeinschaftsunterkünfte • 65  
Geschlecht • 11, 16, 34, 37ff., 45ff., 62ff., 85, 91ff.  
Geschlechtsidentität • 37, 46  
Geschlechtssteile • 45, 63  
Geschlechtsunterschiede • 45  
Geschlechtsverkehr • 46, 93  
Geschöpf • 8, 77  
Geschützte Räume • 65  
Gesellschaftliche Regeln • 55  
Gesetz • 14, 17f., 20, 28f., 52, 55, 58, 61f., 64, 77, 84, 86ff., 94  
Gespräch • 27, 41f., 46, 48, 58, 68f., 75, 79, 90, 94  
Geste • 67f.  
Gesundheit • 15, 28f., 73, 81f., 96  
Getrennte Schlafräume • 57, 65  
Gewalt • 6ff., 43, 48, 54, 62, 66ff., 84f., 90f., 95ff.  
Gewaltanwendung • 6, 66  
Gewaltlosigkeit • 10  
Gewaltverzicht • 11  
Glaube • 10f., 17, 62, 68, 72, 75ff., 89, 94  
Gott • 6ff., 16, 51, 61f., 75ff., 88, 92  
Grenzen • 34ff., 41ff., 47ff., 52ff., 59, 67, 69, 71 ff., 75, 78, 88, 95  
Grenzüberschreitung • 41, 44, 49, 52ff., 58f., 73  
Groomingprozess • 73  
Grundsätze • 16, 27, 69  
Gruppen • 6f., 13f., 19, 28ff., 37f., 41, 48, 50, 55ff., 64, 66f., 72, 79f., 84, 89ff.  
Gruppenaktivität • 64  
Gruppengröße • 31  
Gruppenleiter • 13f., 19, 29, 57f., 64, 66, 91, 95, 97  
Gruppenstunde • 29ff., 56, 79, 89, 92f.  
Gruppenzwang • 48, 50

**H**

Haltung • 12f., 27, 32, 34f., 41f., 44  
Handlungsspielraum • 71, 82  
Hautkontakt • 45  
Heimweh • 51  
Herrschen • 8f., 35, 43, 66, 74, 85  
Hilfe • 6ff., 14, 16ff., 27, 30, 37, 40, 42, 47, 55, 74ff., 79f., 90, 96  
Hilfestellung • 7, 27  
Hilfsbedürftige • 14  
Hoffnung • 39  
Homepage • 88f.  
Homosexualität • 49, 62  
Humor • 35, 38

**I**

Identität • 35ff., 45f., 52, 82  
Individualität • 34  
Information • 13, 29f., 37, 44, 60, 75, 82, 85, 88, 90, 96, 98  
Internet • 67, 82ff., 88ff., 93 f., 98  
Intimität • 45  
Intimsphäre • 12, 20, 44ff., 80  
Irritation • 46

**J**

Jesus Christus • 8ff., 68  
JIM-Studie • 82  
Jugendhilfe • 14ff., 96  
Jugendliche • 6ff., 16ff., 27ff., 31ff., 40 ff., 59ff., 78ff., 89 ff., 97  
Jugendverband • 29  
Jungen • 12, 37ff., 44ff., 49, 67f., 83f. 96

**K**

Kanufahren • 29  
Kenntnis • 7, 18ff., 90  
KICK • 17  
KIM-Studie • 82, 98  
Kinder • 6ff., 16ff., 27ff., 40ff., 59ff., 66ff., 77ff., 82ff, 89  
Kinder- und Jugendhilfegesetz • 17  
Kinder- und Jugendwerk • 6, 8, 13, 17, 20, 27, 95, 98  
Kindergarten • 67  
Kinderschutz • 16  
Kindesmisshandlung • 6  
Kirche • 6ff., 13, 16ff., 27, 34, 44, 60ff., 65, 76, 78, 88ff., 93, 95, 98  
Kirchenvorstand • 18  
KJHG • 14f.  
Kommunikationsfähigkeit • 32  
Kompetenz • 39, 46, 79, 90, 96  
Konflikt • 34, 38ff., 55, 58, 74, 76, 80f., 90, 96f.  
Konsequenz • 41f., 57, 59, 64, 78, 80, 89  
Konsole • 82f., 85f., 92  
Konstruktivität • 39  
Kontrolle • 13, 18, 39, 50, 58, 78, 82  
Körpergefühl • 45  
Körperidentität • 45  
Körperkontakt • 42  
Körperlichen Veränderungen • 46  
Krankheit • 15, 29  
Kreativität • 59f.  
Kritikfähigkeit • 35f.  
Kulturelle Unterschiede • 56  
Küssen • 50

**L**

Lager • 29  
LAN-Party • 87  
Landesjugendbehörde • 85f  
Leben • 7ff., 16, 33ff., 43ff., 48, 53ff., 57ff., 62, 64, 68, 70f., 73ff., 77, 81f., 89ff.  
Lebenspartner • 57  
Lehrgang • 13  
Leib • 10ff., 15, 28, 33, 42, 45f., 48, 51f., 54f., 66f., 70ff., 79f., 84f., 96  
Leitlinien • 6f., 13, 34, 95  
Lernen • 16, 36, 39ff., 45f., 60, 73, 82, 97  
Liebe • 8ff., 34, 36, 54, 61, 68, 71, 77, 93  
Lizenz • 87  
Loslassen • 45  
Loyalitätskonflikt • 74  
Lustgefühl • 45

- M**
- Macht • 8f., 12, 43f. 62, 66, 71ff.
  - Machtgefälle • 43f.
  - Machtlosigkeit • 72
  - Mädchen • 12, 37ff., 44ff., 49, 67, 75, 83f., 93, 96
  - Mannsein • 37
  - Maßnahme • 27, 30, 32, 61, 80
  - Maßstab • 8, 10
  - Masturbation • 45
  - Matratzenschlacht • 38
  - Mediator • 40, 42
  - Medien • 6, 51, 63, 73, 82ff., 86ff., 91ff., 98
  - Medikamente • 29
  - Menschenbild • 8, 12, 94
  - Menschenhandel • 74
  - Menschenwürde • 61, 84
  - Minderjährige • 28, 33, 51, 54, 63, 65
  - Missbrauch • 6f., 14f., 17, 49f., 53f., 61ff., 72f., 75ff., 91, 95ff.
  - Misshandlung • 6, 17, 73f.
  - Mitarbeitende • 13, 16, 18f., 34, 36, 43, 57, 69f., 78f., 94
  - Mitarbeiter • 6f., 12f., 16ff., 27, 34ff., 40ff., 47f., 57, 59, 65, 69f., 72, 75, 78ff., 93, 95
  - Mitarbeiterinnen • 6f., 12f., 16ff., 27, 34ff., 40ff., 47f., 57, 59, 65, 69f., 72, 75, 78ff., 93, 95
  - Mitmenschen • 9
  - Mobbing • 51, 67, 83, 97
  - Mobiltelefon • 67, 93
  - Mutprobe • 50
  - Mutter • 70ff.
- N**
- Nachtwache • 50
  - Nacktheit • 45
  - Nähe • 16, 45, 47f.
  - Nikotin • 56f.
  - Normalitätsdruck • 44
  - Normen • 55ff., 59, 66, 69
  - Notausgänge • 30
  - Notebook • 83
  - Notfallplan • 6, 75
  - Notruf • 30
- O**
- Obhut • 15, 33
  - Offenheit • 16, 35f., 43, 48, 56, 66, 69, 90, 94f.
  - Öffentliche Jugendhilfe • 17
  - Opfer • 7, 14, 39, 41, 70ff., 77, 83, 92
  - Orientierung • 6, 11, 54, 62
  - Orte der Geborgenheit • 6
- P**
- Paare • 62, 64
  - Paragraph • 20
  - Partizipation • 41
  - Partnerschaft • 61
  - Pastor • 18f., 27, 72, 79, 99
  - Persönlichkeit • 32, 49, 52, 54, 73, 83, 85f.
  - Pflicht • 13, 15f., 18, 28ff., 35, 37, 52, 55, 62, 64, 70, 80, 87f., 94, 97
  - Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen • 30
  - Pflicht zur Warnung vor Gefahren • 30
  - Polizeiliches Führungszeugnis • 17
  - Porno Chic • 92
  - Pornografie • 14ff., 63, 73f., 82, 84, 92ff., 98
  - Prävention • 13, 34, 80, 96
  - Prinzip • 11, 51, 88, 93
  - Problematik • 17
  - Programmpunkte • 29
  - Prozess • 37, 44, 52f., 56f., 60, 72, 74, 96
  - Pubertät • 46
- R**
- Rahmenbedingung • 38, 47
  - Raubkopie • 87
  - Rechte • 35, 52, 62, 83, 88, 97
  - Regeln • 31, 36f., 41f., 47, 55ff., 69, 95
  - Regelverstoß • 57
  - Regelwerk • 55, 68
  - Reich Gottes • 11
  - Reife • 28, 33, 48, 52
  - Respekt • 13, 48, 50, 53, 62, 75
  - Risikofaktoren • 30
  - Rolle • 13, 16, 28, 35ff., 40ff., 45, 47f., 71
  - Rollenspiele • 45
  - Rückzugstendenz • 39
- S**
- Sachschäden • 28
  - Sanktionen • 57, 78
  - Sauna • 50, 57
  - Schaden • 12, 16, 20, 28, 30, 32, 51, 53, 65, 70, 79
  - Schädigungen • 14
  - Scham • 46, 74
  - Schlafen • 12, 65
  - Schlafräume • 57, 65
  - Schmerzen • 51
  - Schmusen • 45
  - Schönheit • 6
  - Schöpfung • 8
  - Schuld • 9, 17, 66, 72, 74
  - Schuldgefühl • 72
  - Schule • 40, 67f., 82, 92, 94, 97
  - Schüler • 32
  - Schutz • 13f., 16ff., 27f., 31, 33, 43, 45f., 48, 51f., 58, 61, 63ff., 71, 78f., 81ff., 93, 95f.
  - Schutzauftrag • 16ff., 27
  - Schutzbefohlene • 13f., 33, 63
  - Schwächen • 34, 73
  - Schwimmen • 29
  - Seele • 51
  - Seelische Entwicklung • 15, 33, 52, 73
  - Seelsorge • 38, 47
  - Selbstachtung • 92
  - Selbstheilungsprozess • 53
  - Selbstreflexion • 35
  - Selbstverpflichtung • 13, 18
  - Selbstzweck • 30, 66
  - Sensibel • 12, 16, 34, 36, 38, 66
  - Sensibilisierung • 16
  - Sensibilität • 38, 40, 44, 46, 48
  - Sexualerziehung • 46, 61
  - Sexualität • 6f., 10ff., 34, 44ff., 48f., 52, 60ff., 64, 73, 94, 96

Sexuelle Ausbeutung • 73  
Sexuelle Entwicklung • 45  
Sexuelle Gewalt • 16, 74  
Sexuelle Handlung • 14f., 50f., 54, 63f., 66, 72, 74  
Sexueller Missbrauch • 6f., 15, 49, 53f., 63, 72f.  
Sexuelle Nötigung • 73  
Sexuelle Orientierung • 11, 62  
Sexueller Übergriff • 47, 62, 96  
Sicherheit • 30, 35, 46, 55ff., 71, 95  
Sinneswahrnehmung • 45  
Situation • 13, 19, 31f., 34f., 38, 40, 43, 46f., 55ff., 64, 66, 68ff., 79ff., 91, 93  
Smartphone • 83, 92  
Sorgen • 12, 15, 28, 34, 36, 47, 62, 70, 93, 95  
Sorgfalt • 12, 31, 53, 55, 70  
Soziale Netzwerke • 87  
Spiele • 36, 38, 41, 44ff., 50, 67, 83, 85ff., 91, 96  
Spielgeräte • 30  
Spielekonsole • 82f.  
Spontaneität • 59  
Sport • 29, 81  
Stärken • 34, 46ff., 73, 97  
Statussymbol • 92  
Störung im Entwicklungsprozess • 53  
Strafe • 15, 42, 50f., 78  
Strafgesetzbuch • 14, 84  
Straftat • 14, 53, 62, 84  
Streitschlichtung • 42  
Strukturen • 6, 11, 75, 78  
Suizid • 71

## T

Täter • 14, 39, 41, 67, 72ff.  
Team • 19, 27, 36ff., 43, 50, 55ff., 65, 69, 78f.  
Telefonnummer • 29, 84  
Thema • 6, 13, 16, 41, 43f., 46, 48f., 59f., 78, 80, 93ff.  
Tradition • 56, 77  
Träger • 14, 17, 55, 84ff.  
Transparenz • 16, 36f.  
Trauer • 39

## U

Überforderung • 6, 41  
Übergriff • 16, 47, 62, 73, 78f., 83, 96  
Überlegenheit • 68  
Übernachtung • 12, 38, 57, 65  
Überschaubarkeit • 57  
Übertragung • 29  
Überzeugung • 8, 35, 52, 61  
Übungen • 41, 96  
Umgangsformen • 56  
Umsetzung • 18  
Unbescholtenheit • 20  
Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle, USK • 85ff.  
Unterschrift • 18, 27  
Unterschriftenliste • 18  
Unversehrtheit • 51, 54  
Urheber • 87f.  
Urlaub • 27

## V

Vater • 9, 70ff., 76f.  
Verabredete Regeln • 55f.  
Veränderungen • 46  
Veranstaltung • 29f., 69f., 86ff., 93  
Verantwortung • 11f., 16ff., 32, 34ff., 38, 41, 47, 58f., 61, 64f., 74, 78, 82, 94  
Verbindliche Ausführungen • 13  
Verbot • 11, 30f., 58, 87, 91  
Verdacht • 17, 27, 72, 95  
Verdrängung • 16  
Vergebung • 8f.  
Verhalten • 6, 9, 13f., 16ff., 27f., 31f., 34f., 37f., 41ff., 52, 55ff., 61f., 64, 67, 69, 71, 74, 76, 78, 96  
Verhaltenskodex • 6, 13f., 16ff., 27  
Verhaltensmuster • 13  
Verletzlichkeit • 12, 38, 44, 52, 54, 73  
Verletzung • 12, 42, 47, 67, 79, 83  
Vernachlässigung • 15, 72  
Verordnung • 55  
Verspotten • 67  
Vertrauen • 11, 13, 16, 32, 36, 73ff., 95  
Verunsicherung • 46, 57  
Verwahrung • 14  
Verwundbarkeit • 12  
Verzicht auf Gewalt • 11  
Verzögerter Konflikt • 40  
VGM • 88  
Video • 83ff., 88f., 92  
Vorbesprechung • 27  
Vorbild • 8, 10, 18, 32, 35f., 46, 94  
Vorgegebenen Regeln • 55  
Vorhersehbare Gefahren • 28  
Vorkehrungen • 31, 87  
Vorschub leisten • 63  
Vorzeigen pornographischer Materials • 14

## W

Wellness • 38  
Welt • 8f., 38, 82, 84, 89f., 92  
Werkzeug • 30  
Wertschätzung • 34, 36, 38, 42  
Wille Gottes • 10, 76  
Willensstärke • 53  
Willentlich • 53  
Willkür • 42  
Wissentlich • 20, 53f.  
Wohl • 10ff., 16, 36, 52,  
Wunsch • 6, 8, 34, 40f., 44, 47ff., 53, 68, 92  
Würde • 7, 9, 11, 16, 61, 78ff., 84  
Wut • 39, 41ff., 50, 66, 71

## Z

Zärtlichkeit • 44f.  
Ziel • 7, 13, 39f., 44, 47, 56, 64, 66, 70, 74, 78, 90ff.  
Zimmer • 57, 65, 82f.  
Zusammenleben • 10f., 55, 59, 64, 90  
Zustimmung • 29, 53f., 83, 88  
Zuwendung • 9, 36, 46  
Zwang • 15, 48, 50, 62, 64, 74

**Raum für Notizen**



